Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Volksbank Oberösterreich AG für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 4 der geltenden Fassung der Verordnung (EG) NR 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 (die "Prospektverordnung") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der geltenden Fassung, die "Prospektrichtlinie") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.

PROSPEKT VOM 29.06.2017

Job Nr.: 2017-0294 Prospekt gebilligt



29. Juni 2017

Volksbank Oberösterreich AG Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin" oder die "Volksbank Oberösterreich") nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 109 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 163 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz BGBI. 625/1991 idgF (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll) und der FMA sowie der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "VOLKSBANK WIEN") mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kolingasse 14-16 sowie jeden Funktionsnachfolger oder die Wertpapiersammelbank OeKB CSD GmbH – "CSD" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den im Anhang ./A und Anhang ./B aufgenommenen Dokumenten und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit sich Anleger ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.

Haftung für den Prospekt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.

Eingeschränkte Aktualität. Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung

des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (§ 6 KMG).

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Eine Beschreibung bestimmter rechtlicher Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in bestimmten Ländern findet sich auf Seite 184 dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "Securities Act") noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt. Sie stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten unterliegen und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Keine Finanzanalyse oder Empfehlung der Emittentin. Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Schuldverschreibungen auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

Euro und US Dollar. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "€", "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union bzw die in Österreich jeweils offizielle Währung und Bezugnahmen auf "\$", "US Dollar" oder "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält keine durch Verweis inkorporierten Informationen.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), und diesen unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen und die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015, die als Anhänge ./A und ./B in diesen Prospekt aufgenommen wurden, entnommen. Angaben zum Rating der Emittentin wurden der Webseite von Fitch Ratings Ltd. (www .fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "BCBS") (www .bis.org), Daten von der Europäischen Kommission (www .ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www .ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "zukunftsgerichteten Aussagen") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beab-

sichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller im Anhang aufgenommener Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

DUR	CH VE	RWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN	4
NACI	HTRÄ	GE ZUM PROSPEKT	4
INFO	RMAT	IONSQUELLEN	4
ZUKU	JNFTS	GERICHTETE AUSSAGEN	4
ZUST	пмми	NG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	5
1. ZU	SAMN	IENFASSUNG	10
	A.	EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	. 10
	B.	DIE EMITTENTIN	. 12
	C.	WERTPAPIERE	. 17
	D.	RISIKEN	. 26
	E.	ANGEBOT	. 34
2. RIS	SIKOF	AKTOREN	37
	2.1	RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	. 38
	2.2	ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 63
	2.3	RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN	. 76
	2.4	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 78
	2.5	RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE	. 81
3. DA	S PRO	DGRAMM	83
4. ZU	SÄTZ	LICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	85
	4.1	RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 85
	4.1.1	NICHT-NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 85
	4.1.2	NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 85
	4.2	AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG	. 86
	4.2.1	VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ	. 87
	4.2.2	VARIANTE 2 - NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 87
	4.2.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	. 87
	4.2.4	VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ	. 88
	4.3	METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 88
	4.4	RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 89
	4.5	VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	. 89

5. DI	E EMI1	TENTIN	90
	5.1	GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG	90
	5.2	JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM	90
	5.3	WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	90
	5.3.1	FUSIONEN 2016	90
	5.3.2	RESTRUKTURIERUNG DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES - UMWANDLUNG DER ÖVAG IN EINE ABBAUGESELLSCHAFT UND UMBENENNUNG IN IMMIGON PORTFOLIOABBAU AG	91
	5.4	RATING	92
	5.5	GESCHÄFTSÜBERBLICK	92
	5.6	HAUPTMÄRKTE	94
	5.7	ORGANISATORISCHE STRUKTUR	94
	5.7.1	VOLKSBANKEN-VERBUND	94
	5.7.2	DIE EMITTENTIN ALS TEIL DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES	95
	5.7.3	LIQUIDITÄTSVERBUND	95
	5.7.4	HAFTUNGSVERBUND	96
	5.7.5	MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN IM ÖSTERREICHISCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBAND	98
	5.7.6	MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN BEI DER VOLKSBANK EINLAGENSICHERUNG EG	98
	5.7.7	STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DES VOLKSBANKEN- VERBUNDES	98
	5.7.8	ANTEILE DER EMITTENTIN AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	
	5.8	TRENDINFORMATIONEN	99
	5.9	ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN	99
	5.10	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	100
	5.10.	MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	100
	5.10.2	2 INTERESSENKONFLIKTE	102
	5.10.3	3 GRUNDKAPITAL	102
	5.11	AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	102
	5.12	FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN	103
	5.12.	1 HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	103
	5.12.2	2 KAPITALERHÖHUNGEN	104
	5.12.3	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN	104
	5.12.4	BESTÄTIGUNGSVERMERKE	104
	5 13	RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN	104

	5.14	WESENTLICHE VERTRÄGE	. 104
	5.15	EINSEHBARE DOKUMENTE	. 108
6. ANLEIHEBEDINGUNGEN			109
	6.1	ANLEIHEBEDINGUNGEN	. 109
	6.1.1	VARIANTE 1- FIXER ZINSSATZ	. 110
	6.1.2	VARIANTE 2 – NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN	. 123
	6.1.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	. 134
	6.1.4	VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ	. 148
	6.2	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	. 163
7. BE	STEU	ERUNG	178
	7.1	BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH	. 178
	7.1.1	ALLGEMEIN	. 178
	7.1.2	ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	. 179
	7.1.3	ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	. 181
	7.1.4	ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	. 181
	7.1.5	ANDERE STEUERN	. 182
	7.2	AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	. 182
	7.3	FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	. 182
8. ZE	ICHNU	JNG UND VERKAUF	184
	8.1	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	. 184
HAFTUNGSERKLÄRUNG			185
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS			186
VERZEICHNIS DER ANHÄNGE 196			196

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "Prospekt") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die Volksbank Oberösterreich AG (die **"Emittentin"**) kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller in den Anhängen ./A und ./B aufgenommener Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung

papieren durch Finanzintermediäre

Platzierung von Wert- für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige **Platzierung** von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die Zustimmung Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist beginnt am [●] und endet am [●] [Im Fall einer Daueremission Laufzeitende der Emission einfügen]. Während der Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Diese wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "Endgültigen Bedingungen") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen"), angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des **Prospekts** relevant sind

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Volksbank Oberösterreich AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Oberösterreich".

B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung

Die Emittentin hat ihren Sitz in Wels, Oberösterreich und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.

B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

Siehe B.13.

Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Die VOLKSBANK WIEN AG ("VOLKSBANK WIEN") (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages ("Verbundvertrag") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("Volksbanken-Verbund").

Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind die 11 regionalen Volksbanken, die drei Spezialkreditinstitute und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation.

Die VOLKSBANK WIEN ist ebenfalls eine von somit insgesamt 12 regionalen Volksbanken, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut, da sie selbst die Funktion der Zentralorganisation ausübt.

Die Anteile der Emittentin an verbundenen Unternehmen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Gesellschaftsname	Sitz	Anteil am Kapital in %
Realitäten Beteiligungs-GmbH	Schärding	100,00%
"VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H.	Wels	100,00%

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016)

B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen

Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der
Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; der Abschlussprüfer hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Aufgrund der Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Volksbank VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e. Gen in die Emittentin im März 2016 sind die Finanzkennzahlen aus dem Jahr 2015 mit jenen aus dem Jahr 2016 nur bedingt vergleichbar.

Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den historischen Finanzinformationen:

GuV in EUR Tausend	01-12/2016	01-12/2015
Nettozinsertrag	32.186	20.600
Betriebserträge	66.569	44.172
Betriebsaufwendungen	-63.092	-49.736
Ergebnis der gewöhnlichen Ge- schäftstätigkeit	-547	-13.994
Jahresüberschuss nach Steu- ern	-603	28
Jahresgewinn	627	234
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2016	31.12.2015
Forderungen an Kreditinstitute	462.087	340.350
Forderungen an Kunden	1.451.986	956.252
Verbindlichkeiten gegenüber	9.146	33.800
Kreditinstituten	011.10	33.333
Kreditinstituten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.844.291	1.269.523
Verbindlichkeiten gegenüber	1.844.291 123.199	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		1.269.523

(Quelle: Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 und 2015)

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 betrugen die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin EUR 150,2 Mio. Die Eigenmittelquote

^{*)} Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG und dem Bilanzgewinn.

^{**)} Anpassung aufgrund Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014

erreichte auf Einzelbankebene zum Jahresende 2016 13,34%, die Kernkapitalquote 12,21% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko). Auf das Kernkapital (Tier 1) entfielen 91,52% und auf die ergänzenden Eigenmittel (Tier 2) 8,48%. der vorhandenen Eigenmittel.

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Aufgrund von Fusionen und der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind die nachfolgenden Ereignisse aus jüngster Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

Fusionen 2016

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom März 2016 erfolgte die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Volksbank VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e. Gen. in die Emittentin.

Geplante Fusionen 2017

Die Emittentin beabsichtigt, das bankgeschäftliche Unternehmen der Volksbank Bad Hall e.Gen. im dritten Quartal 2017 aufzunehmen.

Das bankgeschäftiche Unternehmen der Volksbank Almtal e.Gen. wurde im Rahmen eines Asset-Deals von der Emittentin erworben, wobei das Signing ("**Signing**") am 18.08.2016 erfolgte und das Closing ("**Closing**") der Transaktion im Sommer 2017 geplant ist.

Verluste aus dem Verkauf von Schuldtiteln der Immigon

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wur-

de am 30.06.2015 ein Teil der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gehaltenen Schuldtitel (Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) der Immigon an die Immigon veräußert. Zudem schlossen die VOLKSBANK WIEN und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin eine Vereinbarung über die Tragung von Verlusten aus Verkäufen dieser Schuldtitel, wobei die Aufteilung der Verluste nach der Bilanzsumme der Vertragsparteien erfolgt ist. Im Fall der Emittentin resultierten daraus Gesamtaufwendungen in Höhe von TEUR 4.417,82.

Abspaltung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion der ÖVAG und Betrieb der ÖVAG als Abbaugesellschaft

Im Rahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 04.07.2015 der Teilbetrieb "Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion" aus der ÖVAG abgespalten und auf die VOLKSBANK WIEN AG übertragen. Gleichzeitig hat die ÖVAG die Bankkonzession zurückgelegt und ist aus dem Volksbanken-Verbund ausgeschieden. Als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist sie nach Umbenennung unter der Firma "immigon portfolioabbau ag" ("Immigon") ausschließlich für den Abbau des Portfolios zuständig. Die VOLKSBANK WIEN ist somit seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel soll durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht werden.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("Verbundvertrag") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der im Verbundvertrag vorgesehene Leistungsfonds (von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen im Rahmen des Haftungsverbundes) wurde mit dem Treuhandvertrag Leistungsfonds ("Treuhandvertrag") zwischen der

VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("Zusammenarbeitsvertrag") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.14 "WESENTLICHE VERTRÄGE").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die unbefristete Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirkung ab 01.07.2016.

B.14 Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Die Emittentin ist als rechtlich selbstständige Volksbank zwar nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes abhängig, als Mitglied des Volksbanken-Verbundes besteht jedoch eine Abhängigkeit von der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privatund Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen;
- · Leasing, Mobilien-Leasing.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und hat als Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß Punkt 3. ihrer Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Emittentin verwirklicht ihren Förderauftrag im Volksbanken-Verbund als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes und ist diesem daher ständig zugeordnet.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsver- hältnisse an der Emittentin

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 31.05.2017		
Volksbank Schärding Wels Holding eG	66,72	
VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossen- chaft eG		
VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG	11,25	
VB Eferding-Grieskirchen Verwaltungsgenossenschaft eG	5,50	

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der Volksbank Schärding Wels Holding eG werden aufgrund ihres Anteils von 66,72% Kontroll- und Beherrschungsverhältnisse beigemessen. Die VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenschaft eG und die VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG verfügen mit einem Anteil von mehr als jeweils 10% über eine qualifizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind, abgesehen vom österreichischen Aktienrecht, Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch") folgendes Rating erhalten: "BBB-". Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Webseite der Emittentin (www.volksbankoe.at), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Ratings" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Webseite von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

[Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.] [•] [Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat.]

C. Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin begibt [nicht-nachrangige] [nachrangige] auf den Inhaber lautende [Nullkupon-][Schuldverschreibungen] [mit [fixem Zinssatz] [variablem Zinssatz] [fixem und danach variablem Zinssatz]], die die ISIN [•] tragen.

C.2 Währung

Die Schuldverschreibungen lauten auf [festgelegte Währung

einfügen].

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

[Bei Verwahrung bei der OeKB einfügen: Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.]

[Bei Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation einfügen: Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN muss der Anleger ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") haben das Recht, [laufende Zinszahlungen wie in [C.9] [und] [C.10] angegeben und] einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten.

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Put)] [nicht] möglich.]]

Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben ergänzen.

Rangordnung

[Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibun-

gen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß Art 63 der CRR dar, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.]

Beschränkungen dieser Rechte

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call)] [nicht] möglich.

[Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten außerordentlich kündigen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call), sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine Kündigung erfüllt sind] [nicht] möglich.

Eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen

innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Begebungstag ist nur aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen möglich.

Eine Kündigung setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:

- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.]

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

[Bei fixem, gleichbleibenden Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) [Frequenz einfügen] mit einem

Zinssatz von [**Zinssatz einfügen**] % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst.]

[Bei fixem, ansteigendem Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]

[weitere Zeilen einfügen]]

[Bei variablem Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [Frequenz einfügen] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) variabel verzinst.

[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist - siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]]

[Bei fixem und danach variablen Zinssatz einfügen:

Fixer Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum [Ende der Fixzinsperiode] (einschließlich) [Frequenz einfügen] mit einem fixen Zinssatz von [fixen Zinssatz einfügen] % per annum (der "fixe Zinssatz") verzinst.

Variabler Zinssatz. Ab dem [letzter fixer Zinszahlungstag einfügen] (der "Variabelverzinsungsbeginn") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag [Frequenz einfügen] bis zu dem Endfälligkeitstag vorangehen-

den Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode anwendbar ist, einfügen:

Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag definiert ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

[Zielkupon. Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal [Zahl einfügen] % des Nennbetrages (der "Zielkupon"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

[Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen] % per annum (der "Mindestzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen] % per annum (der "Höchstzinssatz"), so ent-

spricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine [Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]

[Verzinsungsbeginn ist der [*Verzinsungsbeginn einfügen*] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich), Verzinsungsende ist der [*Verzinsungsende einfügen*] (das "Verzinsungsende") (einschließlich).]

[Die [fixen] Zinsen sind nachträglich am [(fixen) Zinszahlungstag einfügen] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "[fixer] Zinszahlungstag"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [ersten [(fixen)] Zinszahlungstag einfügen].] [Die variablen Zinsen sind an jedem [variable Zinszahlungstag(e) einfügen] ab dem [letzten fixen Zinszahlungstag einfügen] (der "Variabelverzinsungsbeginn") nachträglich zahlbar ([jeweils] ein "variabler Zinszahlungstag" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am [ersten variablen Zinszahlungstag einfügen].]

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt [Entfällt; die Schuldverschreibungen haben [keine Verzinsung] [eine fixe Verzinsung].]

[Die Schuldverschreibungen haben [eine fixe Verzinsung] [und] [eine variable Verzinsung, die an den [Euribor][CMS] gebunden ist].]

[EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmonatsgelder, Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.]

[Als Referenzsatz für die variable Verzinsung wird der CMS herangezogen. "CMS" steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit im-

mer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swaplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate ("ICE Swap Rate").]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") [bei Zielkupon einfügen: oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Angabe der Rendite

[•][Entfällt. Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.]

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

[•][Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Landesgericht Wels bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF. (das "Kuratorengesetz") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite www .ris.bka.gv.at abgerufen werden.]

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung

[Entfällt. Die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenz-

satz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge")].]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag, vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge").]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: [Partizipationsfaktor einfügen] multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "Referenzsatz 1") entspricht dem [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit"), angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "Referenzsatz 2") entspricht dem [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") definiert, angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

C.11 Zulassung zum Handel

Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird [Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]

[Siehe C.10]

C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]

C.17 Beschreibung des
Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]

C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren. [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]

C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind

[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]

[Siehe C.9. Informationen über den CMS (Constant-Maturity-Swap) können unter [*Bildschirmseite einfügen*] sowie kostenlos unter [*Webseite einfügen*] bezogen werden.]

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten und geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwen-

dungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich

die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der Kündigung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten zu begeben oder aufzunehmen.

In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

[Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.

Anleihegläubiger fix verzinster Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.]

[Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]

[Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.]

[Nullkupon-Schuldverschreibungen.

Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.]

[Schuldverschreibungen mit Zielkupon.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.]

[Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.]

[Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.]

Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen

Siehe D.3

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

E.3 Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen können in Österreich im Wege [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] an-

geboten werden.

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen
Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten
Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei
Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann
die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder
einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen
ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin begibt am (oder ab dem) [Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom [Angebotsfrist einfügen] [Erstemissionspreis einfügen] % des Nennbetrags [plus [Ausgabeaufschlag einfügen] % Ausgabeaufschlag] (der "Ausgabeaufschlag") und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Mindestzeichnungshöhe: [Mindestzeichnungshöhe einfügen] [Entfällt. Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor.]

Höchstzeichnungshöhe: [*Höchstzeichnungshöhe einfügen*] [Entfällt.]

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu füh-

ren, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

Interessen an dem Angebot

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen] [Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen einfügen]

E.7 Kosten für die Anleger

[Mit Ausnahme banküblicher Spesen [falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen: und eines
Ausgabeaufschlags in Höhe von [Ausgabeaufschlag einfügen] %] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in
Rechnung gestellt.] [•]

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt einschließlich aller Nachträge, der Muster-Anleihebedingungen, der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen treffen. Ein Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachstehenden beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, einschränken. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger auswirken, und in Folge könnten die Anleihegläubiger ihr Investment teilweise oder zur Gänze verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind (iv) Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die ihr zum Datum des Prospekts bekannt sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche Risiken, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, können bestehen und auch jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen einschränken und den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse eines Investments in die maßgeblichen Schuldverschreibungen durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (zB bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Schuldverschreibungen getroffen wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Nach den bereits seit dem Jahr 2007 bestehenden Turbulenzen an den weltweiten Kapital- und Kreditmärkten führten seit Mitte 2011 trotz einer leichten Erholung der Weltwirtschaft umfassende Bedenken hinsichtlich des Staatsschuldenniveaus auf der ganzen Welt und der Stabilität zahlreicher Banken zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Die Eurozone war der wirtschaftlichen Stagnation nahe und Schwächen offenbarten sich auch in Kernländern der Eurozone. Viele europäische Volkswirtschaften standen angesichts hoher Arbeitslosigkeit und hohem Strukturschuldenniveau vor strukturellen Herausforderungen. Da die Inflationserwartungen weiter sinken könnten, bleibt das Risiko einer Deflation in der Eurozone bestehen.

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise führte zu erheblichen Störungen am Interbankenmarkt und einem deutlichen Wertverfall bei nahezu allen Arten von Finanzanlagen. Die Finanzmärkte durchliefen ein extremes Maß an Volatilität. Das Vertrauen in die Finanzwirtschaft bzw in die Wirtschaft allgemein sank drastisch.

In den Jahren 2015 und 2016 erholte sich die Wirtschaft der Eurozone mäßig, was von einem positiven Trend der Leitindikatoren für Inflation und einem stetigen Sinken der Arbeitslosenquote innerhalb der Eurozone begleitet wurde. Die wichtigste Stütze für Wachstum in der Eurozone blieb der private Konsum, der auch von niedrigen Energiepreisen profitiert. Die positive Entwicklung in der Eurozone wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen, allerdings stellen die Volatilität der Finanzmärkte aufgrund des Rückgangs des Ölpreises, der geopolitischen Unsicherheiten in der Türkei, Griechenland, Russland, Ukraine und Syrien sowie der Wirtschaftswachstumseinbruch in China ein Abwärtsrisiko dar. Zusammen mit Großbritannien (Stichwort: "Brexit") beeinflusste Chinas wirtschaftliche Transformation im Jahr 2016 die Weltwirtschaft hinsichtlich gestiegener Volatilität der Aktienpreise an den Aktienmärkten sowie der Rohstoffpreise an den Rohstoffmärkten und führte zu rückläufigen Devisenreserven. Sofort nach den U.S. Präsidentschaftswahlen verkauften Anleger Aktien und andere riskante Anlagen. Die Wechselkurse der meisten Schwellenländerwährungen - insbesondere der mexikanische Peso - und der Euro gegenüber dem USD sowie der Ölpreis sanken. Die Lage hat sich allerdings innerhalb kurzer Zeit insbesondere an den Aktien- und Rohölmärkten verbessert und die langfristigen U.S. Zinssätze stiegen in Erwartung höherer zukünftiger Inflationsraten. Diese weltweite wirtschaftliche Situation mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen hat Auswirkungen auf die Eurozone und kann zu entsprechenden Risiken innerhalb der Eurozone führen.

Hierzu zählen ua Risiken im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestehenden Sicherheiten nicht ausreichend sind. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kre-

dite für Kreditnehmer eines Fremdwährungskredites, was zu einem Anstieg der Kreditkosten der Emittentin für ausstehende Kredite führte.

Die Effekte der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können ua die allgemeine Wirtschaftslage (sowohl ein wirtschaftlicher Abschwung als auch eine angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen und volatile Rohöl- und/oder Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie anderen nationalen Kreditinstituten sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationalen Instituten des Finanzsektors. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen, wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Gefahr von Vermögensschäden infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Deflation bezeichnet eine Zeitperiode mit negativer Inflationsrate, was zu einer wirtschaftlichen Krise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen kann. In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führen zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkt eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger (ua Kreditinstitute) schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den eine Bank ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken

auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da eine Bank nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin lukriert einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Diese Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, wie ua auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

So wurde im März 2016 seitens der EZB der Hauptrefinanzierungssatz von 0,05% auf 0,00% gesenkt. Die Verzinsung für über die Mindestreserve hinausgehende Einlagen von Kreditinstituten bei der EZB wurde von -0,30% auf -0,40% reduziert. Gleichzeitig ermöglichte die EZB Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen die Kreditaufnahme zu negativen Zinsen. Kreditinstitute konnten sich somit Geld bei der EZB ausleihen und müssen lediglich einen geringeren Betrag zurückzahlen. Der negative Zinssatz kann dabei auf maximal -0,40% sinken.

Im Falle, dass zB der betreffende Euribor als gegenständlicher Referenzzinssatz negativ ist, könnte eine Situation entstehen, in der die Emittentin die daraus resultierenden negativen Zinsen an Kreditnehmer weitergeben muss. Hingegen darf ein Negativzinssatz, aber auch ein Zinssatz von Null, jedoch nicht auf Sparguthaben weiter gegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch in Emissionsbedingungen verschiedener Finanzprodukte verankerte Mindestzinssätze das Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Dies könnte in einer negativen Entwicklung der Zinsmarge resultieren und daher zu finanziellen Nachteilen bei der Emittentin führen.

Diese Entwicklungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Instituten des Finanzsektors geführt. Insbesondere staatliche und behördliche

Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor).

Wo die öffentliche Hand direkt in Institute des Finanzsektors investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Aufgrund der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage des Volksbanken-Verbundes besteht dieses Risiko insbesondere im Hinblick auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf den Volksbanken-Verbund einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der betroffenen Schuldverschreibungen sinkt. Auch Zahlungen aus den betroffenen Schuldverschreibungen könnten bedingt durch Auflagen staatlicher und behördlicher Stellen in der EU und in Österreich verringert oder für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder ganz ausgesetzt werden.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes unterliegen sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund tätig sind. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen (auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt werden. Zu den Initiativen, die fortlaufend die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern sollen, zählen ua die folgenden:

• Basel III und CRD IV-Paket

Im Juni 2011, im Jänner 2013 und im Oktober 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales, aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute, das aus einem umfassenden Paket an Reformmaßnahmen besteht, wodurch die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement des Bankensektors gestärkt werden soll.

Die wichtigsten Teile von Basel III wurden durch das CRD IV-Paket in europäisches Recht umgesetzt, i.e. die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* – "CRD IV") und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "CRR".

Insbesondere das CRD IV Paket erhöhte (weiter) die Erfordernisse an die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) sowie die Mindesteigenmittel für derivative Positionen und führte neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein. Die Leverage Ratio Anforderungen werden wahrscheinlich auf EU Ebene ab 01.01.2018 harmonisiert. Bis dahin können die Aufsichtsbehörden diese Maßnahmen, so wie sie es für angemessen erachten, anwenden.

Die CRR (eine EU Verordnung, die in den EU Mitgliedsstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbar ist) sowie das österreichische Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht (und bestimmte im Zusammenhang stehende Verordnungen), welches Änderungen des österreichischen Bankwesengesetzes ("BWG") beinhaltet, sind seit 01.01.2014, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, anzuwenden.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften haben, zB Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln, strengere bzw geänderte Rechnungslegungsstandards.

Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anerkennung als Eigenmittel schrittweise verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden. So wird etwa die Anrechenbarkeit bestimmter (bestehender) Eigenmittelinstrumente wie zB von Hybrid- und Partizipationskapital bzw gegebenenfalls auch von Ergänzungskapital über einen bestimmten Zeitraum auslaufen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu erwarten.

Kapitalpuffer

Die Artikel 128 bis 140 CRD IV führen Bestimmungen ein, die von den Kreditinstituten fordern, dass sie zusätzlich zum CET 1 Kapital, welches zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und etwaiger zusätzlicher Eigenmittelanforderungen dient, über die neu definierten speziellen Kapitalpuffer verfügen. In Österreich, wurden diese Bestimmungen in nationales Recht in den §§ 23 bis 23d des BWG umgesetzt. Die meisten dieser Pufferanforderungen werden stufenweise beginnend mit 01.01.2016 bis 01.01.2019 eingeführt. Am 01.01.2016 trat die österreichische Kapitalpufferverordnung ("KP-V") der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA"), welche auch die Empfehlungen des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) umsetzt, in Kraft. Die KP-V bestimmt (i) die Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a (3) BWG; (ii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d (3) BWG, die auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; (iii) die Festlegung des Kapitalpuffers für systemrelevante Institute ("O-SII Puffer") gemäß § 23c (5) BWG, der auch auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; und (iv) die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 23a (3)(1) BWG und § 24 (2) BWG (letzteres betrifft die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages).

Gemäß der KP-V beträgt die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00%. Gemäß der K-PV werden der Emittentin weder ein Systemrisikopuffer noch ein O-SII Puffer auferlegt.

BCBS Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, überarbeitet der BCBS die standardisierten Ansätze der Kapitalanforderungsregelwerke für Kreditrisiko und für operationelles Risiko. Diese Überarbeitungen umfassen die standardisierten und internen Modellansätze. Der BCBS arbeitet auch an der Entwicklung eines Regelwerkes für eine Kapitaluntergrenze, das auf den überarbeiteten standardisierten Ansätzen für alle Risikotypen basiert. Dieses Regelwerk wird die aktuellen Kapitaluntergrenzen für Kreditinstitute ersetzen, die interne Modelle verwenden, welche auf dem Basel I Standard basieren. Der BCBS wird die Kalibrierung neben der weiteren Arbeit betreffend die Überarbeitung des risikobasierenden Kapitalregelwerks berücksichtigen. Sowohl die finale Kalibrierung der vorgeschlagenen neuen Regelwerke durch den BCBS als auch folglich wie und wann diese in der EU umgesetzt werden, ist weiterhin unsicher. Daher können derzeit keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen der Emittentin beeinträchtigt, gemacht werden.

Gesetzgebung zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD") wurde in Österreich durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("BaSAG") umgesetzt, das am 01.01.2015 in Kraft trat. Die BRRD und das BaSAG sind Teil des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - "SRM"), der ein Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft und von den Instituten ua die Ausarbeitung von "Sanierungsplänen" verlangt, die bestimmte Regelungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Finanzinstituts im Falle einer erheblichen Verschlechterung seiner finanziellen Position enthalten. Darüber hinaus müssen die Institute jederzeit eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und anrechenbaren Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities - "MREL") erfüllen, die durch die Abwicklungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Maßnahmen, die im Zuge des SRM getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben (insbesondere auf nachrangige Schuldverschreibungen, aber unter bestimmten Umständen auch auf nichtnachrangige Schuldverschreibungen), da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen anzuordnen, solche Instrumente abzuschreiben oder in CET 1-Instrumente umzuwandeln (vgl dazu näher den Risikofaktor "Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)."). Abgesehen von der Möglichkeit, ein potentielles Zielobjekt von im SRM geregelten Abwicklungsinstrumenten und anderen Maßnahmen zu sein, kann die Emittentin ein mögliches Zielobjekt nationaler Insolvenzvorgänge sein.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Kreditinstitute

Der SRM, der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – "SSM") und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und -ressourcen, um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion einzugreifen. Unter dem SRM ist das Einheitliche Abwicklungsgremium (Single Resolution Board - "SRB") insbesondere für das Erlassen von Abwicklungsbescheiden in enger Zusammenarbeit mit der EZB, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden im Fall des Zusammenbruchs (oder des möglichen Zusammenbruchs) eines bedeutenden Unternehmens, das der direkten Aufsicht der EZB unterliegt, wie die Emittentin, verantwortlich (vgl dazu auch den Risikofaktor "Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)."). Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann.

Grundlage des SRM sind insbesondere zwei Rechtsinstrumente: (i) die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Single Resolution Mechanism Regulation – "SRM Verordnung"), die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiedergibt; und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – "SRF").

Der SRF setzt sich aus Beiträgen der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mind. 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen. Als direkt von der EZB beaufsichtigtes bedeutendes Unternehmen unterliegt der Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken gemäß § 30a BWG auch dem SRM.

MREL

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD mit Wirkung vom 01.01.2016 voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der Eigenmittel zuzüglich der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu den gesamten Verbindlichkeiten berechnet (unter Berücksichtigung der vorweggenommenen, zu erwartenden Entwicklungen im Zusammenhang mit MREL werden aufgrund einer Vorgabe der Abwicklungsbehörde bereits aktuell anstelle der gesamten Verbindlichkeiten die risikogewichteten Vermögenswerte (risk-weighted assets) zur Berechnung herangezogen) und von der maßgeblichen Abwicklungsbehörde festgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die Kriterien zur Festlegung von MREL ("MREL Delegierte Verordnung") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörde vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Abwicklungsfähigkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum des Prospekts wurde für die Emittentin noch keine MREL Quote festgelegt.

Am 14.12.2016 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority* – "**EBA**") ihren finalen Bericht zu MREL (EBA-Op-2016-21). Dieser Bericht beziffert die aktuelle MREL Säule und schätzt den Finanzierungsbedarf der Kreditinstitute der Europäischen Union unter diversen Szenarien und die möglichen makroökonomischen Kosten und Nutzen der Einführung des MREL Rahmenwerks in der Europäischen Union ein. Sie empfiehlt außerdem einige Änderungen zur Stärkung des MREL Rahmenwerks und zur Integration der internationalen Standards zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity - TLAC*) in die MREL Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission. Der Bericht richtet sich direkt an die Europäische Kommission, die ihr Bankenreformpaket am 23.11.2016 veröffentlicht hat. Das Europäische Parlament und der Rat werden in den kommenden Monaten über dieses Paket beraten und der Bericht wird einige technische Aspekte, die weiterhin in Diskussion sind beleuchten.

Es ist möglich, dass die Emittentin einen wesentlichen Betrag an zusätzlichen MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich, möglicherweise, weiterer Tier 2 Instrumente und/oder anderer Schuldtitel, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen (könnten)) begeben muss, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.").

• EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission

Am 23.11.2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe zur Überarbeitung des CRD IV und der CRR sowie der BRRD und der SRM Verord-

nung. Die Vorschläge bauen auf bestehenden EU Bankenregelungen auf und zielen auf die Vervollständigung der aufsichtsrechtlichen Agenda der Europäischen Kommission nach der Krise ab. Die Konsultationsentwürfe, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme übermittelt wurden, enthalten ua die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; und (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken. Weiters wird eine harmonisierte nationale Insolvenzrangfolge von unbesicherten Schuldinstrumenten zur Erleichterung von Emissionen der Kreditinstitute von verlustabsorptionsfähigen Schuldinstrumenten entwickelt.

Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen der Emittentin beeinträchtigt, gemacht werden.

• EU-weite Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

Eine der Aufgaben der EBA ist es, die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte sowie die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die EBA beauftragt, die Marktentwicklungen zu überwachen und einzuschätzen sowie Trends, potentiellen Risiken und Schwachstellen, die von mikro-prudenzieller Ebene stammen, zu identifizieren. Eines der ersten Aufsichtsinstrumente, um eine solche Analyse durchzuführen, ist der EU-weite Stresstest: Diese regelmäßigen EU-weiten Stresstests werden von unten nach oben (bottom-up fashion) durchgeführt, wobei einheitliche Methoden, Szenarien und zentrale Annahmen verwendet werden, die von der EBA in Kooperation mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), der EZB und der EU Kommission entwickelt wurden. Am 20.12.2016 veröffentlichte die EBA ihre Entscheidung, dass sie den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2018 durchführen wird, was mit ihren früheren Entscheidungen zur Anvisierung von Zweijahresübungen übereinstimmt; der nächste Stresstest soll auch die Bewertung der Auswirkungen von IFRS 9, das am 01.01.2018 umgesetzt wird, umfassen.

Der EU-weite Stresstest 2016 umfasste keine "Bestanden/Nicht Bestanden" Schwelle. Stattdessen war er in einer Weise konzipiert, um die laufenden Aufsichtsbestrebungen zur Erhaltung des Prozesses zur Wiederherstellung des EU Bankensektors zu unterstützen. Er ist daher ein wichtiger Beitrag zum aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess 2016.

MiFID II / MiFIR

Eine der aktuellen aufsichtsrechtlichen Initiativen betrifft die europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte, die durch die Richtlinie 2004/39/EG festgelegt wurden, die nun durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") und die Verord-

nung (EU) Nr 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Markets in Financial Instruments Regulation* - "**MiFIR**") aktualisiert werden. Die Europäische Kommission hat den Termin für die Anwendung der MiFID II um ein Jahr vom 03.01.2017 auf den 03.01.2018 verschoben. Die Umsetzung der MiFID II in nationales Recht ist allerdings per 03.07.2017 erforderlich. Da MiFID II und MiFIR aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivate und andere Finanzinstrumente bewirken werden, wird es erhöhte Kosten und erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben. Da diese Änderungen derzeit noch in der Umsetzung sind, müssen die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch geklärt werden.

• Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

In Zukunft können zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher (neuen oder geänderten) Gesetze und Vorschriften sowie der Art und Weise, in der sie (national bzw international) verabschiedet bzw umgesetzt und/oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden angewendet oder interpretiert werden, können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, vermindert um gesetzlich definierte Beträge.

Gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sollen elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frank-

reich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien eine Finanztransaktionssteuer ("FTS") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Am 05.05.2014 wurde von nunmehr nur noch zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten - Slowenien hat die Erklärung nicht unterzeichnet - eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht ("Teilnehmende Mitgliedstaaten"). Zusätzlich enthält der Vorschlag Regelungen, wonach ein Finanzinstitut beziehungsweise eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Gemäß einer Veröffentlichung des Rates der Europäischen Union vom 08.12.2015 sollen anfänglich Aktien und Derivate besteuert werden. Alle Teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland sind zu den Kernpunkten der Steuerbemessungsgrundlage, jedoch nicht zu den jeweiligen Steuersätzen übereingekommen. Es ist ungewiss, ob überhaupt eine FTS eingeführt werden wird. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, falls eingeführt, unter bestimmten Umständen auf gewisse Transaktionen von Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte eine FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen könnte und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, professionelle Beratung hinsichtlich der FTS einzuholen.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden unlängst verschärft, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie EU 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäsche-Richtlinie). Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung, die in Zukunft weiter verschärft und strikter durchgesetzt werden könnten, kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für Banken und andere Finanzinstitute mit sich bringen. Die Emittentin kann weder die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung garantieren noch, dass die gruppenweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung von

jedem ihrer Mitarbeiter in jedem Fall eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Verstöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Institute des Finanzsektors stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing und/oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Institute des Finanzsektors, beispielsweise durch Ratingagenturen und andere Marktteilnehmer oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Institute des Finanzsektors führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Unter den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes ist diese Abhängigkeit besonders groß und aufgrund der engen vertraglichen Verbindungen weitreichender als unter anderen Instituten des Finanzsektors. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operationellen Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstandes und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich umzusetzen. Ein Verlust von Schlüsselpersonal könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt ua von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Knowhow führen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall des Volksbanken-Verbundes indirekt auch der Emittentin. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzuge-

hen, beschränken kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind uU aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin pünktlich oder überhaupt nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen und folglich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko hoheitlicher Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

In den letzten Jahren standen die Märkte für Staatsanleihen in der Eurozone unter erheblichem Druck, weil die Finanzmärkte begonnen haben, bei einer Reihe von Ländern, wie insbesondere in Bezug auf Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Zypern und Slowenien sowie – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine ein erhöhtes Kreditrisiko wahrzunehmen. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Schuldenbelastungen und stagnierendem Wirtschaftswachstum in diesen und anderen europäischen Ländern innerhalb und außerhalb der Eurozone, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, bestehen diese Bedenken weiterhin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern und auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. Derartige erforderliche Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Der SRM sieht den Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) vor, an den Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Außerdem, anders als in der Vergangenheit, gibt es in der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (*Directive on Deposit Guarantee Schemes –* "DGSD") Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes - DGS*). Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8% der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten bis zum 03.07.2024 eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 03.07.2024 aufzubauen.

Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Beiträgen können die Kreditinstitute von der Sicherungseinrichtung zur Leistung von Sonderbeiträgen in Höhe von weiteren 0,5% der gedeckten Einlagen herangezogen werden, wenn in einem Sicherungsfall die im Einlagensicherungsfonds bereits vorhandenen Finanzmittel nicht zur Deckung der gesicherten Einlagen ausreichen.

In der Vergangenheit erforderten die verpflichtenden Einlagensicherungssysteme in Österreich keine ex-ante zu leistenden Beiträge, sondern sie haben die Mitglieder der Einlagensicherungssysteme nur zu ex-post zu leistenden Beiträgen verpflichtet, nachdem die Einlage eines Mitglieds nicht mehr gedeckt war (schützendes Ereignis).

Neben diesen ex-ante Beiträgen müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls bestimmte zusätzliche (ex-post) zu leistende Beiträge in einem bestimmten Ausmaß leisten.

Die Errichtung des SRF sowie die ex-ante zu leistenden Beiträge der Einlagensicherungssysteme führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Die Emittentin verfügt über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone und wickelt daher einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb der Eurozone ab. Die Emittentin unterliegt daher einem Fremdwährungsrisiko, dh dem Risiko, dass sich entweder der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro verringern oder der Wert ihrer Verbindlichkeiten und/oder außerhalb der Eurozone geschuldete Zahlungen aufgrund einer Aufwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro erhöhen. Lokale Regierungen können Maßnahmen ergreifen, die Kursschwankungen und Wechselkurse betreffen und dadurch das Kreditrisiko der Emittentin hinsichtlich dieser Währungen beeinflussen wie zB ein Mindestwechselkurs zum Euro, welcher festlegt, wie Banken Fremdwährungskredite in die lokale Währung zu konvertieren haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diversen Ländern außerhalb der Eurozone zu solchen Maßnahmen kommt. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Kredit- und Geldmärkte haben und werden weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität von Banken eine Zurückhaltung von Banken bei der gegenseitigen Geldausleihung erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit dieses Instituts, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos hat zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu traditionellen Quellen von Geldmitteln geführt und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten verschlechtert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (zB aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr (gänzlich und pünktlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die der Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrags zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und die VOLKSBANK WIEN AG ("VOLKSBANK WIEN") (als Zentralorganisation) bilden aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG ("Volksbanken-Verbund"). Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("Liquiditäts- und Haftungsverbund").

Die Zentralorganisation hat weitgehende Weisungskompetenz gegenüber den ihr ständig zugeordneten Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin). Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskom-

petenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Weiters ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor. Dies könnte zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Emittentin führen und einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Aufgrund der Ergebnisse des sog Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") wurde für den Volksbanken-Verbund von der zuständigen Behörde bescheidmäßig eine einzuhaltende SREP-Gesamtkapitalanforderung vorgeschrieben, die eine Mindesteigenmittelanforderung sowie eine vollständig aus hartem Kernkapital bestehende zusätzliche Eigenmittelanforderung umfasst.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und behördliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind.

Die Nichteinhaltung der für den Volksbanken-Verbund geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch den Volksbanken-Verbund kann zu wesentlichen negativen Konsequenzen, insbesondere zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) führen. Dies hätte unabsehbare Konsequenzen für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, und könnte den Bestand der Emittentin gefährden (vgl dazu auch den Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.").

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflus-

sen könnten.

Gemäß dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstitutsund konsolidierter Ebene) Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage sind, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und zu höheren Refinanzierungskosten führen und, falls für die Emittentin Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden, erheblich die Geschäftstätigkeiten der Emittentin beeinflussen und zu Verlusten bei ihren Gläubigern (einschließlich der Inhaber der Schuldverschreibungen) führen sowie wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Jede von der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der VOLKSBANK WIEN und den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes - ua der Emittentin - abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Die VOLKSBANK WIEN hat ua die Kompetenz, für die am Haftungsverbund teilnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (bindende) Beschlüsse zur Kostentragung zu fassen. Darüber hinaus bestehen auch Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag, wonach der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG im Rahmen der Umsetzung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes ua ebenfalls die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes übertragen wird. Für den Fall, dass die Emittentin gegen Beschlüsse der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG verstößt, stehen der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu einer wesentlichen Konventionalstrafe und dem Ausschluss aus dem Zusammenarbeitsvertrag zu.

Davon umfasst sind (neben den Kosten für die Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes) va die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für verbundweit erbrachte Leistungen sowie die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund (einschließlich der Kosten für dessen Restrukturierung) bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die VOLKSBANK WIEN oder die Volksbank Vertriebsund Marketing eG zusätzliche Kosten verursacht werden, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde ua das Konsortialkreditgeschäft der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN übertragen. Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gaben gegenüber der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) eine Zahlungsgarantie für Forderungen aus dem Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN bis zu rund EUR 1.006,2 Mio und Verbindlichkeiten der VOLKSBANK WIEN aufgrund von Haftungen der VOLKSBANK WIEN bis zu insgesamt rund EUR 312,8 Mio ab. Die Aufteilung der Garantiesumme erfolgt anteilig nach einem prozentuellen Verteilungsschlüssel, basierend auf der Bilanzsumme der zugeordneten Kreditinstitute.

Für die Emittentin ergeben sich aus dieser (anteiligen) Garantiehaftung ein Kreditrisiko aus dem Konsortialkreditgeschäft sowie ein Risiko der Inanspruchnahme aus den anderen Haftungen. Dieses Risiko wird durch die unbeschränkte Haftung der Emittentin aufgrund des Haftungsverbundes innerhalb des Volksbanken-Verbundes noch verstärkt.

Wenn sich diese Risiken materialisieren, kann sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

Die Emittentin unterliegt daher dem Insolvenz- und/oder Abwicklungsrisiko der VOLKSBANK WIEN, weshalb sie im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste erleiden würde, die sie aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährden könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken. Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage ist, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere bei Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes ohne Aussicht auf Verbesserung), hat die zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin und könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Falls die Emittentin Weisungen oder Beschlüsse der gemäß dem Verbundvertrag zur Leitung bestimmten Organe nicht befolgt, besteht weiters – in letzter Konsequenz – das Risiko, dass die Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund ausgeschlossen wird. Auch ein solcher Ausschluss der Emittentin könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Emittentin auswirken.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und dessen Wahrnehmung können negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch die Emittentin wirtschaftlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten und geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Emittentin hat Fusionen mit der Volksbank Eferding-Grieskirchen eG und der Volksbank Vöcklabruck-Gmunden e.Gen durchgeführt. Durch die im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes erfolgten Verschmelzungen haben die übertragenden Gesellschaften ihr Vermögen einschließlich ihrer Schulden als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Emittentin als übernehmende Gesellschaft übertragen.

Die Emittentin plant die Verschmelzung mit der mit der Volksbank Almtal e.Gen. im Sommer 2017 und Volksbank Bad Hall e.Gen. im dritten Quartal 2017.

Trotz Prüfung der Vor- und Nachteile der erfolgten und geplanten Verschmelzungen durch Mitarbeiter der Emittentin und externe Berater kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Werte des Vermögens einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften geringer und/oder die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften größer als erwartet sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund der erfolgten und geplanten Verschmelzungen für derzeit nicht bekannte Haftungen oder andere Risiken der übertragenden Genossenschaften einstehen muss, die ihr derzeit nicht bekannt sind. Weiters ist auch nicht gewiss, ob die von der Emittentin erwarteten Synergieeffekte durch die erfolgten und geplanten Verschmelzungen überhaupt oder im erwarteten Ausmaß und zum erwarteten Zeitpunkt eintreten. Schließlich kann nicht garantiert werden, dass es der Emittentin überhaupt oder rechtzeitig gelingt, die übertragenden Genossen-

schaften in ihr Unternehmen zu integrieren. Es besteht auch das Risiko, dass es der Unternehmensführung der Emittentin nicht gelingt, das nach Durchführung der erfolgten und geplanten Verschmelzungen deutlich größere Unternehmen effizient zu leiten und ausreichende Erträge zu erwirtschaften.

Sollten die erfolgten und geplanten Verschmelzungen nicht die von der Emittentin erwarteten Effekte erzielen oder die oben beschriebenen Risiken auch nur zum Teil eintreten, könnte dies weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Mit Beschluss der EZB vom 29.06.2016 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation mit Wirksamkeit ab 01.07.2016 die Genehmigung zur Nichtanwendung der Anforderungen gemäß Art 113 Abs 1 CRR in Hinblick auf Risikopositionen (Aktivposten und außerbilanzielle Bilanzpositionen, die mit Eigenmitteln zu unterlegen sind) gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, als Gegenparteien und die Zuweisung eines Risikogewichts von 0% (Nullgewichtung) gegenüber diesen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes als Gegenparteien gemäß Art 113 Abs 6 CRR bewilligt, sofern es sich nicht um Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt. Die Bewilligung dieses Ausnahmetatbestandes wurde von der EZB im Hinblick auf jene Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, bei denen Fusionen zur Herstellung der geplanten Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis 31.12.2017 noch durchzuführen sind, jedoch nur befristet bis zu diesem Datum erteilt.

Falls die geplanten Fusionen bis Ende 2017 nicht oder nicht zur Gänze umgesetzt werden können, würde die befristete Bewilligung in Hinblick auf jene Mitglieder, bei denen die Fusionen noch nicht umgesetzt wurden und zwar sowohl für die noch einzubringenden, aber auch die aufnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, entfallen, was für die VOLKSBANK WIEN die Verpflichtung auslösen würde, die Risikopositionen gegenüber diesen Mitgliedern mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Es besteht das Risiko, dass die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zur Eigenmittelunterlegung auf die Zuführung externen Kapitals angewiesen wäre, was zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung der VOLKSBANK WIEN führen könnte. Gemäß den im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen hätten die zugeordneten Kreditinstitute eine allfällig notwendige Rekapitalisierung anteilig durchzuführen.

Diese Entwicklungen könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen

Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "Bundes-Genussrecht") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 246 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN vereinbart, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der VOLKSBANK WIEN namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen könnte.

Die VOLKSBANK WIEN hat gemäß dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 01.06.2015 den Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb von der ÖVAG (nunmehr Immigon) übernommen. Im Zusammenhang mit dieser Spaltung wurden gegen Immigon Schadenersatzklagen (Summe der Streitwerte zum Zeitpunkt der Prospektbilligung EUR 6.883.587,80) erhoben. Die VOLKSBANK WIEN ist in diesem Verfahren auf Basis des § 15 Abs 1 SpaltG mitbeklagt; die Haftung der VOLKSBANK WIEN ist betraglich mit dem von ihr durch die Spaltung übernommenen Nettoaktivvermögen in Höhe von EUR 7 Mio

(Spaltungskapital gemäß Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015) begrenzt. Die VOLKSBANK WIEN haftet ab dem Zeitpunkt des jeweiligen gerichtlichen Verlangens auf Sicherheitsleistung für diese Verbindlichkeiten betraglich unbeschränkt als Gesamtschuldner, bis entweder die Sicherheit geleistet oder die Klage rechtskräftig abgewiesen wird (§ 15 Abs 3 SpaltG). Die VOLKSBANK WIEN hat gegenüber der Immigon insbesondere im Spaltungs- und Übernahmsvertrag vereinbarte Schad- und Klagloshaltungsansprüche, wenn die VOLKSBANK WIEN selbst in Anspruch genommen werden sollte. Käme es zu einer wirtschaftlichen Belastung der VOLKSBANK WIEN, so würde sie diese nicht alleine tragen, sondern es würde aufgrund von im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen über die Tragung der Verbundkosten eine anteilige Verteilung dieser Belastungen auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin erfolgen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zum Erforderlichwerden von Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin kommen. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Im Hinblick auf die Unsicherheit, die Geschwindigkeit und den Umfang des wirtschaftlichen Abschwungs ist es derzeit nicht möglich, abzuschätzen, in welchem Ausmaß die Kreditqualität weiter abnimmt und Kreditkosten weiter steigen werden. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Schwankungen an den Kapitalmärkten können den Wert von Aktiva (Vermögensgegenstände) der Emittentin verringern und/oder den Wert von Passiva (Verbindlichkeiten) der Emittentin erhöhen. Das Auftreten solcher Marktschwankungen kann auch negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt würde.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Unvorhersehbare Marktentwicklungen können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Gewinne und Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Hinweis: Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Schuldverschreibungen insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltende Rechtslage stützen.

Die Schuldverschreibungen sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis von und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus einem Investment in Schuldverschreibungen zu tragen und/oder ein vollständiges Verständnis der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, maßgebliche Zinsraten und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleihegläubiger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ein ausreichendes Maß an Wissen und Erfahrung verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogen Schuldverschreibungen, den Einfluss der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;
- (iv) die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der Schuldverschreibungen in den jeweils maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein; und
- (v) (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zinsund/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin Inhabern von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu einer Verringerung des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen kann. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Kursschwankungen grundsätzlich. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkauft werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger einen Verlust erleiden.

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating von Schuldverschreibungen spiegelt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergabeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus einer Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte. Ratings können zudem ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung eines Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und Anleger dürfen sich bei der Beurteilung des mit Schuldverschreibungen verbundenen Risikos nicht allein auf ein allfälliges Rating verlassen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert der Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags der Schuldverschreibungen. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleihegläubiger erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Um-

ständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität eines allfälligen Marktes für Schuldverschreibungen ab.

Unabhängig von einem allfälligen Handel der Schuldverschreibungen an der Börse im geregelten oder ungeregelten Markt gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit überhaupt oder zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und ihr Marktpreis weist eine höhere Volatilität auf als der Marktpreis von Schuldtiteln, für die ein liquider Markt besteht. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Schuldverschreibungen dar.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Kündigungsrecht der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese

Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfallstag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der Kündigung).

Wenn Anleihebedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin entweder zu bestimmten Tagen (Wahlrückzahlungstage) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (zB Rechtsänderung, Absicherungs-Störung, gestiegener Absicherungs-Kosten oder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen wie jeweils in den Anleihebedingungen angegeben), die Schuldverschreibungen kündigen und zu einem bestimmten Betrag (Wahlrückzahlungsbetrag, Amortisationsbetrag bzw vorzeitigen Rückzahlungsbetrag) an die Anleihegläubiger zurückzahlen.

Schuldverschreibungen, die in Hochzinsphasen begeben werden, sehen häufig ein Recht auf Kündigung nach Wahl der Emittentin vor. Wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten sinkt, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Im Fall einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass ihre Schuldverschreibungen aufgrund der Kündigung eine geringere Rendite abwerfen als erwartet. Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "festgelegte Währung"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden (die "Anleihegläubiger-Währung"). Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapi-

talbetrags in der Anleihegläubiger-Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen ggf zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den maßgeblichen Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen betreffend die Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Ziel des SRM ist es, den relevanten Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenkrisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die Einheitliche Abwicklungsbehörde (SRB) und die FMA haben die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass ua die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit des emittierenden Instituts und/oder der Gruppe vollständig Verluste absorbieren. Weiters können sie das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) in der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden anordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 instruments - "CET 1") (zB Stammaktien, Genossenschaftsanteile oder andere Beteiligungsinstrumente) umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine Abwicklungsmaßnahme mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergriffen wurde (statutory loss absorption – gesetzliche Verlustbeteiligung). Die Abwicklungsbehörden sollen die Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf die gesetzliche Verlustbeteiligung derart ausüben, dass

- (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben wird; und
- (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 instruments "AT 1") zu reduzieren oder umzuwandeln ist, um die relevanten Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren; und
- (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* "**Tier 2**") (wie die nachrangigen Schuldverschreibungen) zu reduzieren oder umzuwandeln ist;
- (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren); und
- (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (wie die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen) (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null reduziert oder umgewandelt werden.

Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Herabschreibung oder Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Für die Zwecke der gesetzlichen Verlustbeteiligung ist der "Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit" der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Kreditinstitute die Voraussetzungen für die Abwicklung nicht erfüllt bzw voraussichtlich nicht erfüllen wird, dh:
 - a. die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
 - die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - d. eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt in bestimmten Formen zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität; und
- 2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- **3.** im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung, Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich; oder
- 4. im Fall der Ausübung der Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten, eine Gruppe sollte als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn die Gruppe gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt bzw wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Feststellung stützen, dass die Gruppe in naher Zukunft gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstoßen wird, die ein Eingreifen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Grund der Tatsache, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden.

Die gesamte oder teilweise Herabschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibun-

gen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, stellen gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Anleihegläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslöse-Ereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Die Anwendung einer solchen Befugnis ist höchst unvorhersehbar und bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnten den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde gemäß § 58 BaSAG bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten, umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf Null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von der Emittentin oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Ausübung einer dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin haben, insbesondere die vollständige oder teilweise Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten zu begeben oder aufzunehmen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags der Verbindlichkeiten vor, den die Emittentin begeben, aufnehmen und/oder garantieren darf. Außerdem ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger über die Ausgabe bzw Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten oder die Garantieleistung für weitere Verbindlichkeiten zu informieren. Die Ausgabe bzw Aufnahme von weiteren Verbindlichkeiten oder die Garantieleistung für weitere Verbindlichkeiten könnte negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und auf die Fähigkeit der Emittentin, alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, haben und auch den Betrag, der bei Insolvenz der Emittentin für Anleihegläubiger erzielbar ist, reduzieren. Falls sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern würde, könnten die Anleihegläubiger die direkten und wesentlich nachteiligen Konsequenzen tragen, einschließlich, im Fall der Liquidation der Emittentin, des Verlusts ihrer gesamten Investition. All diese Faktoren könnten negative Auswirkungen auf die Anleihegläubiger haben.

In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG, welcher Artikel 108 BRRD in Österreich umsetzt, ist in Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, die folgende Insolvenzrangfolge für Einlagen anwendbar:

- (a) Die folgenden Forderungen haben untereinander denselben Rang, der allerdings höher ist als der Rang der Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern:
 - (i) jener Teil der erstattungsfähigen Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet; und
 - (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben untereinander denselben Rang, der allerdings höher ist als der Rang der oben in Punkt (a) genannten Forderungen:
 - (i) gedeckte Einlagen; und
 - (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

Daher sollten die Anleihegläubiger beachten, dass im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, und in allen vergleichbaren Verfahren (so wie

Abwicklungsverfahren gemäß dem BaSAG) ihre Ansprüche nachrangig zu den oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüchen sein werden, und dass sie daher nur Zahlung auf ihre Ansprüche erhalten werden, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche vollständig beglichen wurden.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Wird die Schuldverschreibung verbriefende Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN verwahrt, sind Anleger beim Erwerb von Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Wertpapierdepot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Daher können Schuldverschreibungen von Anlegern, die kein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund haben, weder erworben werden noch die Schuldverschreibungen auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleihegläubiger von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis kann seitens der Emittentin keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger un-

terliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht für Anleihegläubiger unvorteilhaft ist und sich ändern kann.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren hinsichtlich Kapital und binnen drei Jahren hinsichtlich Zinsen geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, im Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder bei Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anlei-

hegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Anleihebedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und deren Anleihebedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenzzinssatzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenzzinssatzes bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Investoren unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Schuldverschreibungen eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Überdies können die Anleihebedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichsten Risiken, die sich aus den verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien der Schuldverschreibungen ergeben. Darüber hinaus können (je nach Produkt) auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Anleihegläubiger fix verzinster Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Anleihegläubiger fix verzinster Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinster Schuldverschreibungen, wie in den Anleihebedingungen festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "Marktzinsniveau") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinster Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinster Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinste Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit fix verzinster Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz fix verzinster Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinster Schuldverschreibungen, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz. Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinster Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite variabel verzinster Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinste Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren (Partizipationsfaktoren), Höchstzinssätze

oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten, als jener variabel verzinster Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinster Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz, kann der variable Zinssatz niedriger sein, als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen Schuldverschreibung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keine Verzinsung (Kupon) auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiler als der Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinste Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Schuldverschreibungen mit Zielkupon. Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter den Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers oder auf den Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren (siehe auch "Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der Kündigung)").

Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem

Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.

Variabel verzinste Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen. Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleihegläubiger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

2.4 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind diese Verbindlichkeiten gegenüber allen Ansprüchen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, dh dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nichtnachrangiger Schuldverschreibungen und aller anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher

dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Weiters berechtigen die Anleihebedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger nicht dazu, die Schuldverschreibungen zu kündigen, dh Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen müssen damit rechnen, für die gesamte Laufzeit nachrangiger Schuldverschreibungen an dieses Investment gebunden zu sein. Verbindlichkeiten der Emittentin dürfen nicht mit Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Rechte der Anleihegläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden. Nachträglich können durch Vereinbarung der Nachrang der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser nachrangigen Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die ordentliche Kündigung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sie sollten in die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht in der Erwartung investieren, dass die Emittentin ihre Rechte auf Kündigung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem alleinigen Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Sofern ein solches Recht in den Anleihebedingungen vorgesehen ist, darf die Emittentin darüber hinaus, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem alleinigen Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrem festgelegten Fälligkeitstag, nicht aber binnen fünf Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen kündigen.

Jede Kündigung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR für die Aufsicht über die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund zuständigen Behörde (die "Zuständige Behörde") und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die Zuständige Behörde Kreditinstituten die Kündigung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sollten von der Zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich der Erlaubnis einer Kündigung oder eines Rückkaufs berücksichtigt werden. Allerdings ist ungewiss, wie die Zuständige Behörde diese

Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die Zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines Kündigungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen daher nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes Kündigungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Nachrangige Schuldverschreibungen können (mit Ausnahme der "Außerordentlichen Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen") innerhalb von fünf Jahren nach dem Begebungstag durch die Emittentin nicht zurückgezahlt werden. Ferner haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen. Anlegern, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR dar. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument nicht als Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Weiters ist die Emittentin in solchen Fällen unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde) berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall sind Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen, dem Risiko ausgesetzt, dass der Rückzahlungsbetrag aufgrund

der außerordentlichen Kündigung, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieversprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieversprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Risiken potentieller Interessenkonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

3. DAS PROGRAMM

Hinweis:

Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 109 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 163 des Prospekts).

Beschreibung: Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Pro-

gramm") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuld-

verschreibungen").

Emittentin: Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin")

Hauptzahlstelle: VOLKSBANK WIEN AG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens Finanzminister der Europäischen Union 27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor. iederzeit anstelle ihrer ieweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

Begebungsmethode:

Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "Serie") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 163

enthalten sind, die "Endgültigen Bedingungen"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 109 enthalten sind, die "Muster-Anleihebedingungen") verweisen (zusammen, die "Anleihebedingungen").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Konsolidierung von Schuldverschreibungen:

Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.

Emissionspreis:

Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag und/oder mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden.

Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

Vertriebsmethode:

Die Schuldverschreibungen werden auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben.

Börsenotiz:

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden: Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses: Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin unter www .volksbank-ooe.at und dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Volksbank Emissionen" veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 163 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 109 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eines der folgenden zwei Merkmale auf, die in § 2 der Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige oder (ii) nachrangige Schuldverschreibungen.

4.1.1 Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nichtnachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

4.1.2 Nachrangige Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr

575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Die Schuldverschreibungen nach Tier 2 begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Hinweis: Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger wird hingewiesen. Siehe dazu insbesondere den Risikofaktor "Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)." auf Seite 69 des Prospektes. Die Risikofaktoren bilden jene aus der Sicht der Emittentin wesentlichen Risiken ab, die zum Zeitpunkt der Begebung bestanden haben und werden danach nicht laufend aktualisiert.

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "Variante"), die als verschiedene optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt ua im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "Option"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hin-

blick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

4.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein zahlenmäßig fixierten Zinssatz (zB 2,5% per annum) verzinst. Dieser fixe Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0% per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8% per annum).

4.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Schuldverschreibungen darstellen, werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bzw dem Preis, den der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlt hat.

4.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der variable Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenzsatz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenzsatz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenzsatzes zuoder abzüglich einer Marge, zB 0,8 * 3M-Euribor per annum + 20 Basispunkte per annum. An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenzsatzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenzsatzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant-Maturity-Swap) in Frage.

EURIBOR. EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssätz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmonatsgelder, Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

CMS. CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swaplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

4.2.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass die fixe Verzinsung (wie in Punkt 4.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (wie in Punkt 4.2.3 beschrieben) geändert wird.

4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen hängt von der Vertriebsmethode ab. Die Schuldverschreibungen werden nichtsyndiziert begeben. Die Emittentin setzt den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Null-kupon-Schuldverschreibungen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft oder ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 6.1 Anleihebedingungen ab Seite 109 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

4.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Landesgericht Wels bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF (das "Kuratorengesetz") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite www .ris.bka.gv.at abgerufen werden.

5. DIE EMITTENTIN

5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Die Emittentin wurde bereits im Jahr 1912 als Welser Gewerbekasse gegründet. Im September 2010 erfolgte die Einbringung der bankgeschäftlichen Unternehmen der VOLKSBANK WELS e. Gen. und der Volksbank Linz-Mühlviertel reg. GenmbH als Sacheinlage im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 Abs 3 Ziffer 3 BWG. In weiterer Folge haben die Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG, die Volksbank Ried im Innkreis eG, die Volksbank Eferding – Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen jeweils ihren bankgeschäftlichen Betrieb mit gesondertem Sacheinlagevertrag in die Gesellschaft eingebracht. Mit Eintrag im Firmenbuch vom 10.09.2015 erfolgte die Umbenennung in Volksbank Oberösterreich AG.

Das bankgeschäftiche Unternehmen der Volksbank Almtal e.Gen. wurde im Rahmen eines Asset-Deals von der Emittentin erworben, wobei das Signing ("Signing") am 18.08.2016 erfolgte und das Closing ("Closing") der Transaktion im Sommer 2017 geplant ist.

Die Fusion mit der Volksbank Bad Hall e.Gen. ist für das dritte Quartal 2017 geplant.

Zum Stichtag 31.05.2017 beschäftigt die Volksbank Oberösterreich AG 492 Mitarbeiter in 30 Geschäftsstellen.

5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht auf unbestimmte Dauer gegründete eingetragene Aktiengesellschaft nach dem Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (BGBI 98/1965) und im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 352685f unter der Firma "Volksbank Oberösterreich AG" eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Oberösterreich" tätig.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin lauten 4600 Wels, Pfarrgasse 5. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0) 7242 495-0.

5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Aufgrund von Fusionen und der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

5.3.1 Fusionen 2016

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom März 2016 erfolgte die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte

Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Volksbank VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen in die Emittentin.

Geplante Fusionen 2017

Die Emittentin beabsichtigt, das bankgeschäftliche Unternehmen der Volksbank Bad Hall e.Gen. im dritten Quartal 2017 aufzunehmen.

Das bankgeschäftiche Unternehmen der Volksbank Almtal e.Gen. wurde im Rahmen eines Asset-Deals von der Emittentin erworben, wobei das Signing ("Signing") am 18.08.2016 erfolgte und das Closing ("Closing") der Transaktion im Sommer 2017 geplant ist.

5.3.2 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft und Umbenennung in immigon portfolioabbau ag

Mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("Volksbanken-Sektor"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes; insbesondere folgende Maßnahmen sind Teil dieses zum Billigungszeitpunkt noch in Umsetzung befindlichen Restrukturierungsplans:

Abspaltung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion der ÖVAG und Betrieb der ÖVAG als Abbaugesellschaft

Im Rahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde die ÖVAG als damalige Zentralorganisation jeweils mit Wirkung zum 04.07.2015 neu organisiert und der Bankbetrieb und die Funktion als Zentralorganisation in die VOLKSBANK WIEN (vormals Volksbank Wien-Baden AG) abgespalten. Gleichzeitig hat die ÖVAG die Bankkonzession zurückgelegt und ist aus dem Volksbanken-Verbund ausgeschieden. Als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist sie nach Umbenennung unter der Firma "immigon portfolioabbau ag" ("Immigon") ausschließlich für den Abbau des Portfolios zuständig. Die VOLKSBANK WIEN ist somit seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel soll durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht werden.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("Verbundvertrag") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der im Verbundvertrag vorgesehene Leistungsfonds (von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen im Rahmen des Haftungsverbundes) wurde mit dem Treuhandvertrag Leistungsfonds ("Treuhandver-

trag") zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("Zusammenarbeitsvertrag") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.14 "Wesentliche Verträge").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die unbefristete Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

Verluste aus dem Verkauf von Schuldtiteln der Immigon

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 30.06.2015 ein Teil der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gehaltenen Schuldtitel (Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) der Immigon an die Immigon veräußert. Zudem schlossen die VOLKSBANK WIEN und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin eine Vereinbarung über die Tragung von Verlusten aus Verkäufen dieser Schuldtitel, wobei die Aufteilung der Verluste nach der Bilanzsumme der Vertragsparteien erfolgt ist. Im Fall der Emittentin resultierten daraus Gesamtaufwendungen in Höhe von TEUR 4.417,82.

5.4 RATING

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch") folgendes Rating erhalten: "BBB-" (zu Fitch siehe unten). Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Webseite der Emittentin (www .volksbank-ooe.at), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Ratings" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Webseite von Fitch (www .fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

 Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;

- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen;
- Leasing, Mobilien-Leasing.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand gemäß Punkt 3. ihrer Satzung:

(1) Die Gesellschaft betreibt ihr Unternehmen mit f\u00f6rderungswirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht ihre f\u00f6rderwirtschaftliche Zielsetzung im Verbund der gewerblichen Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch sowie im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach \u00a7 30a BWG als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der \u00d6sterreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).

Zweck der Gesellschaft ist innerhalb der aktiengesetzlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Aktionäre und der Mitglieder der einbringenden Genossenschaften mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringenden Genossenschaften bisher selbst erbracht haben, durch das vielfältige Leistungsangebot einer Universalbank.

- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung der gemäß § 92 Bankwesengesetz als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmen, die von den einbringenden Genossenschaften bisher jeweils unter deren Firma betrieben wurden.
- (3) Der Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, 9, 12, 13, 13a, 14, 15, 16 und 21 BWG und alle spekulativen Geschäfte.
 - Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes sollen im Wesentlichen nur an Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch t\u00e4tigen eingetragenen Personengesellschaften ist zul\u00e4ssig.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der VOLKSBANK WIEN Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund (§ 30a BWG)bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

(7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe. der Satzung berechtigt, hartes Kernkapital gemäß § 26a BWG iVm Art. 28 CRR, Partizipations- und Ergänzungskapital nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR und des BWG aufzunehmen.

Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, Abschluss und Vermittlung von Leasingverträgen (Leasinggeschäft), Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, die Realitätenvermittlung, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, Immobilienhandel und Immobilienverwaltung jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Die Emittentin kauft, verkauft, mietet, pachtet und verwaltet Liegenschaften und Immobilien.

(8) Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

5.6 HAUPTMÄRKTE

Der wichtigste geografische Markt der Emittentin ist das Bundesland Oberösterreich mit dem angrenzenden, wirtschaftlich nach Oberösterreich orientierten Umland und dem angrenzenden Bayern.

5.7 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

5.7.1 Volksbanken-Verbund

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt (siehe die Grafik unter Punkt 5.7.7 "Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes"). Jedes Mitglied des Volksbanken-Verbundes verfügt über eine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind die 11 regionalen Volksbanken, die drei Spezialkreditinstitute sowie die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation. Die VOLKSBANK WIEN ist ebenfalls eine von somit insgesamt 12 regionalen Volksbanken, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut, da sie selbst die Funktion der Zentralorganisation ausübt.

Die Emittentin ist als rechtlich selbstständige Volksbank zwar nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes abhängig, als Mitglied des Volksbanken-

Verbundes besteht jedoch eine Abhängigkeit von der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind auch Mitglieder der Gruppe "Volksbanken" im Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) ("**ÖGV**"), und des Fachverbandes Volksbanken bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen diese bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

5.7.2 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin schlossen die nunmehr gültige Fassung des Verbundvertrags über einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet sohin seit diesem Zeitpunkt die neue Grundlage des Volksbanken–Verbundes.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Sinne eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung auf Basis von Haftungsübernahmen ("Haftungsverbund"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes.

Der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kommt eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund zu. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Solvenz und Liquidität des Volksbanken-Verbundes sicherzustellen und zu überwachen ("Liquiditätsverbund"). Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle und individuelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Verhaftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

5.7.3 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Liquiditätsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die VOLKSBANK WIEN als regio-

nale Volksbank unterliegt ebenso der Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

5.7.4 Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstandes der VOLKSBANK WIEN, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "Leistungsfonds") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation erbringt auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio der einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("Schwellenwert") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Erwerb von Aktiva,
- · kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- · Garantien und sonstigen Haftungen,
- nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von der Zentralorganisation erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Anteile am durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorgani-

sation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der Mitteilung der Zentralorganisation über dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglieds zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmenden Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglieds;
- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglieds und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglieds hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglieds für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, drohen dem Mitglied Sanktionen bis hin zum Verlust des Anspruchs auf weitere Leistungen der Zentralorganisation, der sofortigen Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, Konventionalstrafe von bis zu 2‰ der Bilanzsumme des betroffenen Mitglieds und Ausschluss aus dem Volksbanken-Verbund.

Der Abschluss des Verbundvertrags hatte somit weitreichende Folgen für die Mitglieder, insbesondere die Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung, und wesentliche Eingriffsrechte der Zentralorganisation. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Haftungsverbund können sich für die Emittentin daher Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

5.7.5 Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der Emittentin. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

5.7.6 Mitgliedschaft der Emittentin bei der Volksbank Einlagensicherung eG

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die Emittentin, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Volksbank Einlagensicherung eG, mit Sitz Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich.

5.7.7 Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes

Volksbanken-Verbund Früherkennung durch der Genossenschaftsverband Die zugeordneten Kreditinstitute 12 Regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) sind ordentliche Mitglieder des Genossenschaftsverbandes Österreichischen 3 Spezialkreditinstitute (Österreichische Apothekerbank Österreichischen Revision und eG, SPARDA-BANK AUSTRIA eGen, Bank für Ärzte und Freie Berufe AG) 2 Hauskreditgenossenschaften in Liquidation 16 zugeordnete Kreditinstitute *) Jurch die KPMG -rüherkennung **Austria GmbH** prüfungs- und Wirtschafts-**VOLKSBANK WIEN AG** Zentralorganisation, regionale Volksbank und Dienstleister für die zugeordneten Kreditinstitute

*) Anmerkung: Die VOLKSBANK WIEN AG ist regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKSBANK WIEN AG nicht. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute sowie der Spezialkreditinstitute wird sich aufgrund von Fusionen reduzieren. Weiters ist die Auflösung der Hauskreditgenossenschaften im Gang.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

5.7.8 Anteile der Emittentin an verbundenen Unternehmen

Die Anteile der Emittentin an verbundenen Unternehmen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Gesellschaftsname	Sitz	Anteil am Kapital in %
Realitäten Beteiligungs-GmbH	Schärding	100,00%

"VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft	Wels	100,00%
m.b.H.		

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016)

5.8 TRENDINFORMATIONEN

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen.

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)

Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) trat am 01.01.2015 in Österreich in Kraft und sieht die Anwendung von Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrumenten sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor.

Single Resolution Mechanism

Der Einheitliche Europäische Abwicklungsmechanismus ("Single Resolution Mechanism" – "SRM") hat mit 01.01.2016 seine operative Tätigkeit vollumfänglich aufgenommen. Ziel dabei ist es, innerhalb der Europäischen Währungsunion für die geordnete Abwicklung in Notlage geratener Kreditinstitute Sorge zu tragen. Dem SRM und dem SRB ("Single Resolution Board"), der zentralen europäische Abwicklungsbehörde, dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel wurde damit ab 01.01.2016 die Verantwortung für die Leitung und Koordination von Abwicklungs- und Restrukturierungsmaßnahmen für grenzüberschreitend bedeutende Kreditinstitute bzw Kreditinstitutsgruppen aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen. Aufgabe des SRM ist es, im Rahmen seiner Tätigkeit bei der geordneten Abwicklung von in Notlage geratenen Kreditinstituten die Auswirkungen auf die Realwirtschaft sowie die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel so gering wie möglich zu halten. Auch der Volksbanken-Verbund untersteht dem SRM, sohin einer internationalen und keiner nationalen Abwicklungsbehörde.

5.9 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

5.10 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

5.10.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin	
VORSTAND		
Mag. Dr. Richard Ecker	Vorstand	
Vorsitzender des Vorstandes	Volksbank Vertriebs- und Marketing eG	
	Volksbanken Holding eGen	
	Volksbank Almtal e.Gen.	
	Aufsichtsrat	
	VB Regio Invest AG	
	Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	
	Volksbank Steiermark AG	
	VERAG Spedition AG	
	Verwaltungsgenossenschaft der start:gruppe e.Gen.	
	Volksbanken-Versicherungsdienst Gesellschaft m.b.H.	
	Geschäftsführer	
	"VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H	
	IMMO-CONTRACT Maklergesellschaft m.b.H.	
	Realitäten Beteiligungs-GmbH	
Mag. Andreas Pirkelbauer	Geschäftsführer	
Mitglied des Vorstandes	VB-Real Projektentwicklungs Gesell-schaft m.b.H.	
	Aufsichtsrat	
	Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	
AUFSICHTSRAT		
Mag. Dr. Josef Steinböck	Geschäftsführer	
Vorsitzender des Aufsichtsrats	ALLDAT Treuhand- und Buchführungsgesell-	
	schaft m.b.H.	
	Hinterstoder Golf, Spa & Ski Resort Projek- tentwicklungs GmbH	
	Aufsichtsrat	
	Volksbank Schärding- Wels Holding eG	
Dr. Johann Bruckner		
Stellvertreterin des Vorsitzenden		
Dr. Peter Posch	Geschäftsführer	
Stellvertreter des Vorsitzenden	Posch, Schausberger & Lutz Rechtsanwälte GmbH	

Vorstand

Andiesen Privatstiftung

Aufsichtsrat

ELAG Immobilien AG Fabasoft AG

Dr. Ludwig Reisecker

3. Stellvertreter des Vorsitzenden

Franz-Xaver Berger

Mitglied des Aufsichtsrats

Dipl.-Ing. Martin Braun

Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer BFX GmbH

Geschäftsführer

Braun Agerkraftwerke GmbH Braun Beteiligungs-GmbH

Braun Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H.

Braun Kraftwerke KG

Aufsichtsrat

VB Vöcklabruck-Gmunden Verwaltungsgenossenschaft eG

Ing. Gerhard Buchroithner

Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer

IGB Holding GmbH

Maschinen- und Anlagenbau Holzinger GmbH

Aufsichtsrat

VB Eferding-Grieskirchen Verwaltungsgenossenschaft eG

Ing. Kurt Dambauer

Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer

Dambauer Verwaltungs GmbH

Hurrican Luft- und Umwelttechnik Dambauer

GmbH

Vöcklabrucker Metallgießerei Dambauer

GmbH

Aufsichtsrat

VB Vöcklabruck-Gmunden Verwaltungsgenossenschaft eG

Thomas Dim

Mitglied des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat

Energie Ried Gesellschaft m.b.H.

VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG

Wolf-Dieter Holzhey

Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer

BE Filmproduktionen GmbH HMB Immobilien Wels GmbH Holzhey Handel GmbH

Holzhey Management und Beteiligungen

GmbH

NERO Gastronomie GmbH Urbann Gastronomie GmbH Urbann Plus Gastro GmbH

Urbann Produktion und Handel GmbH

Vanilli GmbH

WT 1 Privatfernsehen GmbH

Vorstand

wootoo Medien Privatstiftung

Aufsichtsrat

Wels Marketing & Touristik GmbH

Manfred Oberbauer
Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer Adolf Oberbauer KG

Gerhard Schuster

Geschäftsführer

Mitglied des Aufsichtsrats

Gerhard Schuster GmbH

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Emittentin lautet 4600 Wels, Pfarrgasse 5, Österreich.

5.10.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

5.10.3 Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin setzt sich zum Stichtag 31.12.2016 aus 1.937.985 Stückaktien mit einem Nominale von insgesamt TEUR 19.379,85 zusammen.

5.11 AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 31.05.2017	% Anteil
Volksbank Schärding Wels Holding eG	66,72
VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenchaft eG	16,53
VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG	11,25
VB Eferding-Grieskirchen Verwaltungsgenossenschaft eG	5,50

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der Volksbank Schärding Wels Holding eG werden aufgrund ihres Anteils von 66,72% Kontroll- und Beherrschungsverhältnisse beigemessen. Die VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenschaft eG und die VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG verfügen mit einem Anteil von mehr als jeweils 10% über eine quali-

fizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionarsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind abgesehen vom österreichischen Aktienrecht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

5.12 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

5.12.1 Historische Finanzinformationen

Aufgrund der Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Volksbank VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e. Gen. in die Emittentin im März 2016 sind die Finanzkennzahlen aus dem Jahr 2015 mit jenen aus dem Jahr 2016 nur bedingt vergleichbar.

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 der Emittentin. Die geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 der Emittentin ist im Anhang./A und im Anhang./B in den Prospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 dar:

GuV in EUR Tausend	01-12/2016	01-12/2015
Nettozinsertrag	32.186	20.600
Betriebserträge	66.569	44.172
Betriebsaufwendungen	-63.092	-49.736
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-547	-13.994
Jahresüberschuss nach Steuern	-603	28
Jahresgewinn	627	234
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2016	31.12.2015
Forderungen an Kreditinstitute	462.087	340.350
Forderungen an Kunden	1.451.986	956.252
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.146	33.800
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.844.291	1.269.523
Eigenkapital*	123.199	91.456**

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2016, Zahlen sind auf EUR Tausend gerundet.)

^{*} Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG und dem Bilanzgewinn.

^{**)} Anpassung aufgrund Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 betrugen die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin EUR 150,20 Mio. Die Eigenmittelquote erreichte auf Einzelbankebene zum Jahresende 2016 13,34%, die Kernkapitalquote 12,21% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko). Auf das Kernkapital (Tier 1) entfielen 91,5% und auf die ergänzenden Eigenmittel (Tier 2) 8,5% der vorhandenen Eigenmittel.

5.12.2 Kapitalerhöhungen

Zum Stichtag 31.12.2016 erhöhte sich das Grundkapital der Emittentin von TEUR 15.109,63 auf TEUR 19.379,85.

5.12.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 nicht wesentlich verschlechtert. Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

5.12.4 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke (Berichte der Abschlussprüfer) der geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 der Emittentin sind als Anhänge ./A und ./B in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in 1013 Wien, Löwelstraße 14, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien.

5.13 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

5.14 WESENTLICHE VERTRÄGE

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

Verbundvertrag

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit

Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Die Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes umfasst neben der Gründung des neuen Volksbanken-Verbundes (auf Basis des Verbundvertrags) als weiteres Element die verpflichtende Herstellung einer schlankeren Zielstruktur. Diese soll aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten bestehen, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors den Verbundvertrag ("Verbundvertrag") abgeschlossen, der in der aktuellen Fassung am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe auch Risikofaktor: "Verbundrisiko"). Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt, in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten generelle und individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen

Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende, gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Treuhandvertrag Leistungsfonds

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wird als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei ist bis zum Jahr 2020 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100.000.000,---, wobei die Erstdotation mindestens EUR 50.000.000,--- beträgt.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

Zusammenarbeitsvertrag

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der geplanten Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus bis

zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis Ende 2017 zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen folgende Sachbereiche:

- Fusionen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG
- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Vertriebsund Marketing eG gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der VOLKSBANK WIEN anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung

Die VOLKSBANK WIEN, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes ("FIMBAG") schlossen am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung (die "Restrukturierungsvereinbarung 2015"). Die Restrukturierungsvereinbarung beinhaltet für den Volksbanken-Verbund im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verpflichtungen der Volksbanken Holding eGen zur (bereits erfolgten) Übertragung von 9,3% der Aktien der Immigon an die GPVAUBEOE Beteiligungen GmbH und zur Weiterleitung aller Beträge und Werte, die ihr auf die von ihr gehaltenen Immigon-Aktien als Ausschüttung oder Anteil am Liquidationserlös zufließen, an den Bund solange und soweit die Summe der Kompensationen an den Bund EUR 250 Mio. nicht übersteigt.
- Die Verpflichtung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, aus dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbundes (mit bestimmten Ausnahmen) keinerlei Gewinnausschüttung oder dieser gleichzuhaltende Maßnahmen an Aktionäre/Genossenschafter oder Inhaber von Partizipationsscheinen vorzunehmen.
- Die Vereinbarung der VOLKSBANK WIEN über ihre 100%-Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH zur (bereits erfolgten) Begebung des Bundes-Genussrechts und die Vereinbarung der VOLKSBANK WIEN, keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dem Bundes-Genussrecht nicht bedient zu werden, erhöhen.

 Ein Akquisitionsverbot (mit bestimmten Ausnahmen) für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die VOLKSBANK WIEN hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN getilgt werden.

Sollte die Treuhandschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN eingestellt ist.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktionen von der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN, sind der Deckungsstock und die Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§ 17 iVm 1 Abs 2 Z 2 SpaltG auf die VOLKSBANK WIEN übergegangen.

5.15 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Satzung der Emittentin und die geprüften Jahresabschlüsse 2016 und 2015 sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www .volksbank-ooe.at, unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte" kostenlos verfügbar.

6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "Muster-Anleihebedingungen") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- Variante 1 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- Variante 2 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- Variante 3 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- Variante 4 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "Endgültigen Bedingungen", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "Anleihebedingungen" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter www .volksbank-ooe.at unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Volksbank Emissionen" oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

6.1.1 Variante 1- Fixer Zinssatz

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) [Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde" kunde" oder die "Globalurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

(4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "VOLKSBANK WIEN") mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kolingasse 14-16 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint die Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH "CSD") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

(1) Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

(1) Rang – nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß Artikel 63 der CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

- "CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) [Frequenz einfügen] mit einem Zinssatz von [Zinssatz einfügen] % per annum (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [Zinszahlungstag einfügen] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen:	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
% per annum]		

[weitere Zeilen einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich am [Zinszahlungstag einfügen] eines jeden Jahres (jeweils ein "Zinszahlungstag") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

- Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "Zinsperiode") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (4) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
 - "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (5) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) Stückzinsen. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (Ordentliche/außerordentliche Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(1) Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

Wahlrückzahlungsbeträge (Call)

[]	[]
[]	[]

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [Kündigungsfrist (Call) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

(1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

(1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(2) Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl	Wahlrückzahlungstage (Put)		Wahlrückzahlungsbeträge (Put)		
	[]]]	
	ſ	1	[1	

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(2) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

(3) Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen. Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.
- (3) Voraussetzungen für eine Kündigung. Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis un voraussetzen kann, dass:
 - (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen] (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.1

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht

der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(6) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Steuerhinweis. Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.06.2017 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

(1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, 1090 Wien, Kolingasse 14-16, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]

(2) Berechnungsstelle. Die [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").

- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt:
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Ge-

- nehmigungen erhalten hat;
- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) Bezugnahmen.

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [Webseite einfügen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

(1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.

(2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) [Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde kunde" oder die "Globalurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

(4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "VOLKSBANK WIEN") mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kolingasse 14-16 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint die Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH- "CSD") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

(1) Rang - nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß Artikel 63 der CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1)gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

- "CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (Ordentliche / außerordentliche Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(1) Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahluı	ngstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)		
]]	[]	
[]	[]	

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [Kündigungsfrist (Call) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

(1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

(1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(2) Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlu	ngstage (Put)	Wahlrückzahlungs	beträge (Put)
[]]]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(2) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

(3) Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) außerordentlich kündigen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht

beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten:

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden; und

"Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen. Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert) an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.

wobei:

"Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung

für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.

- (3) Voraussetzungen für eine Kündigung. Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:
 - (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.
 Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen] (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

(1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist

oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

(2) Steuerhinweis. Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.06.2017 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

(1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, 1090 Wien, Kolingasse 14-16, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]

- (2) Berechnungsstelle. Die [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen

ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) Bezugnahmen.

(a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [Webseite einfügen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

(1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.

(2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) [Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde" kunde" oder die "Globalurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

(4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "VOLKSBANK WIEN") mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kolingasse 14-16 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint die Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH "CSD.") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

(1) Rang - nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

(1) Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [Frequenz einfügen] ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (ein-

schließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem [Zinszahlungstag(e) einfügen] zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen].

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

(2) Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

(2) Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge").]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"Referenzbanken" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der **"Mindestzinssatz"**), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "Höchstzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) Zinsfeststellungstag. Der "Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Anzahl einfügen] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "Zinsperiode") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
 - "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA)einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) Stückzinsen. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar] [mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar] [nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (Ordentliche / außerordentliche Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(1) Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)		Wahlrückzahlungsbeträge (Call)		
]	1]]	
[]	[]	

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [Kündigungsfrist (Call) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

(1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

(1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(2) Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrücl	Wahlrückzahlungstage (Put)		Wahlrückzahlungsbeträge (Put)			(Put)
]]]]	
[]		[]	

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(2) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

(3) Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der

Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen. Im Fall einer (2) Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.
- (3) Voraussetzungen für eine Kündigung .Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis un voraussetzen kann, dass:
 - (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen] (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

(4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.

- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Steuerhinweis. Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.06.2017 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

(1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, 1090 Wien, Kolingasse 14-16, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

- Zahlstelle(n): [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]
- (2) Berechnungsstelle. Die [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;

- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
- (c) die Neue Emittentin s\u00e4mtliche f\u00fcr die Schuldnerersetzung und die Erf\u00fclllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) Bezugnahmen.

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [Webseite einfügen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

(1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.

(2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) [Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde" kunde" oder die "Globalurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

(4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "VOLKSBANK WIEN") mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kolingasse 14-16 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint die Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH "CSD.") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

(1) Rang – nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß Artikel 63 der CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

(1) Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum [Ende der Fixzinsperiode] (einschließlich) [Frequenz einfügen] mit einem fixen Zinssatz von [fixen Zinssatz einfügen] % per annum (der "fixe Zinssatz") verzinst.

- Die Zinsen sind nachträglich am [fixen Zinszahlungstag einfügen] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "fixer Zinszahlungstag"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [ersten fixen Zinszahlungstag einfügen].
- Variable Zinszahlungstage. Ab dem [letzter fixer Zinszahlungstag einfügen] (der "Variabelverzinsungsbeginn") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag [Frequenz einfügen] bis zu dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem [variable Zinszahlungstag(e) einfügen] zahlbar ([jeweils] ein "variabler Zinszahlungstag" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am [ersten variablen Zinszahlungstag einfügen].
- (3) Zinsperioden. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "fixe Zinsperiode") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst. Der Zeitraum vom Variabelverzinsungsbeginn bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "variable Zinsperiode" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "Zinsperioden") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

(4) Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

(4) Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht [Partizipationsfaktor einfügen] % vom [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge").]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:

(4) Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem [Angebotssatz einfügen] (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte")

Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:

(4) Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: [Partizipationsfaktor einfügen] multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "Referenzsatz 1") entspricht dem [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [o]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "Referenzsatz 2") entspricht dem [[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen] (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [Beginn/Ende einfügen] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt, einfügen:

(a) Zielkupon. Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal [Zahl einfügen] % des Nennbetrages (der "Zielkupon"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"Referenzbanken" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Ange-

botssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [*Mindestzinssatz einfügen*] % per annum (der "*Mindestzinssatz*"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "Höchstzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (5) Zinsfeststellungstag. Der "Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Anzahl einfügen] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende einfügen] der jeweiligen variablen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (6) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die maßgebliche Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe bzw variable) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro aufoder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (7) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (8) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
 - "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer Fixzinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] (jeweils ein "Zinsberechnungszeitraum"):

Wobei:

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberech-

nungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (9) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (10) Stückzinsen. Bei einer Fixzinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag") [bei Zielkupon einfügen: oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (Ordentliche / außerordentliche Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(1) Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzah	lungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[1	[]
]]	[]

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [Kündigungsfrist (Call) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

(1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

(1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(2) Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückz	zahlungstage (Put)	<i>Wahlrückzahl</i> ung	sbeträge (Put)
]]	[]
]]]]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

(2) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung (3) und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräu-

ßern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen. Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.
 - (3) Voraussetzungen für eine Kündigung. Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass
 - (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen] (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es

sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Steuerhinweis. Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.06.2017 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

(1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, 1090 Wien, Kolingasse 14-16, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]

- (2) Berechnungsstelle. Die [Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10

(Schuldnerersetzung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin s\u00e4mtliche f\u00fcr die Schuldnerersetzung und die Erf\u00fclllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) Bezugnahmen.
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [Webseite einfügen] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Ein solcher

Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.06.2017

der

Volksbank Oberösterreich AG

Serie [●]

ISIN [●]

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Volksbank Oberösterreich AG, die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.06.2017 (der "Prospekt") und etwaigen Nachträgen zu lesen.

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 28.06.2018 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www .volksbank-ooe.at, unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbank--ooe.at un-

ter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "Emissionsbezogene Zusammenfassung") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.]

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Volksbank Oberösterreich AG in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz] (die "Muster-Anleihebedingungen"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "Bedingungen").

§ 1	Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung	
	(Erst-) Begebungstag	[●]
	Emissionsart	☐ Daueremission
		☐ Einmalemission
	Festgelegte Währung	[●]
	Gesamtnennbetrag	[●][mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]
	Nennbetrag	[●]
	Clearing System	☐ Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 1011 Wien, Strauchgasse 3
		☐ Wertpapiersammelverwahrer(VOLKSBANK WIEN AG)1090 Wien, Kolingasse 14-16
§ 2	Rang	☐ Nicht-nachrangig / senior
		☐ Nachrangig
§ 3	Zinsen	
	Fixer Zinssatz (Variante 1)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	Gleichbleibender Zinssatz	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	Verzinsungsbeginn	[●]

Frequenz		☐ monatlich	
		quartalsweise	
		☐ halbjährlich	
		☐ jährlich	
Zinssatz		[●]	
Ansteigender Zinssatz		[Falls nicht anwendbachen.]	ar, Unterabsätze strei-
Verzinsungsbeginn		[●]	
Zinssatz	vom (eins	schließlich)	bis (einschließlich)
[<i>Zinssätze einfügen:</i> % per annum]	[Daten ein	nfügen]	[Daten einfügen]
	[weitere Z	'eilen einfügen]	
Zinszahlungstag		[●]	
Erster Zinszahlungstag		[●]	
Zinstagequotient		☐ Actual/Actual (ICM	IA)
		□ 30/360	
		☐ ACT/360	
Zinsperioden		nicht angepasst	
		☐ angepasst	
Nullkupon (Variante 2)			
Variable Verzinsung (Variante 3)		[Falls nicht anwendbachen.]	ar, Unterabsätze strei-
Frequenz		☐ monatlich	
		☐ quartalsweise	
		☐ halbjährlich	
		☐ jährlich	
Verzinsungsbeginn		[●]	
Zinszahlungstag(e)		[●]	
Erster Zinszahlungstag		[●]	
EURIBOR		[Falls nicht anwendbachen.]	ar, Unterabsätze strei-
Referenzsatz		[ein/drei/sechs/zwölf]-	-Monats Euribor
Partizipationsfaktor		[●]	
Marge		☐ plus	
		☐ minus	

		[●]
	Bildschirmseite	[●]
	CMS (Constant-Maturity-Swap)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Jahres Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	[●]
	Marge	plus
		minus
		[●]
	Bildschirmseite	[●]
	Mindestzinssatz	[[●] % per annum]] [Nicht anwendbar]
	Höchstzinssatz	[[●] % per annum]] [Nicht anwendbar]
	Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
	Zinsperioden	☐ nicht angepasst
		☐ angepasst
	Zinstagequotient	Actual/Actual (ICMA)
		□ 30/360
		☐ ACT/360
	Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Verzinsungsbeginn	[●]
	Ende der Fixzinsperiode	[●]
	Frequenz	☐ monatlich
		☐ quartalsweise
		☐ halbjährlich
		☐ jährlich
	Fixer Zinssatz	[●]
	Fixer Zinszahlungstag	[●][eines jeden Jahres]
	[Erster] fixer Zinszahlungstag	[●]
	Letzter fixer Zinszahlungstag	[•]
	Frequenz	monatlich
		quartalsweise

	☐ halbjährlich
	☐ jährlich
Variable Zinszahlungstag(e)	[●]
Erster variabler Zinszahlungstag	[●]
Fixe Zinsperioden	☐ nicht angepasst
	☐ angepasst
Variable Zinsperioden	☐ nicht angepasst
	☐ angepasst
Referenzsatz für variablen Zinssatz:	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
EURIBOR	
Referenzsatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	☐ plus
	☐ minus
	[●]
Bildschirmseite	[●]
CMS (Constant-Maturity-Swap)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz
	Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	☐ plus
	☐ minus
	[●]
Bildschirmseite	[●]
Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
Referenzsatz	[drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
Marge	☐ plus
	☐ minus
	[●]
Bildschirmseite	[●]
Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]

	Partizipationsfaktor	[●]
	Referenzsatz 1	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
	Referenzsatz 2	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
	Bildschirmseite	[●]
	Zielkupon	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	Höhe des Zielkupon	[•] %
	Mindestzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
	Höchstzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
	Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
	Zinstagequotient für Fixzinsperioden	☐ Actual/Actual (ICMA)
		□ 30/360
		☐ ACT/360
	Zinstagequotient für variable Zinsperioden	☐ Actual/Actual (ICMA)
		□ 30/360
		☐ ACT/360
	Bestimmungen über Stückzinsen	[Nicht anwendbare Optionen streichen]
		bei unterjährigen Käufen/Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [und] [in der variablen Zinsperiode] [nicht] zahlbar
		bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode] [mindestens zum Mindestzinssatz] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar
		bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar
§ 4	Rückzahlung	
	Endfälligkeitstag	[●]
	Rückzahlungskurs	[●]
§ 5	Ordentliche/außerordentliche Kündi-	

gung		
Kündigung nach Wahl der Emittentin	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]	
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)	
[]	[]	
Kündigungsfrist (Call)	[•]	
Keine Kündigung nach Wahl der Emittentin		
Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]	
Mindestkündigungsfrist (Put)	[●]	
Höchstkündigungsfrist (Put)	[●]	
Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)	
[]	[]	
[]	[]	
Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger		
Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absiche- rungs-Störung und/oder Gestiegenen Ab- sicherungs-Kosten	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]	
Vorzeitiger Rückzahlungskurs	[●] [Nicht anwendbar]	
Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]	
Vorzeitiger Rückzahlungskurs	[●] [Nicht anwendbar]	
Zahlungen		
Zahlungen	☐ Nicht angepasste Zinsperioden	
	☐ Angepasste Zinsperioden	
	☐ Nicht anwendbar, siehe Variante 4	
Zahlungen bei einer Fixzinsperiode	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei-	
(Variante 4)	chen.]	
	☐ Nicht angepasste Zinsperioden	
Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode	Angepasste Zinsperioden [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei-	
(Variante 4)	chen.]	
	☐ Nicht angepasste Zinsperioden☐ Angepasste Zinsperioden	

	Geschäftstag	[Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen]
	Maßgebliche Finanzzentren	[●]
	Geschäftstagkonvention	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention
		☐ Modifizierte-Folgender-Geschäftstag- Konvention
		☐ Nicht anwendbar
	Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	(Variante 4)	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention
		☐ Modifizierte-Folgender-Geschäftstag- Konvention
	Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze strei- chen.]
	(Variante 4)	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention
		☐ Modifizierte-Folgender-Geschäftstag- Konvention
§ 9	Beauftragte Stellen	
	Weitere Zahlstellen	□ [•]
	Berechnungsstelle	□ [•]
§ 11	Mitteilungen	
	Webseite	[•]

TEIL II ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[Keine] [Einzelheiten angeben][Öffentliches Angebot in [•]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [•] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [●], das heißt bei [der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund] [jener Bank in [•], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben], abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.]

Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.

[•][Nicht anwendbar][Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, wird der endgültige Angebotsbetrag nicht veröffentlicht.]

Angebotsfrist

[●][Ab dem [●] bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehält.]

Beschreibung des Antragsverfahrens

[•][Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin [und] [allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes)] [und gegebenenfalls weiteren [•] Kreditinstituten] entgegengenommen.]

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Einzelheiten angeben] [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.]

Methode und Fristen für die Bedienung der

[Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktübli-

Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

cher Fristen] [Einzelheiten angeben]

[Einzelheiten einfügen] [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.]

Mindestzeichnungshöhe

[●] [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●] ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.]

Höchstzeichnungshöhe

[•] [Nicht anwendbar]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

[●][Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.]

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.

[•] [Nicht anwendbar]

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

[•] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern [●] der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)

Vertriebsmethode

[•]

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.

Datum des Übernahmevertrages [•]

Provisionen

[•]

Management – und Übernahmeprovision

Verkaufsprovision **[●]**

Andere **[●]**

[Falls EURIBOR nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzsatz EURIBOR

[Bezeichnung einfügen] [Beschreibung des Referenzsatzes EURIBOR

einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes EURIBOR und dessen Volatilität

erhältlich sind, einfügen.]]

[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS

[Bezeichnung einfügen] [Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfü-

gen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität erhält-

lich sind, einfügen.]]

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge [●][Da die Schuldverschreibungen im Wege

einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben

werden.]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission [●]

Rendite [●][, die Emissionsrendite wurde am Bege-

bungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar][Aufgrund der variablen Verzinsung, kann

die Rendite nicht angegeben werden.]

Interessen und Interessenkonflikte [●][Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind

[•]

keine Personen außer der Emittentin maßgeb-

lich beteiligt.]

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldver-

Es gelten die im Prospekt wiedergegebe-

schreibungen begeben werden

☐ Nicht anwendbar

nen Verkaufsbeschränkungen

Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen

(einfügen)

[ullet]

Rating der Schuldverschreibungen	Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen
	☐ [●] [Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Ra- ting abgegeben hat]
Verant	wortlichkeit
haltenen Informationen wie im Prospekt bes solche gekennzeichneten Informationen vor bestätigt, dass diese Informationen zutreffe der Emittentin bekannt ist und sie aus den varienen ableiten konnte – keine Fakten aus ten Informationen unzutreffend oder irreführer	g für die in diesen Endgültigen Bedingungen ent- timmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als n Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentir nd wiedergegeben worden sind und – soweit es von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Infor- sgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzier- end gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese nd übernimmt keine Verantwortung für ihre Rich-
Volksbank Oberösterreich AG	
Durch:	

ANLAGE 1

Emissionsbezogene Zusammenfassung [Emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]

ANLAGE 2

Anleihebedingungen [Anleihebedingungen einfügen]

7. BESTEUERUNG

Die Zusammenfassung der Besteuerungskonsequenzen in der jeweiligen Rechtsordnung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der nationalen Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis, den derzeit gültigen Erlässen der nationalen Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung durch die nationalen Gerichte, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen trägt der Käufer der Schuldverschreibungen.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszuzahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

7.1.1 Allgemein

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Die folgenden Ausführungen sind allgemeiner Natur und können die persönliche Situation des Anleihegläubigers nicht berücksichtigen. Die Ausführungen stellen keinesfalls rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potentiellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Die Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte bezieht sich auf Anleihegläubiger, bei denen es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachge-

kommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privatoder Betriebsvermögen erwirbt, handelt.

7.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

7.1.2.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtig. Konkret sind die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG) sowie über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) anzuwenden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen) sowie realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG (zB Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen) unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5%, sofern die Schuldverschreibungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende oder auszahlende Stelle beim Vorliegen eines solchen öffentlichen Angebots nach § 27a Abs 2 Z 2 EStG die Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5% abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG); mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind sämtliche Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 27,5% ist anzuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, so gelangt der progressive Steuersatz von bis zu 55% zur Anwendung (§ 33 Abs 1 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat diesfalls zu unterbleiben.

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende oder auszahlende Stelle den Verlustausgleich betreffend Einkünfte aus Schuldverschreibungen vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleihegläubiger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 27,5% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit sämtlichen anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurück erstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 EStG). Der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten sind in Euro umzurechnen. Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der Schuldverschreibungen ab der Angebotsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Erstemissionspreis abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Kaufpreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Kaufkurs der Schuldverschreibungen maßgebend. Bei auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) dürfen nicht abgezogen werden. Ebenso wenig sind sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden. Das Abzugsverbot für Anschaffungsnebenkosten ist derzeit Gegenstand der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof (Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 27.09.2016, RN/7100005/2016; VfGH Beschluss G 336/2016).

7.1.2.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist grundsätzlich ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

7.1.2.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, dh nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KESt bzw des besonderen Steuersatzes von 27,5% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zu-

wendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KESt einbehalten wurde und zugleich keine Entlastung der KESt aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen gegeben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KESt nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

7.1.2.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

7.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Schuldverschreibungen zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören. Ansonsten unterliegen Zinszahlungen der beschränkten Steuerpflicht nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG, sofern davon KESt einzubehalten ist. Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleihegläubiger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch die Emittentin, sofern sie an den Anleihegläubiger solche Kapitalerträge auszahlt. Ausgenommen sind Zinszahlungen an juristische Personen oder natürliche Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch erfolgt und eine Ansässigkeitsbescheinigung dieses Staates vorgelegt wird. Abhängig von der Ansässigkeit des Anleihegläubigers bzw des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann die Kapitalertragsteuer dem Anleihegläubiger sonst zur Gänze oder im abkommenskonformen Ausmaß zurückerstattet werden.

7.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25%, sofern ua mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. In bestimmten Fällen sind Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen.

7.1.5 Andere Steuern

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen anderen Verkehrssteuern (einschließlich der Gesellschaftsteuer).

7.2 AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erhaltene Zahlungen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs ("AIA"), der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsbesteuerungsrichtlinie) abgelöst hat. Dem AIA liegt der von der OECD entwickelte und von der EU durch Änderung der EU-Amtshilferichtlinie übernommene gemeinsame Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS) zugrunde. Dabei tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben, steuererhebliche Informationen über Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden, untereinander aus. Alle Mitgliedstaaten der EU gelten als teilnehmende Staaten im Sinne des AIA. Grundsätzlich erfolgt die erstmalige Übermittlung der relevanten Informationen bis 30.09.2017 und umfasst den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Im Verhältnis zu Österreich sind der 30.09.2018 bzw der Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 maßgebend, für zwischen 01.10.2016 und 31.12.2016 eröffnete Konten hat der automatische Informationsaustausch bis zum 30.09.2017 zu erfolgen.

7.3 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 folgend, sollte in elf teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Am 05.05.2014 wurde von nunmehr nur noch zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten – Slowenien hat die Erklärung nicht unterzeichnet – eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Estland ist im Dezember 2015 sogar gänzlich aus dem Projekt ausgestiegen. Die gemeinsame Erklärung sah eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer nunmehr spätestens beginnend mit Mai 2017 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten Belgien und die Slowakei bekannt geben müssen, ob sie einer Umsetzung der Finanztransaktionssteuer überhaupt noch zustimmen bzw an der Umsetzung teilnehmen wollen. Bei einer Ablehnung dieser beiden Staaten wäre die Umsetzung der Finanztransaktionssteuer in der vorgesehenen Form nicht möglich. Diese Erklärungen wurden jedoch bis zum Zeitpunkt der Prospektbilligung noch nicht abgegeben. Es erfolgte daher aufgrund zwischenstaatlicher Unstimmigkeiten noch keine Umsetzung der Finanztransaktionssteuer.

Die Finanztransaktionssteuer soll grundsätzlich alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit

einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion geschuldeten Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1% betragen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer. Die Verwirklichung eines steuerwirksamen Tatbestandes und somit das Entstehen des Steueranspruchs muss für alle Transaktionsparteien einzeln geprüft werden. Entsprechend dem derzeitigen Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 würde jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Schuldverschreibungen grundsätzlich der Finanztransaktionssteuer unterliegen. Wie von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihrer Erklärung vom 05.05.2014 festgehalten, ist eine schrittweise Umsetzung geplant. Voraussichtlich soll die Besteuerung zunächst auf Aktien und einige Derivate eingeschränkt sein und erst in weiterer Folge Schuldverschreibungen erfassen.

Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist jedoch weiterhin Gegenstand von Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die derzeitigen Verhandlungen bringen keine Fortschritte und viele zentrale Fragen, wie zB die Höhe der Steuersätze, sind weiterhin offen. Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 sind daher jederzeit möglich. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

8. ZEICHNUNG UND VERKAUF

8.1 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen werden in Österreich erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "öffentlichen Angebot" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Oberösterreich AG (die Emittentin) mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Wels, am 2 9. JUN 2017

Volksbank Oberösterreich AG

als Emittentin

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker

(Vorstandsvorsitzender)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

(Vorstandsmitglied)

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"30/360"

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

"Absicherungs-Störung" meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert.

"ACT/360"

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.

"Actual/Actual (ICMA)"

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

"AIA"

meint Automatischer Informationsaustausch.

"Amortisationsbetrag"

meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen.

"Anleihebedingungen" meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.

"Anleihegläubiger"

meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.

"AT 1"

meint zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 capital) gemäß Art 52

"Ausgabeaufschlag"

meint einen Aufschlag auf den Emissionspreis, der Provisionen oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der

Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten der Emittentin abdecken soll.

"BaSAG" meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Ban-

ken.

"Basel III" meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kre-

ditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.

"Basisprospekt" siehe "Prospekt".

"BCBS" meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on

Banking Supervision).

"Begebungstag" meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der

Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in

§ 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).

"Bildschirmseite" meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zinssatz

angezeigt wird.

"Berechnungsstelle" meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in §

9 (2) der Anleihebedingungen definiert).

"BRRD" meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.

Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bank Recovery and Resolution Directive).

"BWG" meint das Bankwesengesetz.

"CET 1" meint hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 capital) gemäß Artikel

26 CRR.

"Clearing System" meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen defi-

niert.

"Closing" meint die wirtschaftliche Fusion.

"CRD IV" meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Direc-

tive IV).

"CRR" meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung

(EU) Nr 648/2012 (Capital Requirements Regulation).

"CSD" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH.

"Eigenmittel" meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin.

"Emissionsbezogene Zusammenfassung"

meint die Anlage 1 der Endgültigen Bedingungen.

"Emittentin"

meint die Volksbank Oberösterreich AG.

"Endfälligkeitstag"

meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzah-

lungsbetrag zurückgezahlt werden.

"Endgültige Bedingungen"

meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschrei-

bungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.

"EU"

meint die Europäische Union.

"EU-QuStG"

meint das EU-Quellensteuergesetz.

"EURIBOR"

ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes

System der Referenzzinssätze im Euromarkt.

"Eurozone"

meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben wer-

den

"festgelegte Währung"

meint die Währung, in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingen definiert).

"festgelegte Zeit"

meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.

"Finanzintermediäre"

meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.

"Fitch"

meint Fitch Ratings.

"fixe Zinsperiode"

meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.

"fixer Zinssatz"

meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.

"fixer Zinszahlungstag" meint den Tag eines jeden Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.

9

meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde

"FMA" "FTS"

meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer".

"Geschäftstag"

meint einen Geschäftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert.

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet.

"GuV"

meint Gewinn- und Verlustrechnung.

"Haftungsverbund"

meint, dass die Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrages und des Treuhandvertrages Leistungsfonds Leistungen zB in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.

"Herabschreibungsund Umwandlungsbefugnisse" meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG.

"Höchstzinssatz"

meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz.

"Hauptzahlstelle"

meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen defi-

"ICE Swap Rate"

meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bildschirmservice, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro, britisches Pfund und US Dollar) für ausgewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht.

"ISIN"

meint die International Securities Identification Number.

"KESt"

meint die Kapitalertragsteuer.

"KMG"

meint das Kapitalmarktgesetz.

"Kuratorengesetz"

meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBI. Nr 49/1874.

"Liquiditätsverbund"

meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.

"Marge"

meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode.

"Marktzinsniveau" meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare

Schuldverschreibungen.

"Mindestzinssatz" meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten an-

wendbaren Zinssatz.

"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes"

meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zu-

geordneten Kreditinstitute.

"Muster-

meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Anleihebedingungen"

Schuldverschreibungen.

"Nennbetrag" meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert

und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten

Stückelung zusammen.

"Neue Emittentin" meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin

> kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emitten-

tin tritt.

"Option" meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von

> Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung), in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst, Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz umfasst und ab Seite 109 dieses Prospekts ange-

führt sind.

"ÖGV" meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-

Delitzsch).

"ÖVAG" meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.

"Panelbanken" meint die Gruppe von Banken, aus deren geltenden Zinssätzen der

EURIBOR berechnet wird.

"Programm" meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen als auf

den Inhaber lautende nicht-nachrangige und nachrangige Schuldver-

schreibungen in Prozentnotiz.

"Prospekt" meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.

"Prospektrichtlinie" meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des

> Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtli-

nie 2001/34/EG.

"Prospektverordmeint die Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29. April nung" 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parla-

ments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung

von Werbung.

"Rechtsänderung" meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze

oder Verordnungen oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind, die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind, falls solche Änderungen an

oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

"Referenzbanken" meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im

Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle

ausgewählt werden.

"Referenzsatz" meint den für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz, der je nach

Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt

wird.

"Risikofaktoren" meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet

(siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).

"Rückzahlungsbetrag" meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfällig-

keitstag zurückgezahlt werden.

"Sammelurkunde" meint eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die

Schuldverschreibungen verbrieft sind.

"Schwellenwert" Die VOLKSBANK WIEN setzte für den Volksbanken-Verbund Frühwarn-

indikatoren gemäß dem Gruppensanierungsplan fest. Die Schwellenwerte werden dabei als "rote" und "gelbe" Schwellenwerte bezeichnet, wobei der rote Schwellenwert die gesetzlichen regulatorischen Mindestquoten repräsentiert und der gelbe Schwellenwert intern festgelegten Quoten entspricht, die höher angesetzt sind als der rote Schwellenwert und als Puffer

fungieren.

"Schuldverschrei-

bung"

meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen.

"Securities Act" meint den United States Securities Act of 1933.

"Serie" meint eine Serie von Schuldverschreibungen.

"Signing" meint den Vertragsabschluss

"Spread" meint den Renditeabstand bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos

geltenden Anlagen.

"SRB" meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für

die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (Single Resolution Board).

"SRF" meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund).

"SSM" meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory

Mechanism).

"SRM" meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution

Mechanism).

"start:bausparkasse" meint die start:bausparkasse AG

"Steuern" meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren

jedweder Art.

"TARGET2" meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Ex-

press Transfer System.

"TARGET-Geschäftstag" meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist.

"Teilnehmende Mitgliedstaaten" meint zehn EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien, in welchen der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer", vorsieht eine Finanztransaktionssteuer auf bestimmte Finanztransaktionen einzuheben.

zuneben.

"Tier 1" meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.

"Tier 2" meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.

"UGB" meint das Unternehmensgesetzbuch.

"Variante" meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche

Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

"Verbundvertrag" meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation),

den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abge-

schlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

"Vereinigte Staaten" meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bun-

desstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa,

Wake Island und Northern Mariana Islands).

"Verzinsungsbeginn" meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf

ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.

"Verzinsungsende" meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen

endet.

"Volksbanken-

Sektor"

meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern

des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.

"Volksbanken-

Verbund"

meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.

"VOLKSBANK WIEN" meint die VOLKSBANK WIEN AG.

"Vorzeitiger Rückzah-

lungsbetrag"

meint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleihe-

bedingungen definiert.

"Wahlrückzahlungsbetrag (Call)

meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.

"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"

meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.

"Wahlrückzahlungstag (Call)"

meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.

"Wahlrückzahlungstag (Put)"

meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.

"Wesentliche Verträge"

meint die in Kapitel 5.14 angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge.

meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.

"Zielkupon"

"Zahlstelle"

meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen.

"Zinsberechnungszeitraum"

meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.

"Zinsfeststellungstag"

meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode.

"Zinsperiode"

meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.

"Zinstagequotient"

meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.

"Zinssatz"

meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.

"Zinszahlungstag"

meint den Tag, an dem die Zinsen nachträglich zahlbar sind.

"zugeordnete Kreditinstitute" meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die 11 regionalen Volksbanken, die drei Spezialkreditinstitute und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation (Anmerkung: Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute und der Spezialkreditinstitute werden sich aufgrund von den geplanten Fusionen im Volksbanken-Verbund reduzieren):

- 1. Volksbank Kärnten eG
- 2. Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 3. Volksbank Niederösterreich AG
- Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft

- 5. Volksbank Bad Hall e.Gen.
- 6. Volksbank Oberösterreich AG
- 7. Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbank Steiermark AG
- Volksbank Salzburg eG
- 10. Volksbank Tirol AG
- 11. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
- 12. SPARDA-BANK AUSTRIA eGen (Spezialkreditinstitut)
- 13. Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft (Spezialkreditinstitut)
- 14. Österreichische Apothekerbank eG (Spezialkreditinstitut)
- 15. Spar- und Vorschußverein "Graphik" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. (Hauskreditgenossenschaft)
- Spar- und Vorschuß-Verein der Beamtenschaft der Oesterreichischen Nationalbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. (Hauskreditgenossenschaft)

"Zuständige Behörde"

meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist.

"zukunftsgerichtete Aussagen"

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN

Volksbank Oberösterreich AG

Pfarrgasse 5 4600 Wels Österreich

HAUPTZAHLSTELLE VOLKSBANK WIEN AG

Kolingasse 14-16 1090 Wien Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

Löwelstraße 14 1013 Wien Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang ./A Finanzinformationen zum 31.12.2016

Jahresabschluss 2016

Anhang zum Jahresabschluss 2016

Lagebericht 2016

Bestätigungsvermerk 2016

Anhang ./B Finanzinformationen zum 31.12.2015

Jahresabschluss 2015

Anhang zum Jahresabschluss 2015

Lagebericht 2015

Bestätigungsvermerk 2015

Volksbank Oberösterreich AG

			Kon	trollsumme 27	42163,920729	9
AKTIVA	€	€	€	Vorjah	r in T€	
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenba	nken					
und Postgiroämtern			18.816.418,41		11.	.374
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel,						
die zur Refinanzierung bei der						
Zentralnotenbank zugelassen sind:						
 a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche W 	/ertpapiere	17.829.602,48		2	.297	
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken						
zugelassene Wechsel	_	,	17.829.602,48		2.	.297
3. Forderungen an Kreditinstitute						
a) täglich fällig		379.455.891,27		306	.657	
b) sonstige Forderungen	_	82.630.961,86	462.086.853,13	33	.692 340.	
4. Forderungen an Kunden			1.451.985.716,17		956.	.252
5. Schuldverschreibungen und andere						
festverzinsliche Wertpapiere						
a) von öffentlichen Emittenten		,				
b) von anderen Emittenten	_	10.497.450,04	10.497.450,04	7	.344 7.	.344
darunter:						
eigene Schuldverschreibungen	,					
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wert	tpapiere		21.347.127,47		111.	
7. Beteiligungen			26.908.519,79		15.	.617
darunter:						
an Kreditinstituten	18.695.803,25			13.057		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			654.506,62			654
darunter:						
an Kreditinstituten	,					
9. Immaterielle Vermögensgegenstände						
des Anlagevermögens			17.026,00			50
10. Sachanlagen			48.187.816,73		31.	.780
darunter:						
Grundstücke und Bauten, die vom						
Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen						
Tätigkeit genutzt werden	41.635.880,06			26.894		
11. Anteile an einer herrschenden oder						
an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			,			
darunter:						
Nennwert	,		44 004 474 07			
12. Sonstige Vermögensgegenstände			11.881.471,27		8.	.777
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert,						
aber noch nicht eingezahlt ist			,			
14. Rechnungsabgrenzungsposten			415.358,27			207
15. Aktive latente Steuern			3.326.974,72			
SUMME DER AKTIVA			2.073.954.841,10		1.486.	.382
Posten unter der Bilanz						
1. Auslandsaktiva			275.043.418,11		265.	.610
			L			

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2016Kontrollsumme 2742163,920729

			Ko	ntrollsumme	2742163	,920729
PASSIVA	€	€	€		Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
a) täglich fällig		397.159,81	9.146.222,01		181 33.619	33.800
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-	8.749.062,20	9.146.222,01		33.019	33.000
a) Spareinlagen		1.010.839.489,43			668.332	
darunter:		,				
aa) täglich fällig bb) mit vereinbarter Laufzeit	386.407.913,53			209.606		
oder Kündigungsfrist	624.431.575,90			458.726		
b) Sonstige Verbindlichkeiten	020 0,00	833.451.645,42	1.844.291.134,85	.0020	601.190	1.269.523
darunter:	000 404 000 77			F77 000		
aa) täglich fällig bb) mit vereinbarter Laufzeit	809.101.802,77			577.060		
oder Kündigungsfrist	24.349.842,65			24.129		
3. Verbriefte Verbindlichkeiten						
a) begebene Schuldverschreibungen		, 20 251 021 00	20 254 024 00		 47 747	17 717
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten 4. Sonstige Verbindlichkeiten	-	28.251.021,00	28.251.021,00 7.062.088,23		47.717	47.717 4.945
5. Rechnungsabgrenzungsposten			244.422,33			100
6. Rückstellungen			,00			
 a) Rückstellungen für Abfertigungen 		10.137.566,00			5.885	
b) Rückstellungen für Pensionen		8.676.437,00			5.565	
c) Steuerrückstellungen		, 14 622 920 76	22 446 022 76		0 050	20.200
d) sonstige 6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	14.632.829,76	33.446.832,76		8.858	20.309
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapite	el 4 der		,			
Verordnung (EU) Nr. 575/2013			23.839.279,73			16.267
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1	Kapitel 3 der					
Verordnung (EU) Nr. 575/2013	S 00 DW0		4.475.000,00			2.260
8a. Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß §	-		,			
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a E	SWG		, 19.379.850,00			15.109
9. Gezeichnetes Kapital 10. Kapitalrücklagen			19.379.650,00			15.109
a) gebundene		63.632.806,41			47.035	
b) nicht gebundene		,	63.632.806,41			47.035
11. Gewinnrücklagen	-					
a) gesetzliche Rücklage		259.814,72			248	
b) satzungsmäßige Rücklagen		,				
c) andere Rücklagen	-	5.350.432,93	5.610.247,65		6.279	6.527
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			33.949.403,97			22.552
13. Bilanzgewinn			626.532,16			233
SUMME DER PASSIVA			2.073.954.841,10			1.486.382
Posten unter der Bilanz						
Eventualverbindlichkeiten			358.215.426,91			205.954
darunter:						
Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten						
 aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und 	,					
b) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	358.215.426,91			205.954		
2. Kreditrisiken			334.749.968,89			221.538
darunter: Verbindlichkeiten aus	100 400 00					
Pensionsgeschäften 2. Verhindlichkeiten aus Treubandgeschäften	120.400,00		14.367.582,58			5.286
 Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Vo 	erordnung (FII)		14.307.302,30			5.200
Nr. 575/2013	crorunally (EO)		150.195.450,66			109.937
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1						
Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	12.529.142,12			6.796		
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der N	Verordnung (EU)					
Nr. 575/2013			,			
darunter: Figenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1						
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013						
(harte Kernkapitalquote in %)	,					
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013						
(Kernkapitalquote in %)	,					
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1	•					
lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %)						
6. Auslandspassiva	,		164.633.591,90	- <u>-</u>		184.404
o. Audiumopudotta			10-1.000.001,00			107.404

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2016

			Konti	rollsumme	2742163,	920729
	€	€	€	V	orjahr in T	€
1. Zinsen und ähnliche Erträge			39.350.642,38			28.454
darunter:	400 040 44			4.044		
aus festverzinslichen Wertpapieren	462.243,14		7 404 000 00	1.044		7.05.4
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-7.164.622,06			-7.854
I. NETTOZINSERTRAG			32.186.020,32			20.600
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen						
 a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und 						
nicht festverzinslichen Wertpapieren		2.094.881,33			3.727	
b) Erträge aus Beteiligungen		8.537,56	0.400.440.00		43	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unterneh	men _	,	2.103.418,89			3.771
4. Provisionserträge			25.809.692,39			16.528
5. Provisionsaufwendungen			-2.205.487,49			-1.323
6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften			,			
7. Sonstige betriebliche Erträge			8.675.623,34			4.596
II. BETRIEBSERTRÄGE			66.569.267,45			44.172
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen						
a) Personalaufwand		-35.877.585,06			-24.340	
darunter:						
aa) Löhne und Gehälter -2-	4.074.182,56			-16.639		
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soz	ziale					
Abgaben und vom Entgelt abhängige						
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	6.301.719,91			-4.464		
cc) sonstiger Sozialaufwand	-399.278,14			-427		
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung -	1.465.383,38			-1.016		
ee) Dotierung der	1.405.505,50			-1.010		
Pensionsrückstellung	-234.669,00			214		
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und	20000,00					
Leistungen an betriebliche						
Mitarbeitervorsorgekassen -:	3.402.352,07			-2.006		
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufw	and)	-21.066.061,56	-56.943.646,62		-15.466	-39.806
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten	9					
und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-2.818.332,76			-2.087
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-3.330.260,17			-7.842
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-63.092.239,55			-49.736
IV. BETRIEBSERGEBNIS			3.477.027,90			-5.563
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderunger Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten u Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigun aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeit	ınd für Kreditr ngen auf Forde	risiken sowie erungen und	-1.310.776,66			-2.121
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteilig sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wert die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen	gungen tpapiere,		-2.713.649,45			-6.309
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄ	TIGKEIT		-547.398,21			-13.994

Kontrollsumme 2742163,920729 € € € Vorjahr in T€ 15. Außerordentliche Erträge --,--18.497 darunter: Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken 18.497 16. Außerordentliche Aufwendungen -2.351.300,00 -4.400 darunter: Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken -2.351.300,00 17. Außerordentliches Ergebnis 14.097 (Zwischensumme aus Posten 15 und 16) 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag 2.940.551,53 darunter: Ertrag aus latenten Steuern 3.326.974,72 19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen -645.321,16 -82 VI. JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG -603.467,84 28 Rücklagenbewegung Dotierung (-) Auflösung (+) Dotierung (-) Auflösung (+) a) gebundene Kapitalrücklagen b) nicht gebundene Kapitalrücklagen --.-c) gesetzliche Gewinnrücklage d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen e) andere Gewinnrücklagen 1.230.000,00 -33 239 f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG 20. Rücklagenbewegung 1.230.000,00 1.230.000,00 -33 239 205 **VII. JAHRESGEWINN** 233 626.532,16 21. Gewinnvortrag VIII. BILANZGEWINN 626.532,16 233

Wels, am 16. März 2017

Volksbank Oberösterreich AG

Geschäftsleiter:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Volksbank Oberösterreich AG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2016

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Bei der Ermittlung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für Kundenforderungen erfolgte 2016 eine Anpassung an das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014. Diese Änderung führte zu einer Auflösung von Einzelwertberichtigungen am 1.1.2016 für nicht notleidende Kredite in Höhe von € 5.780.268,36, für notleidende Kredite mit einem Gesamtobligo größer 350 T€ wurden Einzelwertberichtigungen auf Basis einer discounted cash-flow Methode gebildet, für die restlichen notleidenden Kredite wurde eine Pauschalwertberichtigung auf Basis von statistisch ermittelten Erfahrungswerten aus der Vergangenheit gebildet. Zusätzlich wurde im Geschäftsjahr 2016 erstmals auch eine Portfoliowertberichtigung in Höhe von € 5.885.854,80 dotiert.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde auf Grund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 angepasst.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da die Bankbetriebe der Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen. in die Volksbank Oberösterreich AG eingebracht wurden.

Die Vorjahreswerte wurden, soweit diese auf die Änderungen der Formblattbilanz auf Grund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 zurückzuführen sind, angepasst.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der ursprünglich von der EZB bis 30. Juni 2016 befristet bewilligte Kreditinstitute-Verbund wurde mit Bescheid vom 29. Juni 2016 auf Grundlage des neuen Verbundvertrages unbefristet bewilligt.

Der Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist auch eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings - FitchRatings - hat am 3. März 2017 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit "BBB-" festgesetzt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Volksbankensektor, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen der VOLKSBANK WIEN AG und den Primärbanken ergänzt wurde, regelt eine Genussrechtsemission durch die Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG) der VOLKSBANK WIEN AG in Höhe von insgesamt € 300.000.000,00 (Bundes-Genussrecht).

Die Abschichtung des Genussrechtes hat bis zum Jahr 2023 zu erfolgen und wurde von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN AG mit Aktien (25 % +1 Stimme am Aktienkapital) an der VOLKSBANK WIEN AG besichert. Sollte die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes nicht plangemäß erfolgen, ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere 8 % Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG von den Primärbanken und weiteren Aktionären einzufordern. Insgesamt könnten bei Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes bis zu 33 % der Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG in das wirtschaftliche Eigentum des Bundes übergehen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat gemäß der Verträge bis 30. November eines jeden Jahres den Primärbanken einen Vorschlag für den von der RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszuschüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Primärbanken und direkter Zuschuss der VOLKSBANK WIEN AG) zu erstatten. Die Volksbank Oberösterreich AG wird gemäß ihrem Anteil am Volksbanken-Verbund (Bilanzsumme UGB/BWG) belastet.

Solange nicht hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen auf das Bundes-Genussrecht Terminverlust eingetreten ist, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den VOLKSBANK WIEN AG - Aktien bei den Primärbanken.

Die Volksbank bilanziert 44.324 Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG mit einem Buchwert von € 13.477.874,18. Als dingliche Sicherheit wurden 10.742 Aktien zugunsten der Republik Österreich gesperrt. Die auf die übertragenen Aktien entfallenden Dividenden werden an den Bund weitergeleitet und auf die Genussrechtsabschichtung angerechnet. Darüber hinaus hat die Volksbank Oberösterreich AG im Falle des Terminverlustes weitere 3.885 Aktien an die Republik Österreich zu übertragen.

Für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes besteht eine Rückstellung in Höhe von € 5.778.300,00.

Die indirekte Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG über die VB Wien Beteiligung eG wird mit einem Buchwert von € 1.830.564,19 bilanziert. Die Übertragung der Aktien der VOLKSBANK WIEN AG obliegt der VB Wien Beteiligung eG.

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Zuschreibung gemäß § 56 Abs. 3 BWG wurde nicht Gebrauch gemacht.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 1.826.400,66 (351 T€).

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

Börsenotierte Wertpapiere	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	10.409.879,18	7.209

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

Anlagevermögen	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	10.409.879,18	7.209

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
Realitäten Beteiligungs-GmbH	100	2016	225.168,67	32.619,18
"VB-Real" Projektentwicklungs	100	2016	876.860,49	206.785,33

Die Beteiligungen gemäß § 189a Z 2 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
IMMO-CONTRACT	26	2015	72.722,68	11.859,34

Die Offenlegung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien erfolgt beim Handelsgericht Wien.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutsgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss gemäß § 59a BWG aufzustellen.

Verbriefte und unverbriefte Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2016	Vorjahr
	in €	in T€
Forderungen an Kreditinstitute	457.570.701,54	338.425
Forderungen an Kunden	20.099.340,42	7.794

Verbriefte und unverbriefte Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2016	Vorjahr
	in €	in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	677.142,90	26.165
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.083.833,76	280
Verbriefte Verbindlichkeiten	252.421,00	252
Nachrangige Verbindlichkeiten	2.180.185,03	2.180

Verbriefte und unverbriefte Forderungen an verbundene Unternehmen:

	31.12.2016	Vorjahr
	in €	in T€
Forderungen an Kunden	5.403.897,14	5.353

Nachrangige Forderungen an verbundene Unternehmen:

	31.12.2016	Vorjahr
	in €	in T€
Forderungen an Kunden	500.000,00	500

Verbriefte und unverbriefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2016	Vorjahr
	in €	in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	560.214,22	7.437

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betrugen zum Bilanzstichtag € 5.446.269,16 (4.012 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 8 und 58 Jahren, für die Betriebsund Geschäftsausstattung zwischen 2 und 25 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 2 und 5 Jahren.

Zum 31.12.2016 besteht eine Pauschalwertberichtigung zu den Forderungen an Kunden in Höhe von € 5.885.854,80 (0 T€).

Die Pauschalwertberichtigungen werden für die Raitingklassen 1-4 nach IFRS-Portfoliowertberichtigungskriterien unter Beachtung von Artikel 160 ff CRR gebildet.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind Leasinggegenstände und Mietgeräte im Umfang von € 4.874.000,00 (0 T€) enthalten.

Zum 31.12.2016 wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB ausgewiesen, die mit den aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 % berechnet wurden.

Die latenten Steuern ergeben sich aus der Differenz zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen in folgenden Bilanzpostionen:

- Wertpapieren
- Forderungen an Kunden
- Beteiligungen
- Sachanlagen
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- sonstige Rückstellungen

Die Entwicklung der latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

Stand 1.1.2016	0,00
Auflösung / Verbrauch	0,00
Umgründung Zuweisung	3.326.974,72
Stand 31.12.2016	3.326.974,72

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG):

Anschaffungskosten	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgründung	Abgänge im GJ	Um- buchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	2.291.000,00	0,00	15.732.055,65	0,00	0,00	18.023.055,65
Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	1.445.332,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1.445.332,50
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	303.000,00	0,00	0,00	303.000,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	8.424.975,00	1.015.000,00	10.414.550,00	9.250.215,00	0,00	10.604.310,00
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	113.986.223,30	463.321,61	2.385.619,65	94.312.011,56	0,00	22.523.153,00
7. Beteiligungen	85.767.108,44	6.591.970,52	51.601.281,54	0,00	0,00	143.960.360,50
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.054.506,62	0,00	0,00	0,00	0,00	1.054.506,62
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	613.968,35	0,00	505.336,40	0,00	0,00	1.119.304,75
10. Sachanlagen	62.013.138,37	1.445.441,77	35.907.148,89	6.799.659,63	0,00	92.566.069,40
12. Sonstige Vermögensgegenstände	1.205.202,13	1.616.671,66	10.344.500,63	1.978.442,76	0,00	11.187.931,66
Gesamtsumme	276.801.454,71	11.132.405,56	127.193.492,76	112.340.328,95	0,00	302.787.024,08

kumulierte Abschreibung	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Abgänge im GJ	Umbuchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	20.449,00	353.727,03	1.400,00	0,00	372.776,03
Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	9.687,50	0,00	9.687,50	0,00	0,00
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.215.710,00	1.793.645,82	2.814.925,00	0,00	194.430,82
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.090.070,02	1.074.858,15	2.988.902,64	0,00	1.176.025,53
7. Beteiligungen	70.149.674,30	46.902.166,41	0,00	0,00	117.051.840,71
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	400.000,00	0,00	0,00	0,00	400.000,00
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	563.854,40	538.424,35	0,00	0,00	1.102.278,75
10. Sachanlagen	30.232.876,25	19.945.473,87	5.800.097,45	0,00	44.378.252,67
12. Sonstige Vermögensgegenstände	192.208,27	6.870.173,52	1.748.188,76	0,00	5.314.193,03
Gesamtsumme	105.874.529,74	77.481.469,15	13.363.201,35	0,00	169.992.797,54

Buchwert	Buchwert VJ in T€	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen laufendes GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	2.270.551,00	1.400,00	120.836,37	17.650.279,63
Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	1.435.645,00	9.687,50	0,00	1.445.332,50
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	300.000,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.209.265,00	0,00	77.800,82	10.409.879,18
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	110.896.153,28	0,00	905.384,96	21.347.127,47
7. Beteiligungen	15.617.434,14	0,00	1.724.492,26	26.908.519,79
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	654.506,62	0,00	0,00	654.506,62
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	50.113,95	0,00	33.616,31	17.026,00
10. Sachanlagen	31.780.262,12	0,00	2.784.716,45	48.187.816,73
12. Sonstige Vermögensgegenstände	1.012.993,86	0,00	1.823.322,89	5.873.738,63
Gesamtsumme	170.926.924,97	11.087,50	7.470.170,06	132.794.226,55

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	31.12.2016	Vorjahr
	in €	in T€
Forderungen an Kunden	500.000,00	500

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 6.633.645,27 (4.035 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 8.200.628,41 (5.038 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Ansammlungsverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,37 % unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von Pagler-Pagler sowie unter Einbeziehung einer Valorisierung in Höhe von 2,00 % berechnet.

Es wird dabei von einem Pensionsantrittsalter bei Männern von 65 Jahren ausgegangen und bei Frauen wird die stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 Jahren auf 65 Jahre ab den Geburtenjahrgängen 1963 berücksichtigt. Die Fluktuation wird in Höhe von 0 % angesetzt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Änderungen der Rückstellungen für Pensionen sind im Posten "Dotierung der Pensionsrückstellung" ausgewiesen.

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die in Form einer Rückstellung vorgesorgt wird, beläuft sich im Geschäftsjahr auf € 941.055,37. Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind, beträgt im Geschäftsjahr € 524.328,01.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 6.345.187,00 (4.266 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 2.331.250,00 (1.300 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,37 % nach dem Ansammlungsverfahren unter Einbeziehung einer Valorisierung von 3,0 % berechnet.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sind im Posten "Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen" ausgewiesen.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,37 % sowie unter Beibeziehung einer Valorisierung in Höhe von 3,0 % ermittelt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind im Posten "Löhne und Gehälter" in Höhe von € -253.414,00 (106 T€) enthalten.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem Zahlungen an Konsulenten, nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder, Schadenersatzverpflichtungen, Eventualverpflichtungen, Prüfungsaufwand, Prozessaufwand, Aufwendungen aus dem Sozialplan sowie Aufwendungen aus der Restrukturierungsvereinbarung.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 351.006,47 (218 T€) geleistet.

Das Grundkapital zum 31.12.2016 betrug € 19.379.850,00 (15.110 T€) und ist in 1.937.985 Stückaktien zerlegt.

In Folge des durch die Hauptversammlung vom 10.03.2016 genehmigten Kapitals wurden im Geschäftsjahr 427.022 Aktien gezeichnet.

Zum 31.12.2016 bestehen € 252.421,00 (252 T€) Genussscheine, die das Recht auf die Beteiligung mit 75 % am anteiligen Substanzzuwachs ab Zufuhr des Genussrechtskapitals und die Bedienung mit 10 % des Gesamtnominales fix p.a. bevorzugt gegenüber den Aktionären der Emittentin, sofern dieser Betrag im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres Deckung findet, verbriefen.

Eigenmittel

	31.12.2016	Vorjahr
Kernkapital (T1)		
Hartes Kernkapital (CET1)		
Eingezahlte Kapitalinstrumente	19.379.850,00	15.110
Rücklagen	103.206.824,39	76.116
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-10.215,60	-20
Bestandsgeschütze Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals	10.415.837,00	8.503
Summe hartes Kernkapital (CET1)	132.992.295,79	99.708
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Zusätzliches Kernkapital	4.475.000,00	2.260
Abzüge von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-6.810,40	-30
Summe Zusätzliches Kernkapital (AT1)	4.468.189,60	2.230
Summe Kernkapital (T1)	137.460.485,39	101.938
Ergänzungskapital (T2)		
Ergänzungskapital	12.538.146,05	6.796
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	196.819,22	1.204
Summe Ergänzungskapital (T2)	12.734.965,27	8.000
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	150.195.450,66	109.938

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt -0,03 %.

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind bemerkenswert:

- die Garantie aus der Abspaltung der ehemaligen ZO für die Übernahme des Konsortialgeschäfts sowie für Garantiesparfonds und ZVE in Höhe von € 78.553.109.24 (63.002 T€) und
- die Verbindlichkeiten aus der Bestellung von Sicherheiten (Credit-Claims, Covered Bonds, Aktienübertragung an den Bund auf Grund der Restrukturierungsvereinbarung) in Höhe von € 169.769.137,51 (48.864 T€)

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 80.134.040,29 (70.116 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 21.661.915,56 (26.889 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

	31.12.2016 in €	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€	Vorjahr in T€
	Volumen	Marktwert	Volumen	Marktwert
Zinsswaps	3.917.500,12	-290.631,47	3.562	-331
Zinssatzoptionen	15.081.160,73	24.155,18	18.976	37
Devisentermingeschäfte	19.726.098,28	0,00	21.546	0
Währungsswaps	120.666.134,29	293.224,35	44.688	13

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von € 104.045,30 negativ auf das Zinsergebnis aus.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€
1.12. Sonstige Vermögensgegenstände	3.891,00	0
1.14. Aktive Rechnungsabgrenzungen	0,00	208
2.5. Passive Rechnungsabgrenzungen	0,00	31
2.6. Rückstellungen	71.285,18	41
Gesamtsumme	75.176,18	280

Zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken aus Forderungen an Kunden und derivativen Geschäften werden Zinsswaps, Caps, Währungsswaps, und Devisentermingeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Porfolio-Hedges eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Portfolio-Hedges werden für einen Zeitraum von 2 Monaten bis 16 Jahren abgeschlossen.

Die beizulegenden Zeitwerte zum Bilanzstichtag betragen:

	Marktwert
Zinsswaps	-290.631,47
Zinstermingeschäfte	0,00
Zinssatzoptionen	24.155,18
Währungsswaps	293.224,35
Devisentermingeschäfte	0,00

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich beim Micro-Hedge aus der Wertentwicklung auf Grund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäften.

Der Zinsswap in Höhe von € 3.917.500,12 dient zur Absicherung zukünftiger Zahlungsströme, eine Drohverlustrückstellung für den negativen Zeitwert wurde auf Grund der Sicherungsbeziehung nicht gebildet.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	64.049.588,67	57.614
mehr als drei Monate bis ein Jahr	271.988.478,55	131.150
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	505.536.992,95	359.183
mehr als 5 Jahre	654.844.594,72	416.281

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	84.297.883,47	65.961
mehr als drei Monate bis ein Jahr	238.820.721,82	180.440
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	275.337.185,30	220.779
mehr als 5 Jahre	59.074.690,16	49.295

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 1.528.955,00 (4.600 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 21.250.800,00 (17.442 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	166.558.246,29	46.537
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.210.891,22	2.326
Summe der Sicherheiten	169.769.137,51	48.864

Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€
Eventualverbindlichkeiten	169.769.137,51	48.864
Summe der Sicherstellungen	169.769.137,51	48.864

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

	31.12.2016 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	957.139,70	866
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	4.899.868,74	4.509

Für die "VB Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels, besteht im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung "Versicherungsvermittlung" eine Patronatserklärung der Volksbank Oberösterreich AG, die mit insgesamt € 1.500.000,00 (1.500 T€) begrenzt ist.

Zum 31.12.2016 bestanden Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe von € 36.317.945,18 (12.383 T€), die nur im Falle des Ausscheidens der Volksbank Oberösterreich AG aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband aufleben.

Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen innerhalb des Verbundes, vor allem aus der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 3.279.074,28 (1.923 T€) enthalten.

Die folgenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:	im Geschäftsjahr in €	Vorjahr in T€
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	352.718,17	274

Die Position außerordentliche Aufwendungen beinhaltet die Aufwendungen für die Zahlungsverpflichtung zugunsten der Republik Österreich für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes in Höhe von € 2.351.300,00 (4.400 T€).

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 6.593.635,12 (3.370 T€) im Wesentlichen Erträge aus Leasing und Mietgeräten, die Auflösung von sonstigen Rückstellungen, der Zuschuss aus der Kooperationsvereinbarung mit der Union Invest, die Gutschrift der ZO betreffend Rückstellung Verbundgarantie ZVE und Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 2.794.612,15 (7.032 T€) auf Aufwendungen aus Leasing und Mietgeräten, Ausgleichszahlungen an Bund und RZG wegen Schüttungen sowie Schadensfälle.

In folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende bedeutsame Aufwendungen enthalten:

	Betrag	Vorjahr
	in €	in T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.164.622,06	7.854
Provisionsaufwendungen	2.205.487,49	1.323
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	56.943.646,62	39.806
Wertberichtigungen auf Sachanlagevermögen	2.784.716,45	2.051
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.330.260,17	7.843

In folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende bedeutsame Erträge enthalten:

	Betrag	Vorjahr
	in €	in T€
Zinsen und ähnliche Erträge	39.350.642,38	28.454
Erträge aus Wertpapier und Beteiligungen	2.103.418,89	3.771
Provisionserträge	25.809.692,39	16.528
Sonstige betriebliche Erträge	8.675.623,34	4.596

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Dividenden auf Partizipationskapital € 255.184,73 und Zuweisung des Restbetrages von € 371.347,43 an die freie Gewinnrücklage.

3. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 396,87 (275) Angestellte und 8,55 (6) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	41.292,58	78.000,00	0	438
Kredittilgungen	0,00	65.959,40	200	309

Die Bedingungen betreffend Konditionen, Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

	im Geschäftsjahr	im Vorjahr	
	Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in €	Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€	
Vorstand und leitende Angestellte	238.223,12	770	
Sonstige Arbeitnehmer	4.864.181,33	2.039	

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsleiter beliefen sich auf € 892.381,79 (1.274 T€). An ehemalige Geschäftsleiter und deren Hinterbliebene wurden € 1.116.735,69 (1.174 T€) ausbezahlt.

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf € 104.144,44 (64 T€).

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer (Vorsitzender-Stellvertreter)

Aufsichtsrat:

Dr. Josef Steinböck (Vorsitzender),

Dr. Johann Bruckner (1. Stellvertreter des/der Vorsitzenden seit 16.03.2016)

Dr. Peter Posch (2. Stellvertreter des/der Vorsitzenden seit 16.03.2016)

Dr. Ludwig Reisecker, MSc MBA (2. Stellvertreter des/der Vorsitzenden seit 16.03.2016)

Franz-Xaver Berger

DI Martin Braun (seit 03.05.2016)

Ing. Gerhard Buchroithner (seit 03.05.2016)

Ing. Kurt Dambauer (seit 03.05.2016)

Thomas Dim

Wolf Dieter Holzhey

Manfred Oberbauer

Gerhard Schuster

Johann Enser (vom Betriebsrat entsandt seit 05.10.2016)

Franz Frauenhuber (vom Betriebsrat entsandt seit 20.06.2016)

Klemens Palser (vom Betriebsrat entsandt)

Doris Schwarz (vom Betriebsrat entsandt)

Michael Wahlmüller (vom Betriebsrat entsandt)

Ralf Wiedenhofer (vom Betriebsrat entsandt)

Gabriele Rumpelmayr (vom Betriebsrat als Ersatzmitglied entsandt seit 05.10.2016) Marianne Destinger (vom Betriebsrat entsandt bis 04.10.2016) Wels, am 16. März 2017 Volksbank Oberösterreich AG

Vorstand/Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer (Vorsitzender) (Vorsitzender-Stellvertreter)

Die Offenlegung gemäß Artikel 431 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der VOLKSBANK WIEN AG unter www.volksbankwien.at

Lagebericht 2016

Erläuterung zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das reale Wirtschaftswachstum blieb im Euroraum im dritten Quartal 2016 mit 0,3% (gegenüber dem Vorquartal) unverändert. Aus mehreren Euroraumländern kamen positive Konjunktursignale, insbesondere aus jenen, die in den letzten Jahren eine tiefe Rezession durchlaufen hatten. Laut aktueller Prognose der Europäischen Kommission wird das Wirtschaftswachstum im Euroraum nach 1,7% im laufenden Jahr auf 1,5% im Jahr 2017 zurückgehen. Im Jahr 2018 wird eine Beschleunigung auf 1,7% erwartet. Die Arbeitslosenquote lag im Oktober 2016 bei 9,8%, den niedrigsten Stand seit Juli 2009. Die Inflationsrate lag im November 2016 bei 0,6% (HVPI).

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einer von der inländischen Nachfrage getragenen Erholungsphase. Im Jahr 2016 kommt es aufgrund der im Jänner in Kraft getretenen Einkommensteuerreform, der Ausgaben für Asylwerber und anerkannte Flüchtlinge und der verbesserten Situation am Arbeitsmarkt zu einer deutlichen Verbesserung der Einkommenssituation der privaten Haushalte. Das Wachstum des realen BIP beschleunigt sich auf 1,4%, was auf den privaten Konsum und die Ausrüstungsinvestitionen zurückzuführen ist. Für die Jahre 2017 bis 2019 wird ein Wachstum von jeweils 1,5% prognostiziert. Trotz eines kräftigen Beschäftigungswachstums steigt die Arbeitslosenquote laut Eurostat von 5,7% im Jahr 2015 bis auf 6,3% in den Jahren 2017 und 2018. Für das Jahr 2019 wird ein leichter Rückgang auf 6,2% erwartet. Die öffentliche Schuldenquote wird im Jahr 2016 eine Trendumkehr verzeichnen und bis 2019 auf etwa 77½% des Bruttoinlandproduktes (BIP) zurückgehen. Die Inflation bleibt im Jahr 2016 mit 0,9% noch niedrig, wird sich aber bis 2019 auf 1,8% beschleunigen.

Auf der Grundlage der regelmäßigen wirtschaftlichen und monetären Analyse hat der EZB-Rat am 20. Oktober beschlossen, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität bei 0,00%, 0,25% bzw. -0,40% unverändert zu lassen. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass sie für längere Zeit auf dem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden.

Die Wachstumsrate von Unternehmenskrediten wies in Österreich im September 2016 nur noch 0,5% auf und lag damit zum ersten Mal in diesem Jahr unter der 1%-Marke. Ausschlaggebend war insbesondere der deutliche Rückgang kurzfristiger Finanzierungen nichtfinanzieller Unternehmen. Der seit Februar 2015 andauernde Rückgang kurzfristiger Finanzierungen ließ deren Anteil am gesamten aushaftenden

Kreditvolumen nichtfinanzieller Unternehmen auf 18,8%, und damit auf den geringsten Stand seit der Erfassung monetärstatistischer Daten zurückgehen. Längerfristige Kredite mit einer Laufzeit von ein bis fünf Jahren bzw. über fünf Jahren stiegen im Jahresvergleich hingegen um 3,1% bzw. 2,8% an.

Die stabile Entwicklung des aushaftenden Kreditvolumens von inländischen Nichtbanken mit 1,7% war insbesondere auf das Kreditwachstum von 3,2% privater Haushalte zurückzuführen. Die anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaukrediten war hauptverantwortlich für die Entwicklung in Österreich.

Als Reaktion auf die Finanzkrise hat die Europäische Kommission eine Reihe an Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, einen sicheren und soliden Finanzsektor im Binnenmarkt zu schaffen. Diese Maßnahmen sind in einem einheitlichen Regelwerk normiert ("single rulebook"), welches für alle 28 Mitgliedstaaten der EU anwendbar ist, und beinhalten strengere aufsichtsrechtliche Auflagen für Banken, einen verbesserten Anlegerschutz und Regeln für die geordnete Abwicklung von in Schwierigkeiten geratenen Banken.

Um den wirtschaftlichen Herausforderungen in einem sich ändernden Marktumfeld einerseits und den steigenden regulatorischen Erfordernissen andererseits noch besser gerecht zu werden, haben die Primärinstitute des österreichischen Volksbankensektors durch Abschluss des Verbundvertrags einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30 a BWG gebildet.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der ursprünglich von der EZB bis 30. Juni 2016 befristet bewilligte Kreditinstitute-Verbund wurde mit Bescheid vom 30. Juni 2016 auf Grundlage des neuen Verbundvertrages unbefristet bewilligt.

Der Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Der Kreditinstitute-Verbund ruht auf 3 Säulen:

- dem Haftungsverbund (§ 30a Abs 1 Z 2 BWG),
- dem Liquiditätsverbund (§ 30a Abs 10 BWG) und
- den Generellen und Individuellen Weisungen (§ 30a Abs 10 BWG).

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings – hat am 3. März 2017 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit "BBB-" festgesetzt.

Analyse des Geschäftsverlaufes, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

In die Volksbank wurde der Bankbetrieb der Volksbank VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen.(nachfolgend auch kurz "VB VG") sowie der Volksbank Eferding – Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend auch kurz "VB EG") rückwirkend mit 1.1.2016 nach den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes und Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes sowie des Bankwesengesetzes eingebracht.

Die Volksbank Oberösterreich AG ist als selbständige Kreditgenossenschaft Teil des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG. Ihre Mitglieder und Geschäftspartner sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe sowie private Haushalte großteils im Raum Oberösterreich sowie im benachbarten Bayern.

Im Interesse der Mitglieder der Verwaltungsgenossenschaften der Volksbank Oberösterreich AG hat der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz von 1903 den gesetzlichen Auftrag, den Abschluss und die Gebarung der Volksbank zu prüfen.

Die genossenschaftliche Revision ist die älteste Form der externen Abschlussprüfung. Sie achtet nicht nur auf Gesetzmäßigkeit und Satzungsmäßigkeit des Jahresabschlusses, sondern prüft auch, ob die Geschäftsführung den Förderauftrag einhält und den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Damit die Volksbank ihren Förderauftrag als regionale Universalbank erfüllen kann, nehmen Leistungsfähigkeit, Rentabilität und eine solide Eigenmittelausstattung in der Geschäftspolitik einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne der Strategie der "Kundenpartnerschaft" ist es ein wesentliches Ziel der Volksbank, ihren genossenschaftlichen Förderauftrag zu erfüllen, indem sie ihr Produktportfolio und ihre Vertriebsorganisation nach den aktuellen Kundenbedürfnissen ausrichtet, Kosten und Erträge optimiert, um ihre Leistungsfähigkeit als Regionalbank, ihre Rentabilität und Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Geschäftsbereiche der Volksbank umfassen im Wesentlichen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich gab die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Region vor. Die eher moderate wirtschaftliche Entwicklung in Österreich spiegelte sich auch im Einzugsgebiet der Volksbank und somit auch in der Entwicklung der Volksbank selbst wider.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da die Bankbetriebe der VB VG und der VB EG in die Aktiengesellschaft eingebracht wurden.

Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

	2016	2015		
Kennzahlen	0	-1	Veränderung	in %
	T€	T€	T€	
Bilanzsumme	2.073.955	1.486.383	587.572	39,5
Spareinlagen	1.011.839	668.333	343.506	51,4
Geschäftsvolumen	3.682.743	2.479.448	1.203.295	48,5
Ausleihungsgrad I	143,6	143,1		0,4
Ausleihungsgrad II	77,5	72,6		6,8
Nettozinsertrag	32.186	20.600	11.586	56,2
Zinsspanne	1,55	1,39		11,5
Provisionssaldo	23.604	15.205	8.399	55,2
Provisionsspanne	1,14%	1,02%		11,3
Betriebserträge	66.569	44.173	22.396	50,7
Betriebsertragsspanne	3,21%	2,97%		8,0
Betriebsaufwendungen	63.092	49.736	13.356	26,9
Betriebsaufwandsspanne	3,04%	3,35%		-9,1
EGT	-547	-13.994	13.447	
EGT-Spanne	-0,03%	-0,94%		
Cost-Income-Ratio	94,78%	112,60%		
Kernkapital	137.460	101.938	35.522	34,9
anrechenbare Eigenmittel	150.195	109.938	40.257	36,6
Kernkapitalquote	12,21	13,25		-7,9
Eigenmittelquote	13,34	14,29		-6,7

Die Bilanzsumme erhöhte sich dadurch im Vergleich zu 2015 um 39,5% oder T€588 und betrug zum 31. Dezember 2016 2.074 Mio. EUR.

Im Einlagengeschäft wurden Zuwächse von 42,2 % gegenüber 2015 erzielt werden.

Die Kreditvergabe war weiterhin auf ein qualitatives Wachstum (ausreichende Besicherung und gute Kundenbonität) ausgerichtet. Das Kreditvolumen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 51,8 %.

Der Ausleihungsgrad II (Forderungen an Kunden/Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + verbriefte Verbindlichkeiten) ist auf Grund einer besseren Kreditnachfrage auf 77,5 gestiegen.

Die Eigenmittel betrugen zum 31. Dezember 2016 T€ 150.195 Auf das Kernkapital entfielen 91,5 % und auf das Ergänzungskapital 8,5 %.

Im Geschäftsjahr 2016 ergaben sich wesentliche Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Negativ auf das Ergebnis wirkten sich die Aufwendungen für Fusionen und die Restrukturierungsvereinbarung aus. Positiv ausgewirkt haben sich Erträge aus Liegenschaftsverkäufen und die erstmalige Bilanzierung der aktiv latenten Steuern.

Das Wertpapiergeschäft war gegenüber dem Vorjahr von einem schwierigen Veranlagungsumfeld geprägt.

Das im Berichtsjahr niedrige Zinsniveau wirkte sich negativ auf die Ertragslage aus. Dieser Entwicklung wurde mit entsprechenden Maßnahmen zur Absicherung des Provisionsertrages sowie einer Straffung der Filialstruktur gegengesteuert. Eine sparsame Gebarung wirkte dabei unterstützend.

Das Dienstleistungsgeschäft war angemessen. Der Provisionssaldo konnte im Verbundvergleich überdurchschnittlich gesteigert werde.

Der verbesserten Ertragsentwicklung standen im Jahr 2016 – trotz effizienzsteigernden Maßnahmen – noch hohe Betriebsaufwendungen gegenüber. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die von der Volksbank zu tragenden Aufwendungen für Umstrukturierungen im Volksbanken-Verbund, Belastungen aus Stabilisierungsmaßnahmen im Volksbanken-Verbund und Umstrukturierungen (Fusion) sich in erheblichem Ausmaß im Aufwand niederschlugen.

Der Kosten-Ertragskoeffizient (Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen) betrug 94,8%.

Mit Investitionen in moderne Technologie hat die Volksbank die Kostenbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten. Gleichzeitig profitieren Mitglieder und Kunden von einem funktionsfähigen Netz an Geschäftsstellen und Arbeitsplätzen.

Im Berichtszeitraum wurde im Zuge der Neuausrichtung der Filialstruktur von den ursprünglich 42 Filialen 10 Zweigstellen mit Nachbarfilialen zusammengelegt. Die Filiale St. Georgen wurde komplett neu gestaltet.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Zahl der Mitarbeiter hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Einbringung des Bankbetriebes der VB VG und der VB EG um 159 auf 509 erhöht. Neuaufnahmen erfolgten überwiegend als Ersatz für ausgetretene Mitarbeiter.

Die Volksbank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Im Jahr 2016 waren 123 Mitarbeiter insgesamt an 472 Tagen in Aus- und Weiterbildung.

Auf die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auch weiterhin großer Wert gelegt, um unseren Kunden ein hohes Beratungsniveau bieten zu können. Die Kundenberatung erfolgt nicht nur in den Bankräumlichkeiten, sondern auch im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter direkt bei den Kunden.

Unsere Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis verbesserter Beratung und Betreuung unserer Kunden manifestierten sich 2016 in einer Vielzahl von Marketingaktionen wie z.B. produktbezogene Verkaufsaktionen in den Bereichen Erben und Vererben und Zukunftsvorsorge sowie der Organisation diverser Kundenveranstaltungen.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar. Dies wird durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung. Zur Optimierung der Geschäfts- und Arbeitszeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die Volksbank über ein flexibles Gleitzeitmodell.

Risikobericht

Im Volksbanken-Verbund ist ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Volksbank Wien AG übt dabei als Zentralorganisation (ZO) gem. § 30a BWG des Volksbanken-Verbundes wesentliche Risikosteuerungsfunktionen aus und ist für die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben verantwortlich. Im Sinne der im Verbundvertrag verankerten Funktion übernimmt die ZO die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement im Volksbanken-Verbund und hat alle erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Die ZO hat zur Erfüllung ihrer Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementprozessfunktion Generelle Weisungen (GW) gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erlassen. Die "GW Risikomanagement" und die nachgelagerten Handbücher regeln verbundweit verbindlich und einheitlich das Risikomanagement.

Mit der Definition der Verbund-Risikostrategie werden zumindest jährlich der Risikoappetit (RAS) und die Risikotoleranz festgelegt. Abgeleitet aus der VerbundRisikostrategie definiert die Volksbank ihre eigene, dem jeweiligen Geschäftsmodell
angepasste Risikostrategie. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Die lokal erstellten Risikostrategien werden von der ZO
qualitätsgesichert und auf Konformität mit der Verbund-Risikostrategie geprüft und
abgenommen.

ICAAP

Die Bestimmung der Wesentlichkeit der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken wird jährlich im Rahmen der verbundweiten Risikoinventur durchgeführt. Die Risikoinventur bildet somit die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Limitierung und Risikosteuerung.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung der Volksbank, welche die quantifizierten Risiken den verfügbaren Deckungsmassen gegenüber stellt, wird quartalsweise erstellt. Die Risikoquantifizierung erfolgt sowohl regulatorisch als auch ökonomisch. In der ökonomischen Sichtweise wird zwischen der Gone Concern Sicht (Liquidationssicht) und der Going Concern Sicht unterschieden.

Insbesondere die folgenden Risiken inklusive deren Subrisiken werden im Volksbanken-Verbund als wesentlich eingestuft:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken

Die Volksbank als Mitglied im Kreditinstitute-Verbund orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an den risikopolitischen Leitlinien der ZO. Für alle wesentlichen Risiken werden im Rahmen der Risikostrategie Limite festgelegt bzw. prozessuale Maßnahmen und ein Monitoring zur Früherkennung etabliert. Neben dem in der Verbundrisikostrategie gültigen Gesamtbankrisikolimit sowie den strategischen und operativen Risikokennzahlen (RAS Kennzahlen) bekommt die Volksbank mindestens einmal jährlich von der ZO institutsspezifische Einzelrisikoartenlimite und ein institutsspezifisches Gesamtbankrisikolimit für die ökonomische Liquidationssicht zugeteilt. Ergänzend dazu erfolgt auch eine Limitierung der ökonomischen Going Concern Sicht auf Gesamtbankebene.

Die Überwachung der Einhaltung der Risikokennzahlen und –limite auf Einzelinstitutsebene erfolgt durch die Risikocontrolling-Funktion. Maßnahmen zur Gegensteuerung unerwünschter Entwicklungen werden bei regelmäßigen Sitzungen der Geschäftsleitung mit den verantwortlichen Führungskräften beraten und allenfalls durch

den Aufsichtsrat beschlossen. Das Erreichen von definierten Schwellenwerten sowie das Überschreiten von Limiten wird unverzüglich eskaliert und die damit in Verbindung stehenden Prozesse werden angestoßen.

Kreditrisiken

Die Volksbank beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld. Die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken können dadurch besser eingeschätzt werden.

Die für das Ausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die Volksbank setzt zur Beurteilung der Ausfallsrisiken moderne Rating-Instrumente ein. Mittels eines Portfoliomodells errechnet die ZO den erwarteten und unerwarteten Verlust. Diese Daten fließen in die Risikoberechnung der Kunden ein. Ergebnisse stehen von Einzelengagementebene bis hin zur Aggregation auf Verbundlevel in beliebiger Zusammenfassung zur Verfügung.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite unterliegen einer besonderen Beobachtung. Für Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite berechnet die ZO regelmäßig das spezifische Risiko aus diesen Krediten im Hinblick auf Wechselkurs-, Zinssatz- und Sicherheiten-Veränderungen. Sie zeigt deren Auswirkungen auf den Einzelkredit, das Blanko-Risiko als auch auf Gesamtportfolioebene auf. Bei Tilgungsträgerkrediten erfolgt darüber hinaus eine laufende Überwachung der Entwicklung der Tilgungsträger.

Die Gesamtrisikoposition wird als Summe des Kreditrisikos mit den anderen wesentlichen Risikoarten gebildet und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt und regelmäßig den Geschäftsleitern berichtet.

<u>Marktrisiken</u>

Die Volksbank verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, die die Vorgaben der ZO über die Risikostreuung und das Veranlagungsuniversum berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen vor allem innerhalb des Verbundes bei der ZO, bei Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) und in risikoarmen Produkten.

Das bedeutendste Risiko im Rahmen der Marktrisiken stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung werden allenfalls auch derivative Finanzinstrumente in Form von Hedgegeschäften zur Steuerung und Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Im Rahmen der Zinssteuerungsstrategie wird ein

Zinsrisikokoeffizient (OeNB Standardverfahren: Barwertänderung bei Parallelshift von +200 bp in % der anrechenbaren Eigenmittel) von 0-10% angestrebt. Durch diesen Zielkorridor sind die Grenzen so gesetzt, dass die gesetzlich vorgesehenen Grenzen jederzeit eingehalten werden. Zusätzlich werden die Risiken durch GAP- und Zinssensitivitätslimite begrenzt. Im Rahmen der RTFR wird ein ZinsValue at Risk (VaR) auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet.

Ein weiteres bedeutendes Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread Risiko dar, welches mittels VaR auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet wird.

Liquiditätsrisiken

Im Rahmen des organisatorischen Aufbaus gilt, dass das operative und strategische Liquiditätsmanagement vom strukturellen Liquiditätsrisikocontrolling getrennt ist – dies ist entsprechend durch die interne Revision zu prüfen.

Die Ermittlung des Liquiditätsrisikos und das Liquiditätsmanagement sind im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund der ZO überantwortet. Als ZO führt die VOLKSBANK WIEN AG den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbundes durch und stellt die jederzeitige Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Verbundes sicher.

Für das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling werden Daten automatisiert verarbeitet und der ZO auf Einzelgeschäftsebene zur Verfügung gestellt.

Das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling ist verantwortlich für

- die LCR/NSFR Meldung
- den Liquiditätsrisikobericht inkl. Stressszenarien. Die Szenarioparameter werden regelmäßig überarbeitet und validiert. Der Liquiditätsbericht wird sowohl auf konsolidierter Ebene für den Volksbanken-Verbund als auch auf Einzelinstitutsebene erstellt.

Der Beitrag zum Liquiditätsrisiko wird vom operativen Liquiditätsmanagement den Geschäftsaktivitäten zugeordnet und in Form von Transferpreisen, unter Berücksichtigung aller Kosten, verrechnet.

Operationelle und sonstige Risiken

Die Volksbank definiert das Operationelle Risiko (OpRisk) als die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen und berücksichtigt auch das Rechtsrisiko.

Lagebericht_2016.docx

Die Kapitalunterlegung erfolgt seit 1. April 2014 auf Basis des Standardansatzes gemäß CRR.

Das für das Management operationeller Risiken verantwortliche Linienmanagement wird durch den ORIKS (Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem)-Ansprechpartner in der Volksbank Wien als ZO und das ORIKS-Team unterstützt. Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk-Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben.

Die Ereignisdokumentation erfolgt vollständig und angemessen verständlich, um sachverständigen Dritten die Möglichkeit zu geben, Nutzen daraus zu ziehen.

Die Angemessenheit der Risiko-Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird unter Berücksichtigung des Risikopotenzials laufend, zumindest jedoch jährlich bewertet.

Weiters können exemplarisch als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, Schulungen, die betriebliche Notfallsplanung, aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des 4-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden. Verbundweit einheitliche IKS-Kontrollen definieren einen vorgegebenen Mindeststandard und ermöglichen eine Vergleichbarkeit der Kontrollsituation im Verbund. Die jährliche Überprüfung auf ein etwaiges Anpassungserfordernis stellt dabei sicher, dass auch geänderte Rahmenbedingungen im IKS berücksichtigt sind.

Operationelle (Rest-) Risiken, die nicht vermieden, vermindert, versichert oder durch andere Maßnahmen transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden. Die Effizienz des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Aktuelle Entwicklungen

Mit Beschluss der EZB vom 29.06.2016 wurde der VOLKSBANK WIEN AG als ZO mit Wirksamkeit ab 01.07.2016 die Genehmigung zur Nichtanwendung der Anforderungen gemäß Art 113 Abs 1 CRR im Hinblick auf Risikopositionen (Aktivposten und außerbilanzielle Bilanzpositionen, die mit Eigenmitteln zu unterlegen sind) gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes als Gegenparteien und die Zuweisung eines Risikogewichts von 0% (Nullgewichtung) gemäß Art 113 Abs 6 CRR gegenüber diesen Mitgliedern als Gegenparteien bewilligt, sofern es sich nicht um Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt.

Die Bewilligung wurde jedoch hinsichtlich jener Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, bei denen Fusionen zur Herstellung der geplanten Zielstruktur bis 31.12.2017 noch durchzuführen sind, nur befristet erteilt.

Mit Beschluss der EZB vom 25.11.2016 wurde der Volksbank Wien das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) mit Stichtag 31.12.2015 übermittelt. In diesem sog. "SREP – Beschluss" wird u.a. angeführt, dass die Volksbank Wien als ZO des Volksbanken-Verbundes über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Einhaltung und Verteilung des internen Kapitals verfügt. Darüber hinaus ist die Höhe, Art und Verteilung des internen Kapitals weitgehend ausreichend, um die Art und den Grad der Risiken abzudecken, denen der Volksbanken-Verbund ausgesetzt ist. Die Strategien, Richtlinien, Verfahren und Systeme zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken werden als robust angesehen. Die vorgehaltene Liquidität deckt die Liquiditätsrisiken ab, und die Liquiditätspuffer werden als angemessen erachtet.

Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Zum Bilanzstichtag befanden sich eigene Partizipationsscheine mit einer Nominale von EUR 3.633,64 im Bestand, das sind 0,5% vom emittierten Volumen.

Im Jahr 2016 wurden weder An- noch Verkäufe von eigenen Aktien und Partizipationsscheinen durchgeführt.

Prognosebericht

Die Volksbanken werden im Sinne ihrer Kunden noch enger zusammen rücken und ihre Effizienz steigern.

Die Umgestaltung des Volksbanken-Verbundes zielt darauf ab, das Erfolgsmodell der regional verankerten eigenständigen Genossenschaftsbanken den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um eine selbstbestimmte Zukunft für den Volksbanken-Verbund zu sichern, werden nach wie vor im Rahmen der strategischen Planung der Volksbank folgende Ziele berücksichtigt:

- Verbesserung der Ertragskraft
- Kostenreduktion
- Stärkung des Eigenkapitals (insbesondere aus Innenfinanzierung)
- Optimierung der risikogewichteten Aktiva (RWA)

Die Planung für das Jahr 2017 orientiert sich klar an diesen Zielen. Die geänderte Vertriebsstruktur, moderne Technologie und bestens geschultes Personal sind bereits geschaffene Grundvoraussetzungen zur Erreichung der Ziele.

Dem Primärmittelaufkommen wird nach wie vor verstärktes Augenmerk geschenkt.

Trotz der Erwartung weiterhin geringer Zinsspannen wird die Ertragskraft im Jahr 2017 auf Grund einer weiteren Optimierung des Aufwandsbereiches und der Hebung von Synergien aus den erfolgten Fusionen über jener der vergangenen Jahre liegen. Die Dienstleistungserträge haben bereits ein zufrieden stellendes Niveau erreicht und sollen weiter ausgebaut werden. Das dafür notwendige Produkt- und Dienstleistungsangebot wird ständig den Kundenerfordernissen angepasst. Positiv sollte sich die neu eingegangene Kooperation mit der Union Investment auswirken.

Die 2015 und 2016 ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung werden auch 2017 fortgeführt, um durch Optimierung des Ressourceneinsatzes einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtertragslage und damit eine weitere Steigerung des Betriebsergebnisses sicherzustellen.

Die Straffung des Filialnetzes durch die Zusammenlegung von Zweigstellen und der damit einhergehenden Adaptierungen bzw. Modernisierung wird 2017 planmäßig fortgesetzt.

Zielsetzung des Umbauprogrammes ist es, dass neben der betreuten Selbstbedienung und der automatisierten Abwicklung von Bankdienstleistungen an jedem Filialstandort idealerweise neben dem Filialleiter und Kundenberater die Betreuungsschwerpunke Wohnbau, das Wertpapiergeschäft und das Kommerzgeschäft für Klein- und Mittelbetriebe vor Ort abgedeckt werden können.

Eine marktgerechte Konditionenpolitik und unser starker Geschäftszweig Wertpapiergeschäft sollen zur Erreichung dieses Zieles verstärkt beitragen. Kontinuierliche Betreuung und Beratungsqualität werden dabei in den Vordergrund gestellt.

Eine sorgfältige und ausgewogene Risikopolitik auf Basis der erarbeiteten Kreditstrategie wird im nächsten Geschäftsjahr dazu beitragen, dass die verbesserte Ertragskraft auch zu einer Stärkung der Eigenmittelausstattung führt.

Durch eine weitere Optimierung der Besicherungssituation im Kreditbereich wird es trotz der geplanten Wachstumssteigerung bei den Ausleihungen zu einer verhältnismäßig geringen Steigerung der RWA kommen.

Bei konsequenter Umsetzung der geplanten Maßnahmen und unter der Voraussetzung, dass keine außerordentlichen oder derzeit nicht vorhersehbaren Ereignisse zu einer Beeinträchtigung der Ertragskraft führen, gehen wir davon aus, dass die gemeinsam erarbeiteten Ziele erreicht werden. Eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung der Volksbank ist damit zu erwarten.

Im Jahr 2017 ist die Einbringung der Volksbank Bad Hall in die Volksbank Oberösterreich AG und die Finalisierung des Asset Deals mit der Volksbank Almtal beabsichtigt.

Forschungs- und Entwicklungsbericht

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

Zweigstellenbericht

Es bestehen keine Zweigstellen die im Außenverhältnis selbständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes darstellen.

Wels. am 16.03.2017

Volksbank Oberösterreich AG

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Volksbank Oberösterreich AG.

Wels,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Bankprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und sofern einschlägig damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab, und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind, und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich in Widerspruch zum Jahresabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Auftragsverantwortliche Revisoren

Die für die Abschlussprüfung auftragsverantwortlichen Revisoren sind Mag. Johann Bock und Franz Wölfl MSc.

Wien, am 16. März 2017

Mag. Johann Bock

Franz Wölfl MSc

Eingetragene Revisoren

Österreichischer Genossenschaftsverband

(Schulze-Delitzsch)

Volksbank Oberösterreich AG

		Kon	trollsumme	4187331,	051074
AKTIVA €	€	€	V	′orjahr in T€	
Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel,		11.374.199,55			6.048
die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind: a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	2.297.829,69				
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel	,	2.297.829,69			-
Forderungen an Kreditinstitute a) täglich fällig	306.657.847,28			143.631	
b) sonstige Forderungen 4. Forderungen an Kunden	33.692.200,08	340.350.047,36 956.252.932,30		7.676	151.307 345.554
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere a) von öffentlichen Emittenten					
b) von anderen Emittenten darunter:	7.344.441,33	7.344.441,33		21.336	21.336
eigene Schuldverschreibungen 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-	111.676.120,44			8.197
7. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten 13.057.098,28	3	15.617.434,14	2.103		2.167
8. Anteile an verbundenen Unternehmen darunter:		654.506,62	200		554
an Kreditinstituten, 9. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	50.440.05			
des Anlagevermögens 10. Sachanlagen darunter:		50.113,95 31.780.262,12			22.127
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden 26.894.984,76	3		19.346		
11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit			.0.0.0		
beteiligten Gesellschaft darunter:		,			-
Nennwert 12. Sonstige Vermögensgegenstände 13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert,	-	8.777.400,84			1.751
aber noch nicht eingezahlt ist 14. Rechnungsabgrenzungsposten		, 207.580,23			-
SUMME DER AKTIVA		1.486.382.868,57			559.051
Posten unter der Bilanz					
Auslandsaktiva		265.610.248,29			5.319

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015Kontrollsumme 4187331,051074

PASSIVA	€	€	€	ntrollsumme	4187331, Vorjahr in T€	051074
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	1					
a) täglich fälligb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfris	st _	181.229,18 33.619.043,46	33.800.272,64		230 59.798	60.029
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		000 000 000 57			004 745	
a) Spareinlagen darunter:		668.332.969,57			221.715	
aa) täglich fällig	209.606.606,61			70.845		
bb) mit vereinbarter Laufzeit	4E9 726 262 06			150.870		
oder Kündigungsfrist b) Sonstige Verbindlichkeiten	458.726.362,96	601.190.096,36	1.269.523.065,93	130.670	225.661	447.376
darunter:				400.000		
aa) täglich fällig bb) mit vereinbarter Laufzeit	577.060.635,95			168.908		
oder Kündigungsfrist	24.129.460,41			56.752		
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	•					
a) begebene Schuldverschreibungen b) andere verbriefte Verbindlichkeiten		, 47.717.221,00	47.717.221,00		252	252
4. Sonstige Verbindlichkeiten	-	47.717.221,00	4.945.839,14		232	1.153
5. Rechnungsabgrenzungsposten			100.978,27			1.133
6. Rückstellungen			•			
a) Rückstellungen für Abfertigungen		5.885.215,00			2.231	
b) Rückstellungen für Pensionenc) Steuerrückstellungen		5.565.586,00			1.639 173	
d) sonstige		, 8.858.213,44	20.309.014,44		1.747	5.791
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	0.000.210,11	,			
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapit	tel 4 der					
Verordnung (EU) Nr. 575/2013	l Kanital O dan		16.267.185,03			3.889
 Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 	Rapitel 3 der		2.260.000,00			
verördnung (EO) Nr. 575/2013 Ba. Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß	8 & 26 BWG		2.200.000,00			
Bb. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a	-		, ,			
9. Gezeichnetes Kapital			15.109.630,00			5.000
10. Kapitalrücklagen						
a) gebundene		47.035.860,71			4.513	
b) nicht gebundene	_	,	47.035.860,71			4.513
11. Gewinnrücklagen		040 445 40			126	
a) gesetzliche Rücklage		248.115,19			136	
b) satzungsmäßige Rücklagenc) andere Rücklagen		1.251.868,76	1.499.983,95		14.729	14.865
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	=	1.231.000,70	22.552.452,43		14.723	8.975
13. Bilanzgewinn			233.990,51			2.233
14. unversteuerte Rücklagen						
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabso	chreibungen	4.961.777,75	F 007 074 F0		4.969	4.000
b) sonstige unversteuerte Rücklagen darunter:	-	65.596,77	5.027.374,52			4.969
Investitionsrücklage gemäß						
aa) § 9 EStG 1988 Investitionsfreibetrag gemäß	,					
bb) § 10 EStG 1988	,					
Mietzinsrücklage gemäß						
cc) § 11 EStG 1988 Übertragungsrücklage gemäß	,					
dd) § 12 EStG 1988	,					
SUMME DER PASSIVA			1.486.382.868,57			559.051
Posten unter der Bilanz						
1. Eventualverbindlichkeiten			205.954.765,79			50.869
darunter:						
Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten a) aus weitergegebenen Wechseln	,					
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und						
b) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	205.954.765,79			50.869		
2. Kreditrisiken			221.538.435,52			48.595
darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	,		5.286.484,63	-		336
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der	Verordnung (EU)		0.200.101,00			000
Nr. 575/2013			109.937.964,02			42.409
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1	6 706 252 52					
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	6.796.353,52 Verordnung (FLI)					
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		,			
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		,			
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Nr. 575/2013	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		,			
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 dei Nr. 575/2013 darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	· Verordnung (EU)		,			
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 dei Nr. 575/2013 darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		,			
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 dei Nr. 575/2013 darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	· Verordnung (EU)		,			
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Nr. 575/2013 darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %) Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %)	· Verordnung (EU)		,			
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Nr. 575/2013 darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %) Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %) Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1	· Verordnung (EU)		,			
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Nr. 575/2013 darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %) Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %)	· Verordnung (EU)		,			_

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2015

			Kontı	ollsumme	4187331	051074
	€	€	€	Vo	rjahr in T€	Ē
1. Zinsen und ähnliche Erträge			28.454.955,37			14.656
darunter:	1 0 1 1 0 0 1 7 0			0.007		
aus festverzinslichen Wertpapieren	1.044.091,70		7.054.770.07	2.297		4 5 4 5
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-7.854.776,27			-4.545
I. NETTOZINSERTRAG			20.600.179,10			10.110
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen						
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten u	nd					
nicht festverzinslichen Wertpapieren		3.727.925,27			237	
b) Erträge aus Beteiligungen	- le	43.080,00	0.774.005.07		91	000
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unterne	enmen _	,	3.771.005,27			329
4. Provisionserträge			16.528.842,54			6.253
5. Provisionsaufwendungen			-1.323.621,91			-477
6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäfte	en		,			
7. Sonstige betriebliche Erträge			4.596.346,82			930
II. BETRIEBSERTRÄGE			44.172.751,82			17.146
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen						
a) Personalaufwand		-24.340.428,59			-9.031	
darunter:						
,	-16.639.660,79			-6.609		
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene s	soziale					
Abgaben und vom Entgelt abhängige				-1.818		
Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.464.366,71			450		
cc) sonstiger Sozialaufwand	-427.390,55			-158		
dd) Aufwendungen für Altersversorgung	1 016 960 71			200		
und Unterstützung ee) Dotierung der	-1.016.860,71			-288		
Pensionsrückstellung	214.336,00			100		
f) Aufwendungen für Abfertigungen und	214.330,00			100		
Leistungen an betriebliche						
Mitarbeitervorsorgekassen	-2.006.485,83			-257		
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachau	•	-15.466.085,13	-39.806.513,72		-4.684	-13.715
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposte			·			
und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-2.087.168,73			-1.186
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-7.842.723,30			-425
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-49.736.405,75			-15.328
IV. BETRIEBSERGEBNIS			-5.563.653,93			1.818
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderung	ien und Zuführu	ngen zu	0.000.000,00			1.010
Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiter Erträge aus der Auflösung von Wertberichtig aus Rückstellungen für Eventualverbindlichk	n sowie ungen auf Ford	_	-2.121.643,41			864
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapie	re, die wie					
Finanzanlagen bewertet sind, sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapi	iere					
die wie Finanzanlagen bewertet sind	,		-6.309.144,43			-373
are the changemagen sentite sind			5.555.177,75			0/0
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTST	TÄTIONEIT		12.004.444.77			0.000
v. ERGEBNIS DER GEWOHNLICHEN GESCHAFTST	AIIGNEII		-13.994.441,77			2.309

Kontrollsumme 4187331,051074 € € € Vorjahr in T€ 15. Außerordentliche Erträge 18.497.186,96 darunter: Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken 18.497.186,96 16. Außerordentliche Aufwendungen -4.400.000,00 darunter: Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken 17. Außerordentliches Ergebnis 14.097.186,96 (Zwischensumme aus Posten 15 und 16) 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag 7.748,65 -221 19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen -82.108,88 -33 VI. JAHRESÜBERSCHUSS 2.054 28.384,96 Auflösung (+) Rücklagenbewegung Dotierung (-) Dotierung (-) Auflösung (+) a) gebundene Kapitalrücklagen b) nicht gebundene Kapitalrücklagen --,-c) gesetzliche Gewinnrücklage d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen e) andere Gewinnrücklagen -33.667,16 f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG g) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen 205.605,55 179 h) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988 i) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 j) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988 k) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988 I) andere unversteuerte Rücklagen 33.667,16 20. Rücklagenbewegung -33.667,16 239.272,71 205.605,55 179 179 **VII. JAHRESGEWINN** 233.990,51 2.233 21. Gewinnvortrag VIII. BILANZGEWINN 233.990,51 2.233

Wels, am 08. März 2016

Volksbank Oberösterreich AG

Geschäftsleiter:

Dir. Dr. Richard Ecker

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Volksbank Oberösterreich AG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2015

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Bei der Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen und der Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde der Rechnungszinssatz von 2,5% auf 2% geändert. Dadurch erhöht sich die Abfertigungsrückstellung um

€ 215.935,00, die Jubiläumsgeldrückstellung um € 30.975,00 und die Pensionsrückstellung um € 203.728,00.

Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden im Betrag von € 2.376.687,13 (0 T€) dem Anlagevermögen gewidmet, weil diese Bestände dem Unternehmen nunmehr längerfristig dienen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da der Bankbetrieb der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG in die Aktiengesellschaft eingebracht wurde.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Oktober 2014 wurde ein umfassendes Konzept zur Neuordnung des Volksbank-Verbundes vorgelegt, das aus zwei Teilen besteht.

Der erste Teil betraf die Abspaltung der Zentralorganisations- und Spitzeninstitutsfunktionen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft auf die VOLKSBANK WIEN AG sowie die Fortführung der "Rest-ÖVAG" als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem Namen immigon portfolioabbau ag.

Die rechtliche Spaltung der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, die Zurücklegung der Bankkonzession und das Ausscheiden aus dem Haftungsverbund erfolgte am 4. Juli 2015.

Teil zwei bestand in der Neuformung des Volksbanken-Verbundes durch weitere Fusionen der Volksbanken, die mittelfristig zu einem kapitalmarktfähigen Verbund führen. Der Zusammenschluss der Volksbanken zu acht großen Regionalbanken ist Teil des Restrukturierungsplans des Volksbanken-Verbundes. Der Volksbanken-Verbund neu wurde von der EZB mit Bescheid vom 2. Juli 2015 befristet bis 30. Juni 2016 bewilligt.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings - hat am 27. August 2015 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit "BB+" festgesetzt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Volksbankensektor, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen der VOLKSBANK WIEN AG und den Primärbanken ergänzt wurde, regelt eine Genussrechtsemission durch die Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG) der VOLKSBANK WIEN AG in Höhe von insgesamt € 300.000.000,00 (Bundes-Genussrecht).

Die Abschichtung des Genussrechtes hat bis zum Jahr 2023 zu erfolgen und wurde von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN AG mit Aktien (25%+1 Stimme am Aktienkapital) an der VOLKSBANK WIEN AG besichert. Sollte die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes nicht plangemäß erfolgen, ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere 8% Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG von den Primärbanken und weiteren Aktionären einzufordern. Insgesamt könnten bei Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes bis zu 33% der Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG in das wirtschaftliche Eigentum des Bundes übergehen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat gemäß der Verträge bis 30.11. eines jeden Jahres den Primärbanken einen Vorschlag für den von der RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszuschüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Primärbanken und direkter Zuschuss der VOLKSBANK WIEN AG) zu erstatten. Die Volksbank Oberösterreich AG wird gemäß ihrem Anteil am Volksbanken-Verbund (Bilanzsumme UGB/BWG) belastet.

Für die Zahlungsverpflichtung zugunsten der Republik Österreich aus der Abschichtung des Bundes-Genussrechtes hat die Volksbank eine Rückstellung in Höhe von € 2.800.000,00 gebildet.

Solange nicht hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen auf das Bundes-Genussrecht Terminverlust eingetreten ist, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den VOLKSBANK WIEN AG -Aktien bei den Primärbanken.

Die Volksbank bilanziert somit 32.111 Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG mit einem Buchwert von € 9.598.299,01. Als dingliche Sicherheit wurden 7.782 Aktien zugunsten der Republik Österreich gesperrt. Die auf die übertragenen Aktien entfallenden Dividenden werden an den Bund weitergeleitet und auf die Genussrechtsabschichtung angerechnet. Darüber hinaus ist die Volksbank Oberösterreich AG im Falle des Terminverlustes verpflichtet, weitere Aktien an die Republik Österreich zu übertragen.

Die indirekte Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG über die VB Wien Beteiligung eG wird mit einem Buchwert von € 1.030.311,67 bilanziert. Die Übertragung der Aktien der VOLKSBANK WIEN AG obliegt der VB Wien Beteiligung eG.

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzip.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 bzw. 3 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 350.500,00 (217 T€).

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

Börsenotierte Wertpapiere	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.209.265,00	20.708

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

Anlagevermögen	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.209.265,00	20.708

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
"VB Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels	100	2015	670.075,16	75.782,00
Realitäten Beteiligungs-GmbH	100	2015	192.279,33	19.497,84

Die Beteiligungen gemäß § 228 Abs. 1 und 2 UGB setzen wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
IMMO-CONRACT Maklergesellschaft m.b.H.	26	2014	160.863,34	16.386,92

Die Offenlegung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien erfolgt beim Handelsgericht Wien.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutsgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss gemäß § 59a BWG aufzustellen.

Verbriefte und unverbriefte Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2015	Vorjahr
	in €	in T€
Forderungen an Kreditinstitute	338.425.058,03	150.801
Forderungen an Kunden	7.794.392,45	7.864
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	16.628

Verbriefte und unverbriefte Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2015	Vorjahr	
	in €	in T€	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.164.770,59	59.799	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	280.265,80	138	
Verbriefte Verbindlichkeiten	252.421,00	252	
Nachrangige Verbindlichkeiten	2.180.185,03	2.180	

Verbriefte und unverbriefte Forderungen an verbundene Unternehmen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	5.352.634,59	5.029

Nachrangige Forderungen an verbundene Unternehmen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	500.000,00	500

Verbriefte und unverbriefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2015	Vorjahr
	in €	in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.437.049,48	4.817

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betrugen zum Bilanzstichtag € 4.012.216,96 (3.469 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 8 und 58 Jahren, für die Betriebsund Geschäftsausstattung zwischen 2 und 25 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 2 und 5 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zuund Abgang erfasst.

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 RWG; alle Angaben in Furo):

Anlagevermögen der Aktivpositionen	Ansch. / Herstell kosten 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgründung	Abgänge im GJ	Umbuchung im GJ	Ansch. / Herstell kosten 31.12.	Zuschrei- bungen im GJ	kumul. Abschr.	Buchwert 31.12.	Buchwert VJ in T€	Abschreibung im GJ
2.a) Schuldtitet öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	0,00	2.291.000,00	3.463.364,67	3.463.364,67	0,00	2.291.000,00	0,00	20.449,00	2.270.551,00	0	20.449,00
Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	500.750,00	2.842.520,00	602.812,50	2.500.750,00	0,00	1.445.332,50	0,00	9.687,50	1.435.645,00	500	0,00
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	21.760.998,84	1.457.760,00	27.289.305,00	42.083.088,84	0,00	8.424,975,00	0,00	1.215.710,00	7.209.265,00	20.708	6.092,00
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7.164.137,12	33.916.021,20	125.129.218,11	52.223.153,13	0,00	113,986,223,30	0,00	3.090.070,02	110.896.153,28	7.011	2.414.995,16
7. Beteiligungen	30.311.771,66	9,607,299,01	59.356.750,82	13.508.713,05	0,00	85.767.108,44	0,00	70.149.674,30	15.617.434,14	2.167	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	554.506,62	0,00	500.000,00	0,00	0,00	1.054.506,62	0,00	400.000,00	654.506,62	555	0,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	311.522,46	0,00	465.601,62	163,155,73	0,00	613,968,35	0,00	563.854,40	50.113,95	6	36.133,97
IO. Sachanlagen	37.634.728,36	959.857,86	26.500.966,50	3,179,313,24	96.898,89	62.013.138,37	0,00	30.232.876,25	31.780.262.12	22,128	2.051.034,76
 Sonstige Vermögensgegenstände 	1.302.261,02	0,00	8.736,00	8.896,00		1.205,202,13	0,00	192.208,27	1.012.993,86		13.255,74
Gesamtsumme	99.540,676,08	51.074.458,07	243.316.755,22	117,130,434,66	0,00	276.801.454,71	0,00	105.874.529,74	170.926.924.97	54,184	4.541.960,63

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	31.12.2015	Vorjahr
	in €	in T€
Forderungen an Kreditinstitute	0,00	500
Forderungen an Kunden	500.000,00	500

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 4.035.170,77 (777 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 5.038.486,30 (1.761 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von Pagler-Pagler berechnet.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 4.265.950,00 (1.265 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 1.299.636,00 (375 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % unter Beachtung des Fachgutachtens des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/RL2) ermittelt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder, Altersteilzeit, Schadenersatzverpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten, Prüfungsaufwand, Prozessaufwand, Aufwendungen aus dem Sozialplan, Kosten der Zentralorganisation, Aufwendungen aus der Verwertung von PS-Kapital sowie Aufwendungen aus der Restrukturierungsvereinbarung.

Im Geschäftsjahr wurden nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.260.000,00 (0 T€) mit einer Verzinsung von 5,00% aufgenommen. Diese nachrangigen Verbindlichkeiten wurden im Wege einer Daueremission begeben, sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.

Die Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern befriedigt.

Eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeiten ist erstmals im Jahr 2020, danach jährlich, zu 100% bzw. zum herabgeschriebenen Nennbetrag möglich.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 217.533,63 (167 T€) geleistet.

Das Grundkapital zum 31.12.2015 betrug € 15.109.630,00 (5.000 T€) und ist in 1.510.963 Stückaktien zerlegt.

Die Bewertungsreserve entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Stand 1.1.2015	Zuführung	Auflösung / Verbrauch	Stand 31.12.2015
Beteiligungen	0,00	25.725,88	14.534,49	11.191,39
Sachanlagen	4.969.920,13	171.737,29	191.071,06	4.950.586,36
GESAMT	4.969.920,13	197.463,17	205.605,55	4.961.777,75

Eigenmittel

	31.12.2015	Vorjahr
Kernkapital (T1)		
Hartes Kernkapital (CET1)		
Eingezahlte Kapitalinstrumente	15.109.630,00	5.000
Rücklagen	76.115.671,61	33.324
Fonds für allgemeine Bankrisken	0,00	0
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kemkapitals	-20.045,58	-6
Bestandsgeschütze Kapitalinstrumente des harten Kemkapitals	8.502.900,00	1.367
Summe hartes Kernkapital (CET1)	99.708.156,03	39.686
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Zusätzliches Kemkapital	2.260.000,00	0
Abzüge von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kemkapitals	-30.068,37	0
Summe Zusätzliches Kernkapital (AT1)	2.229.931,63	0
Summe Kernkapital (T1)	101.938.087,66	39.686
Ergänzungskapital (T2)		
Ergänzungskapital	6.796.353,52	2.522
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	1.203.522,84	202
Summe Ergänzungskapital (T2)	7.999.876,36	2.724
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	109.937.964,02	42.409

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,00 %.

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind die Garantievereinbarung gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG für Konsortialkreditnehmer, ZVE und Garantie-Spar-Fonds in Höhe von € 63.002.252,19 sowie die Verbindlichkeiten aus der Bestellung von Sicherheiten (Credit Claims, Covered Bonds, Aktienübertragung an den Bund auf Grund der Restrukturierungsvereinbarung) in Höhe von € 48.863.575,31 bemerkenswert.

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 70.116.112,42 (36.205 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 26.889.173,20 (36.578 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

	31.12.2015 in €	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€	Vorjahr in T€	
	Volumen	Marktwert	Volumen	Marktwert	
Zinsswaps	3.561.977,82	-330.604,67	3.652	-163	
Zinssatzoptionen	18.975.876,45	36.572,49	0	0	
Devisentermingeschäfte	21.546.277,71	0,00	0	0	
Währungsswaps	44.687.785,67	12.994,94	0	0	

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von € 130.742,96 (73 T€) negativ auf das Zinsergebnis aus.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
1.14. Aktive Rechnungsabgrenzungen	207.580,23	0
2.5. Passive Rechnungsabgrenzungen	30.650,84	0
2.6. Rückstellungen	41.338,28	0
Gesamtsumme	279.569,35	0

Zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken aus Forderungen an Kunden und derivativen Geschäften werden Zinsswaps, Caps, Währungsswaps und Devisentermingeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Porfolio-Hedges eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Portfolio-Hedges werden für einen Zeitraum von zwei Monaten bis 16 Jahren abgeschlossen.

Die beizulegenden Zeitwerte zum Bilanzstichtag betragen:

	Marktwert
Zinsswaps	-330.604,67
Zinssatzoptionen	36.572,49
Währungsswaps	12.994,94

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich beim Micro-Hedge aus der Wertentwicklung auf Grund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäften.

Die Zinsswaps in Höhe von € 3.561.977,82 dienen zur Absicherung zukünftiger Zahlungsströme, eine Drohverlustrückstellung für den negativen Zeitwert wurde, soweit eine Sicherungsbeziehung besteht, nicht gebildet. Das Zinsrisiko wird mit Hilfe von SAP berechnet und im Rahmen von regelmäßigen Risikokomitee-Sitzungen ausgesteuert. Es werden die im § 69 Abs. 3 BWG vorgesehenen Grenzen beobachtet, um deren Einhaltung zu gewährleisten.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

P	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	57.614.167,44	18.257
mehr als drei Monate bis ein Jahr	131.150.240,23	25.638
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	359.183.138,51	94.752
mehr als 5 Jahre	416.281.038,59	165.496

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	65.960.786,76	35.721
mehr als drei Monate bis ein Jahr	180.440.142,28	122.517
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	220.778.534,71	94.453
mehr als 5 Jahre	49.295.403,08	14.731

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 4.600.000,00 (1.964 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 17.442.400,00 (0 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	46.537.457,76	25.415
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.326.117,62	0
Summe der Sicherheiten	48.863.575,38	25.415

Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
Eventualverbindlichkeiten	48.863.575,38	25.415
Summe der Sicherstellungen	48.863.575,38	25.415

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

	31.12.2015 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	866.358,20	395
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	4.508.562,87	2.057

Für die "VB Real" Projektenwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels, besteht im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung "Versicherungsvermittlung" eine Patronatserklärung der Volksbank Oberösterreich AG, die mit insgesamt € 1.500.000,00 begrenzt ist.

Eine weitere Patronatserklärung besteht für die Realitäten Beteiligungs-GmbH, Schärding, wonach diese immer finanziell so ausgestattet wird, dass sie stets in der Lage ist, sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.

Zum 31.12.2015 bestanden Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe von € 12.382.946,00 (404 T€), die nur im Falle des Ausscheidens der Volksbank Oberösterreich AG aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband aufleben.

Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen innerhalb des Verbundes, vor allem aus der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 1.922.942,12 (222 T€) enthalten.

Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von € 273.973,40 (113 T€) an.

Die Position außerordentliche Aufwendungen enthält Aufwendungen für die Rückzahlung von Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe von € 1.600.000,00 sowie Aufwendungen für die Zahlungsverpflichtung zugunsten der Republik Österreich für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes in Höhe von € 2.800.000,00.

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 3.369.681,91 (576 T€) im Wesentlichen Erträge aus der Abgeltung von Gewährleistungsansprüchen, Kostenersätze der Zentralorganisation aus dem Verkauf von immigon-Wertpapieren, aus der Auflösung der Finanzgarantie mit der Deutschen Bank sowie Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 7.032.156,28 (163 T€) auf von der Zentralorganisation verrechnete Kosten für die Veräußerung von immigon-Wertpapieren, Aufwendungen für die Finanzgarantie der Deutschen Bank, Rückstellungen für die Verwertung von PS-Kapital und Schadensfälle.

Zum Bilanzstichtag errechnet sich ein gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbarer Steuerabgrenzungsbetrag in Höhe von € 1.245.457,68 (601 T€). Die Genossenschaft hat vom gesetzlichen Wahlrecht Gebrauch gemacht und keine Aktivierung vorgenommen.

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 11.699,53, Zuweisung des Restbetrages von € 222.290,98 an die freie Gewinnrücklage.

3. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 274,85 (122) Angestellte und 5,53 (6) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	0,00	437.591,67	0	275
Kredittilgungen im Geschäftsjahr	200.000,00	309.048,46	0	57

Die Bedingungen betreffend Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

	im Geschäftsjahr	im Vorjahr	
	Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in €	Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€	
Vorstand und leitende Angestellte	770.222,78	84	
Sonstige Arbeitnehmer	2.038.787,76	361	

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsleiter beliefen sich auf € 1.274.294,18 (556 T€). An ehemalige Geschäftsleiter und deren Hinterbliebene wurden € 1.174.051,22 (139 T€) ausbezahlt.

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf € 64.275,00 (36 T€).

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender ab 10.09.2015)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer (Vorsitzender-Stellvertreter ab 10.09.2015)

Dir. Christian Mayr (bis 10.09.2015)

Dir. Peter Hohensinner (bis 10.09.2015)

Aufsichtsrat:

Mag. Dr. Josef Steinböck (Vorsitzender)

Dr. Johann Bruckner (Vorsitzender-Stellvertreter ab 01.10.2015)

Dr. Peter Posch (Vorsitzender-Stellvertreter)

Dr. MSc MBA Ludwig Reisecker (Vorsitzender-Stellvertreter ab 01.10.2015)

Franz-Xaver Berger (ab 10.09.2015)

Marianne Destinger (ab 15.09.2015)

Thomas Dim (ab 02.10.2015)

Wolf Dieter Holzhey

Manfred Oberbauer

Klemens Palser

Gerhard Schuster (ab 10.09.2015)

Doris Schwarz

Michael Wahlmüller (ab 15.09.2015)

Ralf Wiedenhofer

KR Ing. Kurt Berghofer (bis 10.09.2015)

Ing. Christian Gruber (bis 10.09.2015)

Herbert Handlos (bis 10.09.2015)

Gerald Ortner (bis 15.09.2015)

Gabriele Oyrer (bis 10.09.2015)

Mag. Ruth Vejvar (bis 10.09.2015)

Ronald Woitsche (bis 15.09.2015)

Wels, am 08. März 2016

Volksbank Oberösterreich AG

Vorstand:

Dir. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer (Vorsitzender-Stellvertreter)

Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Dr. Richard Ecker

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Die Offenlegung gemäß Artikel 431 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der VOLKSBANK WIEN AG unter www.volksbankwien.at

Lagebericht 2015

Wirtschaftsbericht

Erläuterung zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2015 war von einer vergleichsweise robusten Entwicklung der Industrieländer gekennzeichnet, während sich viele Schwellenländer unterdurchschnittlich und teilweise auch negativ entwickelten.

Das österreichische Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs 2015 nach Berechnung des WIFO um 0,8%. Alle Komponenten nahmen zu: Der private Konsum wuchs – unterstützt von realen Einkommenszuwächsen – um 0,4%. Mit einem Plus von 1,1% deutlich stärker gewachsen ist der staatliche Konsum. Nach drei Jahren realer Rückgänge haben auch die Investitionen im Jahr 2015 wieder zugenommen. Vom Außenhandel kam ein signifikanter Wachstumsbeitrag – die Exporte sind mit 2,4% deutlich stärker gewachsen als die Importe (+0,8%). Die österreichische Arbeitslosenquote blieb allerdings trotz der wirtschaftlichen Erholung auf historisch gesehen erhöhtem Niveau. Nach Eurostat-Berechnung stieg sie – gegen den Trend in der Eurozone – von saisonbereinigten 5,6% im Jänner auf 5,8% im Dezember 2015, war im europäischen Vergleich damit aber noch immer recht gering. Laut Harmonisiertem Verbraucherpreisindex schwankte die Inflationsrate in Österreich im Laufe des Jahres zwischen 0,5% und 1,1%. Österreich gehörte damit zu den Ländern mit den höchsten Inflationsraten der Eurozone, die durchschnittlich eine um knapp einen Prozentpunkt niedrigere Inflationsrate verzeichnete. Einer der Hauptgründe der niedrigen Inflation war der rückläufige Ölpreis, der im Jahresverlauf um 35% zurückging.

Die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb Österreichs verzeichnete im ersten Halbjahr 2015 ein West-Ost-Gefälle. Die Bruttowertschöpfung wuchs in Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Oberösterreich überdurchschnittlich, in den anderen Bundesländern – mit Ausnahme des Burgenlands – unterdurchschnittlich.

Wegen einer schwächeren Entwicklung im Bauwesen und bei den unternehmensnahen Dienstleistungen erzielte Oberösterreich nur eine leicht überdurchschnittliche Wachstumsrate bei der Bruttowertschöpfung. Der Arbeitsmarkt entwickelte sich besser als im österreichischen Durchschnitt. Auch der Tourismus übertraf mit der Jahresrate von 5,1% bei der vorläufigen Nächtigungszahl im Tourismus den österreichischen Durchschnitt.

In der Eurozone dürfte die reale Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2015 laut Winterprognose der Europäischen Kommission 1,6% betragen haben. Dies war der höchste Wert seit 2011. Die meisten Länder der Eurozonenperipherie setzten ihre Erholung fort – lediglich Griechenland (und Finnland) sind im vergangenen Jahr nicht gewachsen. Laut Winterprognose erzielten der private und öffentliche Konsum, die um 1,7% beziehungsweise um

1,4% zunahmen sowie die Investitionen (+ 2,3%), positive Wachstumsbeiträge. Die Importe wuchsen zwar stärker als die Exporte, dennoch wurde ein Leistungsbilanzüberschuss in Höhe von 3,7% des Bruttoinlandsprodukts erzielt. Die Arbeitslosenquote wies – von erhöhten Werten ausgehend – eine durchgehende Verbesserung auf. Nach Eurostat-Methode berechnet, sank die Arbeitslosenquote von 11,2% zu Jahresbeginn auf 10,4% im Dezember. Die Inflationsrate nahm leicht zu (von -0,6% im Jänner auf +0,2% im Dezember 2015). Sie lag jedoch weit unterhalb des Ziels der Europäischen Zentralbank.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihren Hauptrefinanzierungssatz das gesamte Jahr über unverändert bei 0,05% belassen. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität blieb bei 0,3%. Der Einlagensatz wurde jedoch Anfang Dezember von -0,2% auf -0.3% gesenkt. Der Dreimonats-Euribor fiel das gesamte Jahr hindurch kontinuierlich und lag seit Mitte April durchgehend im negativen Bereich. Er fiel von 0,08% zu Jahresbeginn auf -0,13% zu Jahresende. Im März 2015 nahm die EZB ihr noch Ende 2014 beschlossenes erweitertes Anleihenkaufprogramm zur Inflationsunterstützung auf. Die Renditen der als sicher empfundenen Staatsanleihen fielen in diesem Zusammenhang zunächst auf historische Tiefstände, stiegen dann aber wieder an und beendeten das Jahr 2015 mit einem moderaten Plus. Die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihe nahm in Österreich von 0,66% auf 0,9% zu, in Deutschland stieg sie von 0,5% auf 0,63%.

Unter anderem aufgrund der gegenläufigen Geldpolitik – die US-Notenbank hob 2015 ihren Leitzins erstmals seit neun Jahren wieder an – wertete der Euro zum US-Dollar im Jahresverlauf um rund 10% ab. Auch zum Schweizer Franken wertete der Euro um insgesamt 10% ab, nachdem die Schweizer Nationalbank am 15. Jänner 2015 ihre Kursuntergrenze von 1,20 aufgegeben hatte. Zwischenzeitlich war die Schweizer Währung allerdings sogar unter die Parität zum Euro gefallen. Auf den Aktienmärkten kam es 2015 erneut zu Kursgewinnen, obwohl im August ein starker Rückgang zu verzeichnen war. Der ATX gewann im Jahresverlauf um 11%, der EuroSTOXX50 um knapp 4% an Wert.

Die Rahmenbedingungen für Banken haben sich weltweit verschärft. Das neue Regelwerk für Banken ist unter dem Begriff Basel III bekannt geworden und wurde in Richtlinien und Verordnungen, wie CRD IV und CRR, umgesetzt. Das Projekt einer Europäischen Bankenunion steht in den nächsten zwei Jahren auf dem Programm.

Im Oktober 2014 wurde ein umfassendes Konzept zur Neuordnung des Volksbanken-Verbundes vorgelegt, das aus zwei Teilen besteht.

Der erste Teil betrifft die Abspaltung der Zentralorganisations- und Spitzeninstitutsfunktionen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft auf die VOLKSBANK WIEN AG sowie die Fortführung der "Rest-ÖVAG" als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem Namen immigon portfolioabbau ag.

Die rechtliche Spaltung der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, die Zurücklegung der Bankkonzession und das Ausscheiden aus dem Haftungsverbund erfolgten am 4. Juli 2015.

Teil zwei besteht in der Neuordnung des Volksbanken-Verbundes durch weitere Fusionen der Volksbanken, die mittelfristig zu einem kapitalmarktfähigen Verbund führen. Der Zusammenschluss der Volksbanken zu acht großen Regionalbanken ist Teil des Restrukturierungsplans des Volksbanken-Verbundes. Der Volksbanken-Verbund neu wurde von der EZB mit Bescheid vom 2. Juli 2015 befristet bis 30. Juni 2016 bewilligt.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Der Kreditinstitute-Verbund ruht auf 3 Säulen:

- dem Haftungsverbund (§ 30a Abs 1 Z 2 BWG),
- dem Liquiditätsverbund (§ 30a Abs 10 BWG) und
- den Generellen und Individuellen Weisungen (§ 30a Abs 10 BWG).

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings – hat am 27. August 2015 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit "BB+" festgesetzt.

Analyse des Geschäftsverlaufes, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

In die Volksbank wurden die Bankbetriebe der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG sowie der Volksbank Ried im Innkreis eG rückwirkend mit 01.01.2015 nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Umgründungssteuergesetzes eingebracht.

Die Volksbank ist als selbständiges Kreditinstitut Teil des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG. Ihre Geschäftspartner sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe sowie private Haushalte im Raum Wels, Linz, sowie im Mühl- und Innviertel.

Damit die Volksbank ihren Förderauftrag als regionale Universalbank erfüllen kann, nehmen Leistungsfähigkeit, Rentabilität und eine solide Eigenmittelausstattung in der Geschäftspolitik einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne der Strategie der "Kundenpartnerschaft" geht es der Volksbank darum, ihren genossenschaftlichen Förderauftrag zu erfüllen, indem sie ihr Produktportfolio und ihre Vertriebsorganisation an den aktuellen Kundenbedürfnissen ausrichtet, Kosten und Erträge optimiert, um ihre Leistungsfähigkeit als Regionalbank, ihre Rentabilität und Eigenmittelausstattung zu verbessern.

Die Geschäftsbereiche der Volksbank umfassen im Wesentlichen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich gab die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Region vor. Die mäßige wirtschaftliche Situation wirkte sich negativ auf das Geschäftsjahr 2015 aus.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da die Bankbetriebe der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG in die Aktiengesellschaft eingebracht wurden.

Die Bilanzsumme erhöhte sich dadurch im Vergleich zu 2014 um 165,9% oder EUR 927 Mio. und betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 1.486 Mio. EUR.

Das Einlagengeschäft konnte auch 2015 trotz schwieriger Rahmenbedingungen auf hohem Niveau gehalten werden. Dies ist vor allem auf die fundierte und umfangreiche Beratung der Kunden durch unsere Mitarbeiter zurückzuführen.

Die Kreditvergabe war vor allem auf Risikominimierung ausgerichtet.

Das im Berichtsjahr niedrige Zinsniveau wirkte sich negativ auf die Ertragslage aus. Dieser Entwicklung wurde mit entsprechenden Maßnahmen zur Absicherung des Provisionsertrages gegengesteuert. Eine sparsame Gebarung wirkte dabei unterstützend.

Im Geschäftsjahr 2015 ergaben sich wesentliche Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die größten negativen Auswirkungen auf das Ergebnis ergaben sich dabei aus Aufwendungen für Fusionen, Sozialplan, Restrukturierungsvereinbarung, Wertpapiere der immigon portfolioabbau ag und der damit verbundenen Finanzierungsgarantie.

Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

Kennzahlen	2015	2014	Veränderung	in %
	T€	T€	T€	
Bilanzsumme in T€	1.486.383	559.052	927.331	165,88
Spareinlagen in T€	668.333	221.715	446.618	201,44
Geschäftsvolumen in T€	2.479.448	843.801	1.635.647	193,84
Ausleihungsgrad I in %	143,08%	155,86%		
Ausleihungsgrad II in %	72,60%	77,24%		
Nettozinsertrag in T€	20.600	10.111	10.489	103,74
Zinsspanne in %	1,39%	1,81%		
Provisionssaldo in T€	15.205	5.776	9.429	163,24
Provisionsspanne in %	1,02%	1,03%		
Betriebsaufwendungen in T€	49.736	15.328	34.408	224,48
Betriebsaufwandsspanne in %	3,35%	2,74%		
Betriebserträge in T€	44.173	17.147	27.026	157,62
Betriebsertragsspanne in %	2,97%	3,07%		
Cost-Income-Ratio in %	112,60%	89,39%		
EGT in T€	-13.994	2.309	-16.303	-706,02
EGT-Spanne in %	-0,94%	0,41%		
Kernkapital in T€	101.938	39.686	62.252	156,86
ergänzende Eigenmittel in T€	8.000	2.724	5.276	193,69
anrechenbare Eigenmittel in T€	109.938	42.409	67.528	159,23
Eigenmittelquote in %	14,29%	15,20%		
Kernkapitalquote	13,25%	14,22%		

Wie bereits an anderer Stelle angemerkt, ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahreswerten nicht gegeben, da die Bankbetriebe der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG in die Aktiengesellschaft eingebracht wurden.

Mit 143,08% weist der Ausleihungsgrad I (Forderungen an Kunden/Spareinlagen) eine rückläufige Tendenz auf. Dies ist zurückzuführen auf einen bereinigten Rückgang bei den Forderungen an Kunden um 3,6%.

Der Ausleihungsgrad II (Forderungen an Kunden/Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + verbriefte Verbindlichkeiten) ist auf Grund schwächerer Kreditnachfrage ebenfalls auf 72,6% zurückgegangen.

Die Eigenmittel betrugen zum 31. Dezember 2015 T€ 109.938. Auf das Kernkapital entfielen 92,7% und auf die ergänzenden Eigenmittel 7,3%.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Zahl der Mitarbeiter hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Einbringung des Bankbetriebs der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG um 194 Mitarbeiter auf 350 erhöht. Neuaufnahmen erfolgten überwiegend als Ersatz für ausgetretene Mitarbeiter.

Die Volksbank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Im Jahr 2015 waren Mitarbeiter insgesamt an 182 Tagen in Aus- und Weiterbildung.

Auf die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auch weiterhin großer Wert gelegt, um unseren Kunden ein hohes Beratungsniveau bieten zu können. Die Kundenberatung erfolgt nicht nur in den Bankräumlichkeiten, sondern auch im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter direkt bei den Kunden.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar. Dies wird durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung. Zur Optimierung der (Arbeits-)Zeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die Volksbank über ein flexibles Gleitzeitmodell.

Risikobericht

Gemäß § 39 BWG hat die Volksbank ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Risiken wird jährlich im Rahmen der verbundweiten Risikoinventur durchgeführt. Die Risikoinventur bildet somit die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Limitierung und Risikosteuerung. Im Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG steuert die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation das Risikomanagement gemäß § 39a BWG des gesamten Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation erstellt zu diesem Zweck auf Basis der Einzeldaten aller Volksbanken Risikoberichte und überwacht die Einhaltung der zugeteilten Gesamtbankrisikolimite. Die angewendeten Methoden zur Berechnung und Limitierung der Risiken sind dabei die gleichen wie auf Ebene der Volksbanken.

Die Volksbank als Mitglied im Kreditinstitute-Verbund orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an den risikopolitischen Leitlinien der Zentralorganisation. Neben den in der Verbundrisikostrategie gültigen Gesamtbankrisikolimiten bekommt die Volksbank mindestens einmal jährlich von der Zentralorganisation ein institutsspezifisches Gesamtbankrisikolimit für

die ökonomische Liquidationssicht zugewiesen. Ausgehend von diesem institutsspezifischen Gesamtbankrisikolimit definiert die Volksbank Risikolimite für alle wesentlichen Risiken und legt diese ihrem Aufsichtsrat vor. Darüber hinaus setzt sie ein bankinternes Frühwarnsystem ein, um frühzeitig auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, z.B. wenn Risiken in die Nähe der festgelegten Limite gelangen. Die Überwachung der Einhaltung der Limite erfolgt laufend durch das Risiko-Controlling nach Standards und Richtlinien der Zentralorganisation.

Im Zuge der Reorganisation des Volksbankensektors mit Juli 2015 wurden diejenigen Vermögensgegenstände, Verträge, Ressourcen und Systeme von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft an die VOLKSBANK WIEN AG übertragen, die es der VOLKSBANK WIEN AG ermöglichen, die Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktionen im neuen Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken gemäß Verbundvertrag 2014 zu übernehmen und zu erfüllen.

Im Zuge dieser Transaktion wurde auch das von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft betriebene Konsortialkreditgeschäft auf die VOLKSBANK WIEN AG übertragen. Die Primärinstitute haben eine Zahlungsgarantie gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG für Forderungen aus dem Konsortialgeschäft und Haftungen abgegeben. Die Aufteilung der Garantiesumme erfolgt anteilig nach einem vertraglich geregelten prozentuellen Verteilungsschlüssel.

Ebenso entstehen der VOLKSBANK WIEN AG für die übernommenen Zentralorganisationsaufgaben Aufwände/Kosten bzw. Risiken, die solidarisch innerhalb des Verbundes auf alle
Primärinstitute verteilt werden. Analog dazu werden in den ökonomischen Sichten der Risikotragfähigkeitsrechnung (Liquidationssicht, Going Concern Sicht) die der Zentralorganisation entstehenden Risiken gemäß Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Diese stammen aus von der
Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft übernommenen Geschäften (Wertpapiere
des Eigenbestands, Kreditgeschäft, welches nicht unter die Verbundgarantie fällt, Handelsbuch und Beteiligungen).

Kreditrisiken

Die Volksbank beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld. Die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken können dadurch besser eingeschätzt werden.

Die für das Ausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die Volksbank setzt zur Beurteilung der Ausfallsrisiken moderne Rating-Instrumente ein. Mittels eines Portfoliomodells errechnet die Zentralorganisation den erwarteten und unerwar-

teten Verlust. Diese Daten fließen in die Risikoberechnung der Kunden ein. Ergebnisse stehen von Einzelengagementebene bis hin zur Aggregation auf Verbundlevel in beliebiger Zusammenfassung zur Verfügung.

Fremdwährungskredite sowie Tilgungsträgerkredite werden im Verbund nur noch in Ausnahmefällen vergeben (z.B. wenn ein Kunde den wesentlichen Teil seiner Einkünfte in der spezifischen Fremdwährung erzielt). Für Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite berechnet die Zentralorganisation regelmäßig das spezifische Risiko aus Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgerkrediten im Hinblick auf Wechselkurs-, Zinssatz- und Sicherheiten-Veränderungen. Sie zeigt deren Auswirkungen auf den Einzelkredit, das Blanko-Risiko als auch auf Gesamtportfolioebene auf. Bei Tilgungsträgerkrediten erfolgt darüber hinaus eine laufende Überwachung der Entwicklung der Tilgungsträger. Im Rahmen der besonderen Beobachtung der Fremdwährungskredite werden diese auch regelmäßig einem Stresstest unterzogen.

Die Gesamtrisikoposition wird als Summe des Kreditrisikos mit den anderen wesentlichen Risikoarten gebildet und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt.

Marktrisiken

Die Volksbank verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, die die Vorgaben der Zentralorganisation über die Risikostreuung und das Veranlagungsuniversum berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen vor allem innerhalb des Verbundes bei der Zentralorganisation, bei Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) und in risikoarme Produkte.

Das bedeutendste Risiko im Rahmen der Marktrisiken stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung werden allenfalls auch derivative Finanzinstrumente in Form von Hedgegeschäften zur Steuerung und Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Im Rahmen der Zinssteuerungsstrategie wird ein Zinsrisikokoeffizient (OeNB Standardverfahren: Barwertänderung bei Parallelshift von +200 bp in % der anrechenbaren Eigenmittel 0-10%) angestrebt. Durch diesen Zielkorridor sind die Grenzen so gesetzt, dass die im BWG vorgesehenen Grenzen jederzeit eingehalten werden. Zusätzlich werden die Risiken durch GAP- und Zinssensitivitätslimite begrenzt. Im Rahmen der RTFR wird ein ZinsValue at Risk (VaR) auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet.

Ein weiteres bedeutendes Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread Risiko dar, welches mittels VaR auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet wird. Die Summe der einzelnen Marktrisiken wird mit den anderen wesentlichen Risikoarten zur Gesamtrisikoposition aufaddiert und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt.

Operationelle und sonstige Risiken

Die Volksbank definiert das Operationelle Risiko (OpRisk) als die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen und berücksichtigt auch das Rechtsrisiko.

Die Kapitalunterlegung erfolgt seit 1. April 2014 auf Basis des Standardansatzes gemäß CRR.

Das für das Management operationeller Risiken verantwortliche Linienmanagement wird durch den ORIKS (Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem)-Ansprechpartner in der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation (ZO) und das ORIKS-Team unterstützt. Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk-Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben.

Die Ereignisdokumentation erfolgt vollständig und angemessen verständlich, um sachverständigen Dritten die Möglichkeit zu geben, Nutzen daraus zu ziehen. Seit April 2014 werden operationelle Ereignisse in der EDV-Plattform BART erfasst.

Die Angemessenheit der Risiko-Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird unter Berücksichtigung des Risikopotenzials laufend, zumindest jedoch jährlich, in Form einer OpRisk-Klausur bewertet.

Weiters können exemplarisch als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, Schulungen, die betriebliche Notfallsplanung, aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des 4-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden.

Operationelle (Rest-) Risiken, die nicht vermieden, vermindert, versichert oder durch andere Maßnahmen transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden. Die Effizienz des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiko versteht der Verbund das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt oder an Wert verliert. Da dieses Risiko für den Verbund wesentlich ist, wird es quantifiziert und in der ökonomischen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Das Beteiligungsrisiko wird dazu in folgende Ausprägungen unterteilt:

Ausfallrisiko von Beteiligungen

Abwertungsrisiko von Beteiligungen

FX-Risiko aus Beteiligungen

Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird von der VOLKSBANK WIEN AG für den gesamten Verbund über das Kreditrisikomodell berechnet, wobei nicht nur klassische Beteiligungen, sondern auch Finanzierungen jener Beteiligungen, die der IAS 24 Related Parties Definition entsprechen, berücksichtigt werden.

Das Abwertungsrisiko von Beteiligungen wird von der Zentralorganisation mittels Abschlägen von den Buchwerten der Beteiligungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Das FX-Risiko aus Beteiligungen beschreibt das Risiko der Wertänderung konsolidierter Kernkapitalbestandteile in Nicht-EUR-Währungen aufgrund von Wechselkursschwankungen und wird von der VOLKSBANK WIEN AG für den Verbund mittels Value at Risk über das interne Marktrisikomodell berechnet.

<u>Liquiditätsrisiken</u>

Im Rahmen des organisatorischen Aufbaus gilt, dass das operative und strategische Liquiditätsmanagement vom strukturellen Liquiditätsrisikocontrolling getrennt ist – dies ist entsprechend durch die interne Revision zu prüfen.

Die Ermittlung des Liquiditätsrisikos und das Liquiditätsmanagement sind im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund der Zentralorganisation überantwortet. Als Zentralorganisation führt die VOLKSBANK WIEN AG den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbundes durch und stellt die jederzeitige Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Verbundes sicher.

Für das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling werden Daten aus den Systemen der jeweiligen Volksbanken durch die ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH abgezogen, automatisiert verarbeitet und der Zentralorganisation auf Einzelgeschäftsebene zur Verfügung gestellt.

Basis für das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling ist der organisatorische Rahmen, der durch Generelle Weisungen im Verbund und die dazugehörenden Verbundhandbücher festgelegt ist.

Das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling ist verantwortlich für

- die LCR/NSFR Meldung
- eine Management Summary LCR auf Einzelinstitutsebene
- den Liquiditätsrisikobericht, der Liquiditätsablaufszenarien sowohl für den Standardfall als auch für Stressszenarien beinhaltet. Die Szenarioparameter werden regelmäßig überarbeitet und validiert. Der Liquiditätsbericht wird sowohl auf konsolidierter Ebene für den Volksbankenverbund, als auch auf Einzelinstitutsebene erstellt.

Der Beitrag zum Liquiditätsrisiko wird vom operativen Liquiditätsmanagement anhand von internen Mechanismen den Geschäftsaktivitäten zugeordnet und in Form von Transferpreisen, unter Berücksichtigung aller Kosten, verrechnet.

Abdeckung der Risiken mit Risikodeckungsmasse der Bank

Zumindest monatlich werden alle wesentlichen Risiken nach den Vorgaben der Zentralorganisation erfasst und zu einer Gesamtrisikodarstellung zusammengeführt. Dabei werden die errechneten Risikopotentiale der Bank der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt. Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit können unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, die sich in den drei Sichtweisen widerspiegeln.

Regulatorische Sicht (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten) Ökonomische Liquidationssicht Ökonomische Going Concern Sicht

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterlegenden Risiken nach vorgegebenen Risikomessmethoden und definierten Risikodeckungsmassen (basierend auf CRR/CRD IV). Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt, da gesetzlich vorgegeben, eine Mindestanforderung dar.

In der ökonomischen Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall im Vordergrund. Bei dieser Sichtweise werden die Risikodeckungsmassen auf Basis des "internen" Kapitals definiert. Auch bei der Bestimmung der Gesamtrisikoposition wird auf "interne" Verfahren, in der Regel Value at Risk-Modelle bzw. Methoden, abgestellt.

In der Going-Concern-Sicht soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Die Going-Concern Betrachtung stellt auf eine Deckung von Risiken durch kurzfristig verfügbares Kapital im täglichen Geschäft ab (laufendes Ergebnis, stille Lasten/Reserven und das frei verfügbare Kapital soweit es die regulatorischen Mindestanforderungen übersteigt). Kleinere, mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretende Risiken sollen verkraftet werden können, ohne den laufenden Geschäftsbetrieb zu gefährden.

Der gesamthafte Risikobericht wird den Aufsichtsorganen zur Kenntnis gebracht. Maßnahmen zur Gegensteuerung unerwünschter Entwicklungen werden bei regelmäßigen Sitzungen der Geschäftsleitung mit den verantwortlichen Führungskräften beraten und allenfalls durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Risikosituation

Die Risikosituation der Volksbank wird aufgrund der oben dargestellten Maßnahmen, der Ergebnisse aus dem Risikomanagement und dem Vergleich mit anderen Regionalbanken als angemessen beurteilt. Trotz des schwierigen Marktumfeldes hat die Volksbank im Geschäftsjahr 2015 durchgängig sämtliche Risikolimite eingehalten.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben könnten.

Prognosebericht

Die Volksbanken werden im Sinne ihrer Kunden noch enger zusammenrücken und ihre Effizienz steigern.

Die Umgestaltung des Volksbanken-Verbundes zielt darauf ab, das Modell der regional verankerten eigenständigen Genossenschaftsbanken den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um eine selbstbestimmte Zukunft für den Volksbanken-Verbund zu sichern, werden nach wie vor im Rahmen der strategischen Planung der Volksbank folgende Ziele berücksichtigt:

- Verbesserung der Ertragskraft
- Kostenreduktion
- Stärkung des Eigenkapitals (insbesondere aus Innenfinanzierung)
- Optimierung der risikogewichteten Aktiva (RWA)

Die Planung für das Jahr 2016 orientiert sich klar an diesen Zielen. Die geänderte Vertriebsstruktur, modernste Technologie und bestens geschultes Personal sind bereits geschaffene Grundvoraussetzungen zur Erreichung der Ziele.

Dem Primärmittelaufkommen wird nach wie vor verstärktes Augenmerk geschenkt.

Trotz der Erwartung weiterhin geringer Zinsspannen wird die Ertragskraft im Jahr 2016 auf Grund einer weiteren Optimierung des Aufwandsbereiches über jener der vergangenen Jahre liegen. Die Dienstleistungserträge haben bereits ein zufrieden stellendes Niveau erreicht und sollen weiter ausgebaut werden. Das dafür notwendige Produkt- und Dienstleistungsangebot wird ständig den Kundenerfordernissen angepasst.

Die 2014 und 2015 ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung werden auch 2016 fortgeführt, um durch Optimierung des Ressourceneinsatzes einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtertragslage und damit eine Steigerung des Betriebsergebnisses sicherzustellen.

Anhang ./B Lagebericht 2015

Eine marktgerechte Konditionenpolitik und unser starker Geschäftszweig Wertpapiergeschäft sollen zur Erreichung dieses Zieles verstärkt beitragen. Kontinuierliche Betreuung und Beratungsqualität werden dabei in den Vordergrund gestellt.

Eine sorgfältige und ausgewogene Risikopolitik auf Basis der erarbeiteten Kreditstrategie wird im nächsten Geschäftsjahr dazu beitragen, dass die verbesserte Ertragskraft auch zu einer Stärkung der Eigenmittelausstattung führt.

Eine Reduktion der risikogewichteten Aktiva ist beabsichtigt durch eine Optimierung der Besicherungssituation im Kreditbereich. Die geplanten Wachstumssteigerungen bei den Ausleihungen führen durch geeignete Maßnahmen zu keiner oder nur zu einer geringfügigen Steigerung bei der RWA-Entwicklung.

Bei konsequenter Umsetzung der geplanten Maßnahmen und unter der Voraussetzung, dass keine außerordentlichen oder derzeit nicht vorhersehbaren Ereignisse zu einer Beeinträchtigung der Ertragskraft führen, gehen wir davon aus, dass die gemeinsam erarbeiteten Ziele erreicht werden.

Im Jahr 2016 ist die Einbringung der Volksbank Vöcklabruck-Gmunden e.Gen. und der Volksbank Eferding-Grieskirchen reg. Gen. m.b.H. in die Volksbank Oberösterreich AG beabsichtigt.

Forschungs- und Entwicklungsbericht

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

Zweigstellenbericht

Es bestehen keine Zweigstellen, die im Außenverhältnis selbständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes darstellen.

Wels, am 08.03.2016

Volksbank Oberösterreich AG

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Volksbank Oberösterreich AG, Wels, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Anhangangaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 8. März 2016

Ing. Mag. Robert Preiner

Franz Wölfl MSc

Eingetragene Revisoren

Ö s t e r r e i c h i s c h e r Genossenschaftsverband

(Schulze-Delitzsch)

Job Nr.: 2017-0294 Prospekt gebilligt

29, Juni 2017

FINANZWAKTAUFSICHT
Abt. III/A Japitalmarktprospekte

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Für abweichende Fassungen (z.B. Verkürzung oder Übersetzung in andere Sprachen) sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.